

ROTE SEITEN:
GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN
IN LIECHTENSTEIN

& Stiftung Sponsoring

Sonderausgabe 2015

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



www.stiftung-sponsoring.de

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN – PHILANTHROPIE-HUB IM HERZEN EUROPAS

GESPRÄCH

Hans Brunhart zur Chance Liechtensteins, sich international als führender, innovativer Standort für Gemeinwohl und Nachhaltigkeit zu positionieren

AKTUELLES

Die zu Jahresbeginn eingeführte „PCC“ erlaubt die Aufteilung einer Dachstiftung in strikt getrennte, jeweils haftungsbeschränkte Segmente

SCHWERPUNKT

Mit neuem Stiftungsrecht und ausgewogenem Kontrollsystem entwickelt sich das Fürstentum zu einem attraktiven Platz moderner Philanthropie



LIECHTENSTEIN

Fürstliche Momente



www.liechtenstein.li



VIELSEITIGKEIT BRAUCHT NICHT VIEL PLATZ

Liebe Leserin, lieber Leser,

das **Fürstentum Liechtenstein**, eingebettet im Herzen der Alpen zwischen der Schweiz und Österreich, ist mit 160 km² Fläche der sechstkleinste Staat der Welt. In der konstitutionellen Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage tragen Fürst und Volk die staatliche Gewalt gemeinsam. Staatsoberhaupt Fürst Hans-Adam II. und seine Familie leben auf Schloss Vaduz, welches malerisch über dem liechtensteinischen Hauptort thront; seit 2004 übt Erbprinz Alois als Stellvertreter des Fürsten alle ihm zustehenden Hoheitsrechte aus. Der vom Volk gewählte Landtag besteht aus 25 Abgeordneten. Die Regierung aus Regierungschef und vier Regierungsräten ist das oberste Exekutivorgan. Rund 37.000 Einwohner zählen die elf Gemeinden des Landes; es ist klein, **aber keinesfalls unbedeutend**.

Bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jh. war Liechtenstein ein armes Agrarland, heute gehört es zu den höchstindustrialisierten Ländern der Erde und ist zu einem **international bedeutenden Finanzplatz** geworden. Die Gründe liegen in einer großen innen- und außenpolitischen Stabilität, aber auch in den auf die Bedürfnisse eines Kleinstaates zugeschnittenen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die zum Ziel hatten, Liechtenstein für ausländisches Kapital attraktiv zu machen. Auf dieser Grundlage entwickelten sich die in Liechtenstein tätigen Unternehmungen positiv, sie führte aber auch zu einem Zustrom von **Gesellschaften und Stiftungen** und dem Ausbau von international kompetitiven Banken, Vermögensverwaltern und Treuhändern.

Im Zusammenhang mit der weltweiten **Diskussion über die Steuerflucht** kam auch Liechtenstein in die Kritik. Das Land hat mit großer Konsequenz auf diese Veränderung reagiert, entsprechende internationale Standards umgesetzt und zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Insbesondere wurde das **Stiftungsrecht total revidiert**; es gilt heute in verschiedener Hinsicht als beispielhaft: Die **gemeinnützige Stiftung** wurde **klar definiert**. Zentrale Anliegen waren die Wahrung der Stifterrechte, ein liberaler Rahmen für die individuelle Ausgestaltung, die Stärkung der Stiftungsaufsicht sowie die Definition wesentlicher Elemente der Foundation Governance. Inzwischen bietet das Land auch Philanthropen ganz im Sinne eines Slogans des Standortmarketings „**fürstliche Entfaltungsmöglichkeiten**“.

Aus tiefen Wurzeln der Gemeinwohlorientierung und beflügelt durch die rechtliche Modernisierung entwickelt sich ein **attraktiver Platz für philanthropische Initiativen**. Liechtenstein stellt sich dem europäischen Wettbewerb der Stiftungsstandorte, so dass es an der Zeit schien, nach der Schweiz (S&S 4/2008) und Österreich (S&S 5/2012) mit dieser Sonderausgabe die Porträts deutschsprachiger Stiftungsstandorte abzurunden. Der Schwerpunkt des Heftes liegt auf der Darstellung zivil- und steuerrechtlicher Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientierte Stiftungen in Liechtenstein. Darüber hinaus geben Stiftungsporträts und Berichte zum Engagement von Unternehmen lebendige Einblicke in die Stiftungswelt des Fürstentums. Diese wird durch die **Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS)** repräsentiert, die am 15.12.2010 gegründet wurde. Sie hat die Verwirklichung dieses Vorhabens erst möglich gemacht. Allen Beteiligten gilt unser besonderer Dank.

Ihr Dr. Christoph Mecking, Berlin
Geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung



Burg Gutenberg in Balzers



Hans Brunhart, Präsident des Vorstands der VLGS



Bergsommer in Liechtenstein

Für VLGS-Präsident **Hans Brunhart** ist Philanthropie heute ein Feld der Innovation und des Wettbewerbs der Standorte. Hier sieht er Liechtenstein mit **international kompatiblen Bedingungen** auf gutem Weg. Dies gelte sowohl für das neue Stiftungsrecht wie für die gut gestaltete Aufsicht und zunehmendes Know-how am Platz. Auch in der internationalen **Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten** habe sich das Fürstentum neu positioniert. Als wichtigen globalen Trend benennt er die zunehmende Regulierung im Rahmen der *Foundation Governance*.

Seite 9



Liechtenstein eignet sich in besonderer Weise als **Standort für Philanthropie**. Dies zeigen beeindruckende Beispiele von liechtensteiner Unternehmen, die über ihre Stiftungen Projekte im In- und Ausland verwirklichen. Eine **„integrierte Finanzplatzstrategie“** bietet hier auch dem

„modernen“ Philanthropen, der durch nachhaltige Geldanlagen Gutes tun will, ein geeignetes Umfeld. Wie ein entsprechendes **ESG-Investment-Reporting und -controlling** aussehen kann und wie sich **Haftungsrisiken reduzieren** lassen, verdeutlichen weitere Beiträge im Heft.

Seite 16, 18, 20, 22, 24, 26



Editorial

- 3 **Christoph Mecking**
Vielseitigkeit braucht nicht viel Platz

6 Kaleidoskop

Akteure & Konzepte

- 8 **S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein**
Geleitwort
- 9 **Was meint ...?**
Fürstlicher Rat Hans Brunhart, Präsident des Vorstandes der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. (VLGS)
Ein dynamischer und innovativer Standort
- 12 **Dagmar Bühler-Nigsch**
Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. – VLGS.
Förderung des Stiftungsstandorts Liechtenstein
- 14 **Roland Altmann**
Schnittstelle zum Treuhandwesen. Die Liechtensteinische Treuhandkammer

Kommunikation & Sponsoring

- 16 **Steffen Klatt**
Unternehmen übernehmen Verantwortung. Liechtensteiner Banken wollen mit ihren Stiftungen sozialen Nutzen schaffen
- 18 **Christine Rhomberg**
Werte verbinden. Das gemeinnützige Engagement der Hilti Foundation

Organisation & Finanzen

- 20 **Thomas Zwiefelhofer**
Einblicke in den Wirtschaftsstandort Liechtenstein.
Liechtenstein – ein „Wirtschaftswunder“?
- 22 **Adrian Hasler**
Philanthropie aus Liechtenstein.
Rechts- und Planungssicherheit über Generationen
- 24 **Oliver Oehri**
Vermögensverwaltung im Wandel.
Die 360°-Berichterstattung für Stiftungen
- 26 **Jürg Meier**
Investment Controlling. Ein Instrument zur Risiko- und Haftungsbegrenzung für Vorstände gemeinnütziger Stiftungen

IMPRESSUM

Stiftung&Sponsoring – Das Magazin für Sonderausgabe · Mai 2015
18. Jahrgang · ISSN 1438-0617

Herausgeber: Dr. Christoph Mecking, Magda Weger (Institut für Stiftungsberatung – Dr. Mecking & Weger GmbH), Erich Steinsdörfer (Deutsches Stiftungszentrum im Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft)

Redaktion: Dr. Christoph Mecking (Chefredakteur)
V.i.S.d.P., Anke Meis, Magda Weger

Redaktionsassistentz: Sarah Fehrmann

Redaktionsbeirat: Arndt P. Funken, Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main), Dr. Roland Kaehlbrandt, Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main, Ulrike Posch, Fachhochschule des Mittelstands (FHM) (Bamberg), Dr. K. Jan Schiffer, Schiffer & Partner (Bonn), Harald Spiegel, Dr. Mohren & Partner (München), Dr. Volker Then, CSI – Centrum für Soziale Investitionen der Universität Heidelberg, Linda Zurkinder-Erisman, Stiftungszentrum.ch (Bern)

Zitervorschlag: S&S

Verlag: Stiftung&Sponsoring Verlag GmbH (Anzeigen-Service, Vertrieb, Herstellung, Sonderdrucke, Nachdrucke, Print)
Unter den Ulmen 10a, 33330 Gütersloh, Tel. 05241 2329788, Fax 05241 2329755
verlag@stiftung-sponsoring.de

Abonnenten- u. Leserservice:
Bleichestraße 305, 33415 Verl
Tel. 05246 92510-0, Fax 05246 92510-10
abo@stiftung-sponsoring.de

Redaktion: Eisenacher Straße 29a, 10781 Berlin
Tel. 030 26393763, Fax 030 26393767
redaktion@stiftung-sponsoring.de

Online-Redaktion: Björn Quäck
online@stiftung-sponsoring.de

Leserbriefe: an die Redaktion oder an
echo@stiftung-sponsoring.de

Produktion: PER.CEPTO mediengestaltung
Königstraße 28, 48366 Laer
Tel. 02554 917921, Fax 02554 917922
info@percepto.de

Druck: Westmünsterland Druck GmbH & Co. KG,
van-Delden-Straße 6-8, 48683 Ahaus

Verwendete Abkürzungen sind erklärt unter
www.stiftung-sponsoring.de/top/service.html

Bezugsmöglichkeiten: S&S erscheint sechsmal jährlich. Jahresabonnement 126,80 € inkl. MwSt. und Versand (Portopauschale Ausland), Einzelheft 22,00 € inkl. MwSt., zzgl. Versand; Nachlässe für Buchhandlungen/Bibliotheken (15 %), Redaktionen (20 %), Studierende (40 %) und für jedes weitere Abonnement (50 %).

Anzeigenpreise: Gültige Liste vom 1.1.2015
www.stiftung-sponsoring.de/top/mediadaten.html

Bildnachweise: S. 46 o.: Klaus Schädler; S. 26: iQoncept/Fotolia; S. 30: Sven Bähren/Fotolia

Titelbild: Blick von den Drei Schwestern in das Rheintal © Liechtenstein Marketing

Weitere Bildnachweise u. Nutzungsrechte können bei der Redaktion erfragt werden. Namentlich gekennzeichnete Beiträge liegen in der Verantwortung der Autoren.

Für dieses Magazin haben wir Papier aus vorbildlich bewirtschafteten Wäldern unter Einhalten von ökologischen und sozialen Minimumstandards verwendet.

Diese Sonderausgabe wurde unterstützt und finanziell gefördert von der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. (VLGS)



Recht & Steuern

- 28 **Peter Prast**
Stifterfreiheit. Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung
- 30 **Bernhard Büchel**
Gemeinnützigkeit nach liechtensteinischem Steuergesetz.
Voraussetzungen der Steuerbefreiung
- 32 **Bernd Hammermann**
Dachstiftung – aber richtig!
Das Modell der gemeinnützigen Stiftung PCC in Liechtenstein
- 34 **Dominique Jakob / Goran Studen**
Privatautonomie und Governance. Das liechtensteinische Stiftungsrecht als gelungenes Modell einer freiheitlichen Foundation Governance?
- 36 **Thomas Ritter**
Die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde.
Tragender Pfeiler der Foundation Governance in Liechtenstein
- 38 **Wilhelm Ungerank**
Gewaltentrennung bei der Aufsicht.
Zusammenspiel von Revisionsstelle, Stiftungsaufsicht und Gericht
- 40 **Johannes Gasser**
Privilegierte Haftung für Verwaltungsorgane.
Die Kodifizierung der Business Judgment Rule als Haftungsmaßstab
- 42 **Wilhelm Ungerank**
Aktuelle Rechtsprechung

Bücher & Aufsätze

- 43 **Angelika Layr**
Das Fürstentum Liechtenstein –
Philanthropie-Hub im Herzen Europas

Service & Aktuelles

- 45 Nachrichten & Vermischtes
45 Personen & Veränderungen
45 Preise & Auszeichnungen
47 Termine & Veranstaltungen

Rote Seiten

Francesco A. Schurr
Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein.
Tradition und aktuelle Entwicklungen

Mit dem 2009 in Kraft getretenen neuen Stiftungsgesetz wurden in Liechtenstein die internen und externen **Aufsichtssysteme für gemeinnützige Stiftungen optimiert**. Innerhalb klarer Corporate-Governance-Strukturen und unter Zusammenwirken verschiedener Kontrollinstanzen lässt ein **liberaler Rechtsrahmen** viel Spielraum für individuelle Entfaltungsmöglichkeiten.



Das Modell der „**Protected Cell Company**“ bietet mit seinen haftungsmäßig getrennten Segmenten unter einer Dachstiftung eine effiziente Gestaltungsoption auch für kleinere Stiftungsvermögen.

Seite 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40



Einen umfassenden Einblick in Tradition, aktuellen Stand und Entwicklung gemeinnütziger Stiftungen in Liechtenstein bieten die **Roten Seiten**. Anschaulich erläutert Schurr rechtliche und steuerliche Modalitäten etwa zur Stiftungsgründung und -organisation sowie zu

Verwaltungsstrukturen und Kontrollmechanismen – auch in Abgrenzung zur privatnützigen Stiftung und in rechtsvergleichender **europäischer Perspektive**. Ergänzt wird der Beitrag durch **lebendige Stiftungsporträts**, die einen Einblick in das vielfältige Wirken liechtensteinischer Stiftungen geben.

Rote Seiten

Anzeige

· Überprüfung der Stiftungsidee · Entwicklung eines Stiftungsprofils · Nachfolgelösungen · Errichtung neuer Stiftungen · Strategische Begleitung · Umstrukturierungen · Satzungsänderungen · Gutachten ·



TRAGFÄHIGE STIFTUNGSLÖSUNGEN

Dach-, Gemeinschafts- oder Verbundstiftungen können besondere Vorteile bieten. Wir erstellen individuelle Konzepte und beraten Sie gerne!

Dächer errichten.
Gemeinschaft stiften.
Fundamente sichern.

Institut für
stiftungsberatung

Dr. Mecking & Weger GmbH

· Programmplanung · Projektmanagement · Organisations- und Personalentwicklung · Coaching · Öffentlichkeitsarbeit · Personalvermittlung · Mediation bei Kooperationsprojekten · Interessenvertretung ·

Berlin ☎ 030 263 93 76-0
www.stiftungsberatung.de Gütersloh ☎ 05241 2329788

AKTEURE & KONZEPTE

Stiftung Zukunft.li nimmt Arbeit auf

Fünf Persönlichkeiten aus Liechtenstein haben am 22.10.2014 die **gemeinnützige Stiftung Zukunft.li** gegründet, die sich als **liberaler und unabhängiger Think-Tank** mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen des Landes auseinandersetzen wird. Sie wird den operativen Betrieb im Sommer 2015 aufnehmen.

Aus privatem Engagement für die nachhaltige Entwicklung des Landes widmen die Stifter **Jürgen Hilti** (Toni Hilti Familientreuhänderschaft), Fürstlicher Justizrat **Dr. Peter Marxer** [s. S&S 4/2008, S. 36 f.], **Michael Hilti** (Hilti Familienstiftung), **Heiner Hilti** und **Dr. Wilhelm Klagian** (Morscher Familienstiftung) der Stiftung Zukunft.li ein Vermögen von jährlich je 100.000 CHF auf fünf Jahre. Sie beabsichtigen, der Stiftung zur Verwirklichung ihres Zwecks über die eigens dafür gegründete „Förderstiftung Zukunft.li“ weite-

res Vermögen zukommen zu lassen und Zuwendungen Dritter zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung verfügt beim Start über jährliche Mittel von 875.000 CHF in Form von Stiftungsvermögen und fest zugesagten Gönnerbeiträgen.

Die Stiftung ist **von Staat, Parteien und Interessenverbänden unabhängig** und verfolgt das Ziel, die Meinungsbildung in gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Fragen zu objektivieren und neue Denkansätze zu liefern. Die Finanzierung stammt ausschließlich



aus privaten Quellen und wird transparent offengelegt. Die Geldgeber haben keinen Einfluss auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit.

Die Stiftung will als **Impulsgeber und Initiator von zukunftsfähigen Ideen** zielgerichtet eine öffentliche Diskussion in Gang setzen und mit Denkanstößen zum Finden nachhaltiger Lösungen beitragen. Dabei strebt sie Kooperationen mit der Wissenschaft sowie anderen

Partnern im In- und Ausland an. Sie ergänzt und verstärkt liechtensteinische Institutionen und Interessenvertretungen, die sich punktuell ähnlichen Zielen verpflichtet fühlen.

Ihre Projekte erarbeitet und lanciert die Stiftung selbst aufgrund eigener Einschätzungen und Erhebungen. Eine **unabhängige und selbstständige Arbeit hat höchste Priorität**, damit die Glaubwürdigkeit der Institution und ihrer Repräsentanten fest in Liechtenstein verankert werden kann. Dies ist

einerseits gewährleistet durch eine auf mehrere Jahre im Voraus gesicherte und **vom operativen Betrieb entkoppelte Finanzierung** sowie durch **klare Corporate Governance-Regeln**, die eine Beeinflussung der Arbeitsweise und -ergebnisse ausschließen. Andererseits bürgt die Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirats sowohl für die Qualität wie auch für die Unabhängigkeit der Arbeit. www.stiftungzukunft.li

ORGANISATION & FINANZEN

Finanzplatz Liechtenstein auf einen Blick

Im Februar 2015 haben die Akteure auf dem Finanzplatz Liechtenstein im Rahmen einer gemeinsamen Initiative die **Internet-Plattform www.finance.li** lanciert. „Finance.li“ bündelt die Dienstleistungen und Akteure auf einer Homepage und übernimmt damit die Funktion eines umfassenden

und informativen „Single Point of Entry“.

Ziel der Initiative ist es, die Eigenheiten und Stärken des Finanzplatzes Liechtenstein im Sinne eines einheitlichen und gemeinsamen Auftritts noch mehr sichtbar zu machen. Damit soll ein weiterer Beitrag zur Schärfung des internationalen Profils und zur Imageförderung des Finanzplatzes im In- und Ausland geleistet werden. Anleger, institutionelle Investoren und Privatkunden sowie Medienschaffende und die breite Öffentlichkeit aus der ganzen

Welt sollen in der Lage sein, sich schnell und einfach einen Überblick über den Standort, seine Akteure und vielseitigen Möglichkeiten zu machen.

In der neuen Initiative haben sich alle wichtigen Verbände, Organisationen und Institutionen zusammengeschlossen. **Zu den Initianten gehören:** die Stabsstelle für Internationale Finanzplatzagenden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (SIFA), der Liechtensteinische Anlagefondsverband (LAFV), der Liechtensteinische Bankenverband (LBV), der Liechtensteinische Pensionskassenverband (LPKV), die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (LIRAK), die Liechtensteinische Treuhänderkammer (THK), die Liechtensteinische Wirtschaftsprüfervereinigung (WPV), der Liechtensteinische Versicherungsverband (LVV), die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS), der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL), die Universität Liechtenstein, die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) sowie die CFA Society Liechtenstein. www.finance.li



v.l.n.r. Clemens Latenser (THK), Mag. iur. Stefan Ritter (LIRAK), Dagmar Bühler-Nigsch (VLGS), Patrick Brunhart (SIFA), Caroline Voigt (LVV), David Gamper (LAFV), Herbert Bischof (WPV), Markus Amann (IKR), Prof. Martin Wenz (Uni FL), Marcel Müller (VuVL), Simon Tribelhorn (LBV) und Bruno Matt (LPKV)

KOMMUNIKATION & SPONSORING

Gemeinsames Engagement gegen den Klimawandel

Seit vielen Jahren **setzt sich Liechtenstein** auf internationaler Ebene für eine Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen und **für einen verbesserten Klimaschutz ein**. Die Ratifikation des Kyoto-Protokolls [s.a. S&S-Sonderausgabe 2012 „Stiftungen und Klimawandel“] sowie dessen Verlängerung bis 2020 unterstreichen dieses Engagement. Liechtenstein engagiert sich zudem für einen neuen Klimavertrag für die Zeit nach 2020, welcher das Kyoto-Protokoll ersetzen soll. Der neue Klimavertrag soll verbindliche und ambitionierte Ziele für alle Vertragsstaaten der UNO Klimarahmenkonvention beinhalten, damit die globale Klimaerwärmung und deren Folgen auf ein beherrschbares Niveau begrenzt werden können. Nicht alle Staaten sind in der Lage, ohne Unterstützung anderer Staaten oder

der Privatwirtschaft ihre Emissionen zu senken und Schutzmaßnahmen vor den Folgen des Klimawandels umzusetzen. Viele Entwicklungsländer müssen in Zukunft vermehrt mit Naturkatastrophen rechnen, obwohl sie selbst geringe Emissionen verzeichnen und ihre historische Verantwortung für den Klimawandel sehr klein ist. Die Industriestaaten und die großen Emittenten stehen in einer besonderen Verantwortung, sich solidarisch zu zeigen und entsprechende Klimaprojekte in Entwicklungsländern zu finanzieren. Auf internationaler Ebene wird gefordert, dass neben den Staaten **auch der Privatsektor Mittel für Klimaprojekte** zur Verfügung stellen sollte.

Internationale Solidarität spielt für Liechtenstein in der Klimapolitik eine zentrale Rolle. Seit 2011 hat die Regierung insgesamt 1.3 Mio. CHF für Klimaprojekte in Entwicklungsländern bereitgestellt. Auch der Privatsektor in Liechtenstein ist im Bereich der Philanthropie stark engagiert. Ein Teil der von **liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen** geförderten Projekte ist dabei **klimarelevant**. Die Regierung



und die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS) sind deshalb im Gespräch, um im Bereich der Klimafinanzierung den Austausch und die Kooperation zu verstärken und allenfalls gemeinsam Projekte durch den Staat und gemeinnützige Stiftungen zu fördern. Von einer derartigen Zusammenarbeit können sowohl der Staat wie auch die Stiftungen profitieren, da dieses Engagement auf den UNO Klimakonferenzen präsentiert und somit ein positives Image des Landes und seines Privatsektors generiert werden kann. (Martin Frick)

RECHT & STEUERN

PwC-Broschüre zur gemeinnützigen Stiftung

Im März 2015 ist die Broschüre **„Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Ein neuer Pfeiler der Finanzplatzstrategie des Fürstentums“** erschienen. Dem Vorstand der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VGLS) [s. in dieser Ausgabe insbes. S. 12 f.] war es ein Anliegen, die Vorteile der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung in Liechtenstein in rechtlicher und praxisbezogener Hinsicht in einem zusammenfassenden Papier darzustellen.

Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PriceWaterhouseCooper (PwC) hat dieses Anliegen unterstützt und den **Stiftungsstandort Liechtenstein analysiert**. Die Broschüre gibt einen umfassenden Überblick über die-

sen zukunftssträchtigen Sektor. Die Funktionsweise und die organisatorischen Anforderungen an eine gemeinnützige Stiftung sind ebenso beschrieben wie die **rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen**.

Seit im Jahr 2008 das **Stiftungsrecht total revidiert** wurde, hat sich in Liechtenstein vieles verändert. So ist die **Zahl der gemeinnützigen Stiftungen** in den letzten Jahren kontinuierlich um jeweils etwa 3 % **auf inzwischen über 1.200 angewachsen**. Der Trend – so die Analyse – gehe ganz klar weg von der traditionellen privatnützigen Stiftung, deren Zahl stetig abnehme. Neben Zahlen zum Stiftungsmarkt werden die rechtlichen Grundlagen zur Stiftungsgründung und -organisation sowie zum Aufsichts- und Kontrollsystem gemeinnütziger Stiftungen vorgestellt [s. dazu ausführlich in dieser Ausgabe insbes. unter der Rubrik „Recht & Steuern“ sowie in den Roten Seiten].

Weiterhin werden die Voraussetzungen für die **Befreiung gemeinnütziger Stiftungen von den direkten**

Steuern sowie die Prüfung durch Revisionsgesellschaften bzw. die Steuerverwaltung dargestellt – ergänzt durch eine vergleichende Gegenüberstellung und Kommentierung von PwC-Experten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Daten und Informationen zur **internationalen Vernetzung der Stiftungsstandorte** geben einen Einblick in den stark wachsenden internationalen Stiftungsmarkt, seine Akteure, Entwicklungen, Herausforderungen und Unterschiede. Interviews mit Persönlichkeiten der Liechtensteiner Stiftungsszene, die auch in dieser Ausgabe zu Wort kommen, sowie praktische Hilfestellungen wie Kontaktadressen runden die Ausführungen der Broschüre ab.

www.pwc.ch

Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein

Ein Pfeiler der Finanzplatzstrategie des Fürstentums





Tradition und Innovation

Liebe Leserin, lieber Leser,

Philanthropie und Gemeinnützigkeit haben in Liechtenstein eine lange Tradition und sind wichtige Bestandteile unserer Gesellschaft. Sie tragen dazu bei, die Bindung innerhalb der staatlichen Gemeinschaft zu stärken und weisen auf die Wichtigkeit der Werte dieser Gemeinschaft hin. Gemeinnützige Stiftungen erhalten Bewährtes, unterstützen Soziales, fördern aber ebenso Neues. So steht ihre Tätigkeit in einem ergänzenden Sinne neben derjenigen der öffentlichen Hand und schon heute leisten gemeinnützige Stiftungen in Bereichen der Wissenschaft, der Kultur, der Bildung und des Umweltschutzes erhebliche Beiträge. In einer Zeit, in der die Rolle des Staates zurückhaltender definiert wird, wird die Bedeutung der gemeinnützigen Stiftungen und des philanthropischen Einsatzes jedes Einzelnen noch zunehmen.

Liechtenstein ist ein kleines Land, in dem der Einsatz für das Gemeinwohl einen großen Stellenwert hat und in welchem auch durch die Rechtssetzung eine Tradition und eine Kompetenz im Hinblick auf den Einsatz von gemeinnützigen Stiftungen bestehen. Es bemüht sich mit Erfolg, den Bereich der Philanthropie neu zu positionieren. Ein modernes Stiftungsrecht, verbunden mit dem Bekenntnis zur Steuerkonformität, bildet eine wichtige Grundlage dieser Zielsetzung.

Die Kommunikation und die objektive Information über diese Bestrebungen und den Stiftungsstandort Liechtenstein halte ich für wichtig und deshalb begrüße ich auch diese Sonderausgabe.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'A.L.' followed by a small flourish.

S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein



FÜRSTLICHER RAT HANS BRUNHART, PRÄSIDENT DES VORSTANDES DER VEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHER GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN E.V. (VLGS)

EIN DYNAMISCHER UND INNOVATIVER STANDORT

IM GESPRÄCH MIT CHRISTOPH MECKING, STIFTUNG&SPONSORING



S&S: Das Fürstentum Liechtenstein haben Sie als „Philanthropie-Hub im Herzen Europas“ beschrieben. Wie begründet sich diese Charakterisierung des Stiftungsstandorts, mit der die Sonderausgabe dieses Magazins betitelt ist?

Brunhart: Philanthropie und gemeinnützige Stiftungen haben in Liechtenstein eine lange Geschichte. Auch hierzu-lande setzen sich seit jeher entsprechende Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsstruktur für „menschenfreundliche Anliegen“ ein. Ihre Rolle etwa als Förderer von Wissenschaft, Bildung, Kultur, Medizin oder Umweltschutz ist zurzeit von großer Aktualität, da sich der Staat von Aufgaben zurückzieht. Philanthropie ist heute ein Feld der Innovation und des Wettbewerbs der Standorte. In vielen Ländern wird neu reguliert, um dieses Engagement vor allem im Rahmen gemeinnütziger Stiftungen zu ermöglichen.

Die liechtensteinische Regierung hat mit Recht in ihren strategischen Zielsetzungen die Förderung der Philanthropie als wichtigen Pfeiler definiert. Sie sieht darin nicht nur ein Element des Finanzplatzes, sondern ein gesellschaftliches Erfordernis mit zukunftsorientierter Wirkung. Für die Erreichung dieser Ziele sind die Rahmenbedingungen im Inland und gegenüber dem Ausland maßgebend.

S&S: Mit Rahmenbedingungen sind ja vor allem rechtliche Regulierungen gemeint. Es gibt aber auch andere wichtige Voraussetzungen für einen „Philanthropie-Hub“. Kann Liechtenstein in dieser Beziehung mit anderen Standorten mithalten, hat es sogar bessere Voraussetzungen?

Brunhart: Ich möchte vorerst drei Elemente nennen, die zeigen, dass Liechtenstein in dieser Beziehung seine Hausaufgaben gemacht hat und international kompatible Bedingungen aufweist. Das gilt einmal für das Stiftungsrecht: Liechtenstein hat vor fünf Jahren ein neues Stiftungsrecht geschaffen, das durch klare Definitionen und Abgrenzungen überzeugt und international eine ausgezeichnete Reputation hat. Wenn man die Rechtsentwicklung in anderen Ländern betrachtet, kann man sogar sehen, dass Regelungen aus dem liechtensteinischen Recht dort übernommen werden. Im Rahmen des neuen Stiftungsrechts wurde auch eine gut ausgestaltete Aufsicht eingerichtet – ein wichtiges Element in der Beurteilung der Qualität von Finanzplätzen. Und drittens konnte sich das Know-how am Platz kontinuierlich entwickeln. Dies gilt

sowohl für Banken wie für Vermögensverwalter. Seit einigen Jahren besteht an der Universität Liechtenstein zudem ein Lehrstuhl, der sich schwerpunktmäßig mit Stiftungsrecht beschäftigt.

S&S: Die Zielsetzungen des Fürstentums sind auch nach außen gerichtet. Liechtenstein wird also auch für Stifter aus dem Ausland attraktiv sein müssen, um die für einen Stiftungsstandort notwendigen Volumina zu erreichen. Liechtensteinische Stiftungen haben im Zusammenhang mit den Diskussionen der vergangenen Jahre über das Bankgeheimnis und die fehlende Rechtshilfe in Steuerangelegenheiten immer wieder im Fokus der medialen Öffentlichkeit gestanden. Behindert diese nachhallende Diskussion die Positionierung Liechtensteins als Philanthropie-Hub im Herzen Europas?

Brunhart: Gemeinnützige Stiftungen haben dabei keine zentrale Rolle gespielt. Die Diskussionen haben sich eher im Zusammenhang mit privatnützigen Stiftungen ergeben, ein Bereich, der im Stiftungsrecht ebenfalls neu geregelt wurde. Zudem haben sich die aufgeworfenen Fragen weniger auf das Stiftungsrecht, sondern vor allem auf das Steuerrecht, bzw. die internationale Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten bezogen. Heute ist die Position des Fürstentums dazu klar: Es wird zusammen mit vielen anderen Staaten den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegen-





heiten gemäß dem OECD-Standard 2017 einführen. Neben dem neuen Stiftungsrecht bildet das die zweite, tragfähige Grundlage für die künftige Positionierung Liechtensteins. Zudem haben wir mit einer größeren Anzahl von Staaten, u.a mit Deutschland und Österreich, Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen und stehen mit verschiedenen anderen Ländern in Verhandlungen.

Die Kapitalverkehrsfreiheit, wie sie aufgrund des EWR-Vertrages auch für Liechtenstein anwendbar ist, bildet eine weitere wesentliche Basis, auch wenn in einzelnen Mitgliedstaaten immer wieder in einzelnen Verfahren Versuche festzustellen sind, dies zu relativieren. Meiner Meinung nach müsste die „Durchlässigkeit“ international gegeben sein. Dies gilt sowohl für die Einlage von Mitteln in Stiftungen, wie für die Ausschüttung. Dass das aber nicht so einfach ist, zeigt der Leidensweg bei der Erarbeitung des Rechtsinstituts der Europäischen Stiftung.

S&S: Der liechtensteinische Finanzplatz befindet sich in einer großen Transformation, die sowohl von den Entwicklungen bei der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen, konkret der Abschaffung des Bankgeheimnisses, als auch durch die Globalisierung im Bereich der Finanzintermediäre geprägt ist. Können gemeinnützige Stiftungen hier einen Ausgleich schaffen? Und wie wichtig ist dieser Bereich heute für den Finanzplatz?

Brunhart: In der Tat gehen Regierung und Branchenverbände davon aus, dass die große Dynamik dieses Bereichs auch eine große Innovation mit sich bringt. Das ist eine Chance für Standorte, die kompetente Marktteilnehmer und Behörden haben und internationale Regulierungen schnell und pragmatisch ins nationale Recht übertragen können. Die derzeit 1.200 liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen spielen schon seit Jahrzehnten eine maßgebliche Rolle bei der Förderung gesellschaftlicher Werte und von Einrichtungen in Liechtenstein sowie im Ausland. So hat eine Umfrage der Vereinigung liechtensteinischer

gemeinnütziger Stiftungen, kurz VLGS, ergeben, dass im Jahre 2012 von den 82 teilnehmenden Stiftungen über 110 Mio. CHF ausgeschüttet worden sind. Dabei sind auch Einrichtungen in Deutschland immer wieder in den Genuss der Förderungen gekommen.

S&S: Was genau ist das Anliegen der VLGS?

Brunhart: In einem Kreis gemeinnütziger Stiftungen wurde vor einigen Jahren festgestellt, dass zur Entwicklung Liechtensteins als Standort für Philanthropie die Bildung einer Interessenvertretung notwendig ist. Die VLGS zählt heute bereits über 40 Mitglieder – ausschließlich gemeinnützig tätige Förderstiftungen mit eigenem Kapital – und hat sich im Inland als Partner von Behörden und anderen Verbänden sowie als Dienstleister für ihre Mitglieder etabliert. Ein besonderes Augenmerk legt sie auf den Austausch mit ihren Mitgliedern, auf Anlässe wie den Stiftungsrechtstag, regelmäßige Treffen mit Behörden zur Diskussion aktueller Probleme und der Kommunikation im Ausland. Mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen und SwissFoundations besteht eine gute Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen. Zudem ist die VLGS Mitglied des Donors and Foundations Networks in Europe (DAFNE) und beteiligt sich so am Erfahrungsaustausch und an den Diskussionen um die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Philanthropie und gemeinnützige Stiftungen in den einzelnen Ländern und auf europäischer Ebene.

S&S: Die Aktivitäten der VLGS als Interessenvertretung und gewissermaßen als „Fahnenträger“ für die Idee, Liechtenstein stärker als Philanthropie-Hub zu positionieren, scheint angesichts der begrenzten Ressourcen des Verbandes eine ambitionöse Aufgabe zu sein. Inwieweit werden diese Zielsetzungen von der Politik und weiteren Playern des Finanzplatzes mitgetragen?

Brunhart: Dieser Plan entspricht der Strategie von Regierung und Branchenverbänden, so etwa des Bankenverbandes und der Treuhandkammer. Wir sind überzeugt, dass die VLGS einen starken und nachhaltigen Beitrag dazu liefern kann, dass alle Kräfte in die gleiche Richtung gebündelt werden. Dies ist gerade bei einem kleinen Standort notwendig, hier aber auch leichter als in größeren Staaten. Grundsätze wie der Beitrag des Bürgers zum Staat, freiwilliges Engagement oder gesellschaftliche Verantwortung, spielen in einem kleinen Land eine wichtige Rolle. Kleine Gesellschaften kommen ohne den persönlichen Einsatz Einzelner oder von einzelnen Institutionen bei der Erledigung auch staatlicher Leistungen nicht aus. Mit anderen Worten: Eine kleine Gesellschaft vermag die Bedeutung freiwilligen Engagements als notwendiges Element des Zusammenlebens deutlich aufzuzeigen. Deshalb glaube ich, dass das Verständnis für dieses Engagement groß ist und die Ziele als positiv gesehen werden. Die Zunahme der Zahl gemeinnütziger Stiftungen in Liechtenstein zeigt, dass zusammen mit der Qualität der Regulierung auch die Einbettung der Idee in das Selbstverständnis des Landes und Wirtschaftsstandortes gegeben ist.

S&S: Stiftungen gelten als Institutionen, die „für die Ewigkeit“ gemacht sind. Auf der anderen Seite bezeichnen Sie den Stiftungssektor als von großer Dynamik gekennzeichnet und erwähnen das Wort „Innovation“. Was meinen Sie damit?

Brunhart: Ich habe als VLGS-Präsident in den letzten Jahren nicht nur in Liechtenstein selbst, sondern vor allem im internationalen Bereich in Organisationen, an Universitäten und in Diskussionen erlebt, dass die Dynamik, sowohl im Hinblick auf die Regulierung wie auch auf das Selbstverständnis der Branche, sehr groß ist. Es gibt wichtige Tendenzen, die international festzustellen sind und denen sich Verbände wie einzelne Stiftungen stellen müssen. Die Regulierung nimmt tendenziell zu; aber das ist keine spezifische Situation der Stiftungen. Im Zusammenhang mit der Debatte um die Foundation Governance werden Stiftungsregelungen in den einzelnen Ländern neuen Erfordernissen angepasst. Der Wille zur Selbstverpflichtung ist ausgeprägt und scheint mir auch wichtig, sinnvoller jedenfalls als die simple Klage, dass die staatliche Regulierung überhandnehme. Die Thematik der Governance spielt, gerade bei gemeinnützigen Stiftungen, eine wichtige Rolle, da in der Regel keine genau definierten Begünstigten vorhanden sind, welche eine „Oberaufsicht“ über das Gebaren der Stiftungsverantwortlichen wahrnehmen könnten. Diese Funktion kommt weitgehend der staatlichen Aufsicht zu, wird aber sinnvoll unterstützt durch Selbstregulierungsgrundsätze. Dies betrifft in zunehmendem Maße auch die Vermögensverwaltung. Impact Investing, Responsible Investing, Mission Related Investing spielen eine immer wichtigere Rolle, schaffen viele kreative Ansätze und neue, zweckbezogene Formen des Mitteleinsatzes.

Es wird immer deutlicher, dass die Begriffe Stiftung und Nachhaltigkeit „Geschwister“ sind, denn Stiftungen sollten grundsätzlich nachhaltig wirken. Liechtenstein hat die Chance, sich international als führender und innovativer Standort zu positionieren, der die Gedanken der Philanthropie, der Gemeinnützigkeit und der Nachhaltigkeit näher zusammenbringt und ihre gemeinsame Wirkung verstärkt. Bereits heute gibt es ausgezeichnete Beispiele von Stiftungen, über welche nachhaltige Initiativen im Bereich von Mikrofinanzierung, Klimaschutz und verantwortungsvollen Finanzprodukten angestrebt und umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass immer mehr Stifter sich schon zu ihren Lebzeiten aktiv einbringen wollen. Auch dieses führt zu innovativen Ideen im Zusammenhang mit dem Vermögenseinsatz, der Erfolgsmessung des Stiftungsengagements und anderen Elementen, die aus der Unternehmenswelt übernommen werden. Dies wiederum stellt eine Herausforderung nicht nur für die Organisation und das Management dar, sondern auch für die Behörden. Umso wichtiger sind ein regelmäßiger Austausch und eine konstruktive Zusammenarbeit.

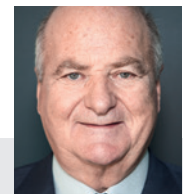
Die dargestellte Dynamik und Innovation hat auch zur Konsequenz, dass Stiftungsmanagement immer mehr Kenntnisse und Kompetenzen erfordert und so qualifizierte Arbeitsplätze schafft. Deshalb setzt sich die VLGS dafür ein, in Zusammenarbeit mit Partnern im In- und Ausland, die Ausbildung in diesem Bereich auszubauen.



S&S: Die VLGS ist der wesentliche Partner dieser Sonderausgabe. Was hat sie dazu bewogen?

Brunhart: Wir kennen das Magazin schon seit Jahren und wissen um seine Reputation und Verbreitung in den deutschsprachigen Ländern. Wir sehen diese Publikation als eine ausgezeichnete Gelegenheit, den Philanthropie- und Stiftungsstandort Liechtenstein in kompakter Art und Weise umfassend darzustellen, denn es besteht ein berechtigter und großer Bedarf nach einer objektiven Darstellung der aktuellen Situation. Wir freuen uns und sind überzeugt, dass auch die Leserinnen und Leser dieser Sonderausgabe sich nach der Lektüre ein besseres Bild machen werden.

S&S: Ich danke Ihnen für das Gespräch! ■



ZUR PERSON

Hans Brunhart, Jahrgang 1945, verheiratet, 3 Kinder. Germanistikstudium in Freiburg und Basel. Seit 2010 Präsident der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS). 1972 Bestellung zum Leiter der Liechtensteinischen Landesbibliothek und des Landesarchivs. 1974 Ernennung durch Fürst Franz Josef II. zum Regierungschef-Stellvertreter, 1978 zum Regierungschef Liechtensteins. 1993 Verleihung des Titels „Fürstlicher Rat“ durch S.D. Fürst Hans Adam II. Von 1996 bis 2012 Präsident des Verwaltungsrates der VP Bank in Vaduz und Mitglied des Verwaltungsrates mehrerer international tätiger Industrieunternehmen. Gründer der Beratungsfirma ECAG Euroconsult AG und Senator h.c. der Universität Innsbruck; Engagement in mehreren gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen.

VEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHER GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN E.V. – VLGS

Förderung des Stiftungsstandorts Liechtenstein

von Dagmar Bühler-Nigsch, Vaduz

Die im Dezember 2010 gegründete Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS) ist die Interessenvertretung der gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein und zählt derzeit 41 Mitgliedsstiftungen.



Im Rahmen ihrer Zielsetzungen tritt sie als Partner für Behörden und Organisationen auf und fördert die Reputation des liechtensteinischen Stiftungsstandorts nach außen. Sie arbeitet mit an der Rechtsentwicklung und fördert die wissenschaftliche Bearbeitung von stiftungsrechtlichen Themen.

NATIONALER BEITRAG

Für die positive Entwicklung des Philanthropiestandorts Liechtenstein sind die Rahmenbedingungen in politischer, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht von großer Bedeutung. Ihnen gilt die Aufmerksamkeit der VLGS ebenso wie der Entwicklung von anerkannten Standards des Stiftungsmanagements. Zu diesem Zweck will die VLGS ein Stiftungsnetzwerk aufbauen und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden im In- und Ausland fördern.

Schon heute hat die Fördertätigkeit liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen im Inland eine große Bedeutung. Auch im Ausland trägt sie erheblich zur positiven Wahrnehmung des Standorts bei. Eine 2014 erstmals durchgeführte Erhebung des Fördervolumens liechtenstei-

nischer gemeinnütziger Stiftungen zeigte, dass im Jahr 2012 von den 82 an der Umfrage beteiligten Stiftungen Förderungen i.H.v. 110 Mio. CHF etwa für kulturelle und soziale Projekte, Bildungseinrichtungen und ökologische Anliegen ausgeschüttet wurden [s. Abb. 1]. 9 % der Fördergelder wurden in der Region Liechtenstein/Rheintal und 91 % international im Ausland vergeben [s. Abb. 2].

Die Regierung ist bestrebt, Philanthropie als wichtiges Standbein der Standortpolitik zu entwickeln. Diese Bestrebungen werden von der VLGS wesentlich unterstützt.

INTERNATIONALE PARTNERSCHAFT

Die Vereinigung pflegt eine enge Partnerschaft mit Swiss-Foundations, der Organisation schweizerischer Förderstiftungen, dem Bundesverband Deutscher Stiftungen, wie auch Kontakte zu anderen nationalen Stiftungsverbänden. Eine Zusammenarbeit besteht mit dem Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht der Universität Liechtenstein und dem Centre for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel.

Die VLGS ist Mitglied von DAFNE (Donors and Foundations Networks in Europe). Die liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen sind damit in der maßgeblichen europäischen Organisation vertreten.

SCHWERPUNKTE

Von besonderer Bedeutung ist die Kommunikation über den Stiftungsstandort im Ausland, wobei stets eine Koordination mit Behörden und anderen Verbänden angestrebt wird. Das bisherige Engagement der VLGS macht deutlich, dass die

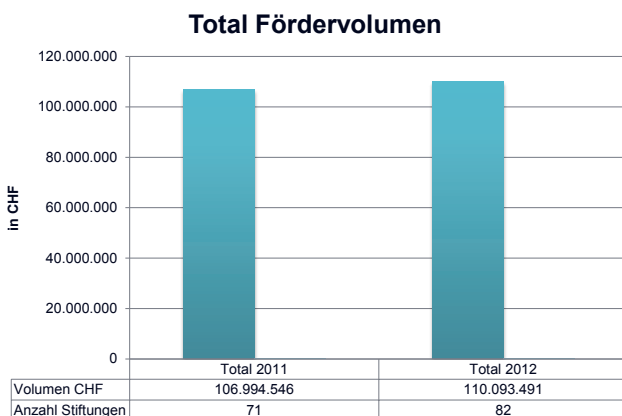


Abb. 1

**Aufteilung nach Regionen
Fördervolumen 2012**

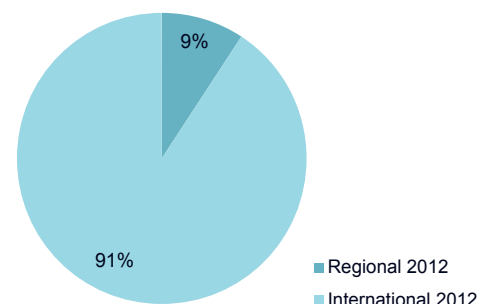


Abb. 2

gemeinnützigen Stiftungen einen signifikanten Beitrag zur positiven Außenwahrnehmung des Standorts leisten können. Die VLGS beobachtet die internationale Entwicklung im Bereich der Philanthropie und eruiert das Verbesserungspotenzial im Inland. Sie fördert die systematische Aus- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Akteure (Stiftungsräte, Anwälte, Treuhänder, Banken, Revisoren) etwa durch regelmäßige Veranstaltungen zu aktuellen Themen.

MITGLIEDER UND PARTNER

Die VLGS-Mitgliedschaft steht gemeinnützigen Stiftungen nach liechtensteinischem Recht offen, die ihren Sitz in Liechtenstein haben, ausschließlich und unwiderruflich gemeinnützig sind, über eigenes Vermögen verfügen, dieses oder Erträge daraus für gemeinnützige Zwecke einsetzen, eine Revisionsstelle gemäß dem Stiftungsrecht besitzen und für ihre Aktivitäten grundsätzlich nicht auf Spendengelder oder Sammeltätigkeit angewiesen sind.

Gemeinnützige Stiftungen nach liechtensteinischem Recht, welche die Mitgliedschaftsbedingungen nicht erfüllen oder die aus anderen Gründen keine Mitgliedschaft anstreben, können von der Vereinigung als Assoziierte Partner Nutzen ziehen. Sie können an den Veranstaltungen der VLGS teilnehmen und profitieren von Dienstleistungen und Weiterbildungsveranstaltungen.

Mitglieder und Assoziierte Partner bezahlen einen einmaligen Eintrittsbeitrag sowie jährliche Mitgliederbeiträge.

KURZ & KNAPP

Die VLGS vertritt die Interessen der gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein. Sie tritt als Partner für Behörden und Organisationen auf und fördert die Reputation des liechtensteinischen Stiftungsstandorts. Sie arbeitet mit an der Rechtsentwicklung und fördert die wissenschaftliche Bearbeitung von stiftungsrechtlichen Themen. Dazu baut sie ein Netzwerk zwischen den Stiftungen auf und arbeitet mit Verbänden im In- und Ausland zusammen. ■

ZUM THEMA

Brunhart, Hans: Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein. Vorurteile unangemessen: ein Blick ins Nachbarland, in: *Stiftungswelt* 02-2013, S. 44-45

Brunhart, Hans / **Schurr**, Francesco A.: Der liechtensteinische Stiftungssektor. Neueste Entwicklungen im Überblick, in: Eckhardt, Beate / Jakob, Dominique / v. Schnurbein, Georg (Hrsg.): *Der Schweizer Stiftungsreport 2013*, 2013, S. 28-30

im Internet

www.dafne-online.eu
www.efc.be
www.vlgs.li

Dagmar Bühler-Nigsch ist seit Oktober 2013 Geschäftsführerin der VLGS – Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Organisationen e.V., info@vlgs.li, www.vlgs.li



AUSGEZEICHNET ALS

„Praxispublikation des Jahres 2014“



Berit Sandberg (Hrsg.)

Arbeitsplatz Stiftung Karrierewege im Stiftungsmanagement

Personalmanagement in Stiftungen Bd. 3

ISBN 978-3-9812114-3-6, 262 Seiten, 39,90 €

Die Auszeichnung erfolgte nach der einstimmigen Entscheidung des stiftungsrecht-plus-Teams.
Hier ein Auszug aus der Würdigung:

„[...] Solche Literatur aus der Wissenschaft für die Praxis wollen wir noch viel mehr. In diesem Sinne soll die Auszeichnung ausdrücklich auch Ansporn sein.

Der Dank und die Auszeichnung für das Buch, das das Dritte in einer Reihe ist [...], geht natürlich nicht nur an die Herausgeberin Sandberg, sondern an alle Autoren, d. h. an Michael Alberg-Seberich, Roland Bender, Lea Buck, Dr. Matthias Dreyer, Jörg Eisfeld-Reschke, Hannah Kerber, Tobias Leipprand, Prof. Dr. Gabriele Moos, Thomas Müller, Anke Pättsch, Dr. Ekkehard Priller, Prof. Dr. Berit Sandberg, Alexander Schirm, Claudia Schmeißer, Dr. Gesa Schönermark, Alexander Thamm, Wilhelm-Friedrich Uhr und Johanna Teresa Vertkersting.

Herzlichen Glückwunsch und großen Dank an alle für all' die Arbeit im Dienste des Stiftungswesens! "

Die ausführliche Laudation von K. Jan Schiffer finden Sie online unter [www.stiftungsrecht-plus.de/fuer-sie-gelesen-und-praxispublikation-des-jahres/artikel/article/-c435bb0799/index.html?tx_ttnews\[s\[backPid\]=14&cHash=d6ff877d10](http://www.stiftungsrecht-plus.de/fuer-sie-gelesen-und-praxispublikation-des-jahres/artikel/article/-c435bb0799/index.html?tx_ttnews[s[backPid]=14&cHash=d6ff877d10)



SCHNITTSTELLE ZUM TREUHANDWESEN

Die Liechtensteinische Treuhandkammer

von Roland Altmann, Vaduz



LIECHTENSTEINISCHE TREUHANDKAMMER

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Treuhandbranche ist einer der wichtigsten Pfeiler des liechtensteinischen Finanzplatzes und hat darüber hinaus als Arbeitgeberin, Steuerzahlerin und aufgrund ihres Beitrags zur Wertschöpfung eine zentrale Bedeutung für das Fürstentum. Der Erfolg der Treuhandbranche gründet im Besonderen auf dem ausgesprochen liberal ausgestalteten Gesellschaftsrecht. Hier nimmt wiederum das liechtensteinische Stiftungsrecht eine wichtige Bedeutung ein. 1926 eingeführt, wurde es über die Jahre angepasst und 2009 grundlegend revidiert und modernisiert. Das liechtensteinische Stiftungsrecht ist auch ein erfolgreiches „Exportprodukt“ und diente zahlreichen internationalen Jurisdiktionen als Vorbild, darunter auch Österreich, Jersey, Malta und Panama.

Die liechtensteinische Stiftung kann sowohl für gemeinnützige als auch privatnützige Zwecke eingesetzt werden. Zur Sicherstellung höchster Ansprüche an Qualität und Kundenschutz darf die Errichtung einer Stiftung oder eines anderen Rechtsträgers in Liechtenstein geschäftsmäßig nur durch einen Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft erfolgen.

STRINGENTE AUFSICHT FÜR EIN HÖCHSTMASS AN KUNDENSCHUTZ

Liechtenstein gehört zu den weltweit führenden Standorten in der Vermögensstrukturierung und setzt dabei einen hohen ethischen und professionellen Maßstab an. Der Treuhänderberuf ist deshalb schon seit Jahrzehnten gesetzlich geregelt und streng beaufsichtigt. Zu seiner Ausübung bedarf es einer Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Sie wird nur an Personen erteilt, welche die nötige Fachkompetenz durch eine fundierte Ausbildung sowie mehrjährige qualifizierte Praxis im Treuhandbereich erworben und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Liechtensteinische Treuhänder und Treuhandgesellschaften unterstehen zudem strengen Sorgfaltspflichten, deren Einhaltung durch die FMA konsequent kontrolliert wird. Die FMA stellt darüber hinaus fortlaufend die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sicher.

DIE LIECHTENSTEINISCHE TREUHANDKAMMER

Alle in Liechtenstein zugelassenen Treuhänder und Treuhandgesellschaften – derzeit rund 380 – sind in der Liechtensteinischen Treuhandkammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zusammengeschlossen. Sie besteht in ihrer heutigen Form seit Erlass der gesetzlichen Grundlage im Jahre 1992. Als einer der wichtigsten Finanzdienstleistungsverbände setzt

sich die Kammer für Beständigkeit, Stabilität und Vielfalt der Treuhandbranche im Fürstentum ein.

Die Standeskommission der Treuhandkammer ist erste Instanz im Disziplinarverfahren und somit Hüterin über die Pflichten, die im Ständerecht niedergelegt sind. Einen weiteren Fokus setzt die Kammer auf die Sicherung und die stetige Verbesserung der Dienstleistungsqualität, der Aus- und Weiterbildung sowie die laufende Anpassung der geltenden Berufsstandards.

FACHKOMPETENZ IM DIENSTE DES KUNDEN

Das Berufsbild des Treuhänders ist historisch bedingt sehr umfassend. Das Treuhändergesetz erlaubt den Berufsangehörigen, verschiedenste Dienstleistungen zu erbringen. Dazu gehören die treuhänderische Gründung von Stiftungen, Gesellschaften und Trusts sowie deren Betreuung und Verwaltung. Der Fokus liegt dabei oft auf der langfristigen Sicherung des Vermögens über den Tod des Einzelnen hinaus. Da der Treuhänder an sein Berufsgeheimnis gebunden ist, kann sich der Kunde stets auf ein größtmögliches Maß an Diskretion verlassen. Gerade für Stiftungen erbringen Treuhänder nach deren Gründung verschiedene Dienstleistungen: Sie übernehmen die professionelle Verwaltung, erledigen die Rechnungslegung und können ferner für Dritte unter Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit die prüferische Durchsicht (Review) vornehmen, soweit dies nicht Wirtschaftsprüfern vorbehalten ist. Zunehmend wichtiger werden die grenzüberschreitende Steuerberatung sowie die umfassende Sicherstellung der Due Diligence.

KURZ & KNAPP

Der Liechtensteinischen Treuhandkammer obliegen die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Treuhänderstandes. Als einer der wichtigsten Finanzdienstleistungsverbände setzt sich die Kammer als Schnittstelle zum Treuhandwesen für die Beständigkeit, Stabilität und Vielfalt der Branche ein. Die von der Finanzmarktaufsicht bewilligten und beaufsichtigten Treuhänder und Treuhandgesellschaften bieten ein umfassendes Dienstleistungspaket auf höchstem Niveau für eine internationale Kundschaft an. Der Fokus liegt dabei oft auf der Strukturierung und der langfristigen Sicherung des Vermögens, oftmals über Generationen hinweg. ■

Roland Altmann, lic.oec.HSG, ist stellvertretender Geschäftsführer der Geschäftsstelle der Liechtensteinischen Treuhandkammer, info@thk.li, www.thk.li



Berit Sandberg

Führungskräfte in Stiftungen zwischen Ehrenamt und Spitzengehalt

Die Vergütungsstudie 2014

Personalmanagement
in Stiftungen Band 4

Wie viele Führungskräfte sind in Vorständen, in Geschäftsführungen und in Stiftungsräten freiwillig tätig? Ist das Ehrenamt im Stiftungswesen noch das klassische unbezahlte Ehrenamt? Welche Honorare können Ehrenamtliche verlangen? Wer verdient in welcher Führungsposition wie viel? Wo beginnt bei hauptamtlichen Führungskräften die Kategorie „Spitzengehalt“ und ist diese Kategorie legitim? Welche Vergütung ist für Top-Manager in Stiftungen angemessen? Zahlen Förderstiftungen besser als operative? Wie groß sind die „Branchenunterschiede“?

Die erweiterte Neuauflage der einzigen Vergütungsstudie im deutschen Stiftungswesen ist da!

ZUM INHALT

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen – Vergütungspolitik bei haupt- und ehrenamtlichen Vorständen, Geschäftsführern und Stiftungsratsmitgliedern – Auslagenersatz, Aufwandsersatz und Ehrenamtspauschale – Fixe und variable Vergütung bei Hauptamtlichen – Materielle und immaterielle Zusatzleistungen – Leistungs-, personen- und funktionsbezogene Kriterien für die Vergütungshöhe – Vergütungsunterschiede nach Stiftungstyp

DIE AUTOREN

Prof. Dr. **Berit Sandberg** forscht seit über 20 Jahren zu betriebswirtschaftlichen Fragen des Stiftungswesens. Die Autorin ist Professorin für Public und Nonprofit-Management an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin.
Rechtsanwalt Dr. **Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung, Berlin.

PERSONALMANAGEMENT IN STIFTUNGEN



Berit Sandberg
**Führungskräfte in Stiftungen
zwischen Ehrenamt und Spitzengehalt**
Die Vergütungsstudie 2014.
Personalmanagement in Stiftungen Band 4
Mit einem Beitrag von Christoph Mecking
zum Recht der Vergütung
Essen 2015 [im Erscheinen]
ISBN 978-3-9812114-5-0

€ 149,90

€ 119,90 für Abonnenten
des Magazins
Stiftung&Sponsoring

€ 98,90 bei Bestellung bis zum
18.5.2015

Erhältlich auch in Ihrer Buchhandlung

**Stiftung
& Sponsoring**

www.stiftung-sponsoring.de

BESTELLUNG

____ Exemplare ISBN 978-3-9812114-5-0
»Führungskräfte in Stiftungen
zwischen Ehrenamt und Spitzengehalt.
Die Vergütungsstudie 2014«

Name _____

Institution _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

Bestellungen per Telefon, Fax oder eMail an
Stiftung&Sponsoring Verlag
Bleichestr. 305, 33415 Verl
Tel.: 05246 92510-0
Fax: 05246 92510-10
Mail: bestellung@stiftung-sponsoring.de

Sie haben das Recht, die ungeöffnete Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung an den Verlag zurückzusenden. Rechtzeitige Absendung genügt (Datum des Poststempels)

UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN VERANTWORTUNG

Liechtensteiner Banken wollen mit ihren Stiftungen sozialen Nutzen schaffen

von Steffen Klatt, Zürich (Schweiz) / Vaduz

Solaranlagen wären für Afrika die ideale Lösung für die drängendsten Energieprobleme. Die Anlagen lassen sich rasch installieren und brauchen kein Stromnetz. Die Energie ist sauber und billiger als die vielfach verwendeten Kerosinlampen. Das Problem: Viele Konsumenten haben kein Geld, um sich die Anlagen zu kaufen. M-KOPA Solar löst dieses Problem. Das Unternehmen mit Sitz in der kenianischen Hauptstadt finanziert die Solaranlagen; zurückbezahlt wird über die tägliche Nutzung. M-KOPA ist im Oktober 2012 gestartet. Als die ersten 400 Anlagen installiert waren, stieg LGT Venture Philanthropy mit einer Eigenkapitalinvestition von 37.500 US-\$ und einem Darlehen von 500.000 US-\$ ein. Inzwischen hat M-KOPA 150.000 Anlagen in Kenia, Uganda und Tansania installiert, jeden Tag kommen 500 Anlagen hinzu. Und: M-KOPA beschäftigt über 500 Mitarbeiter im von Arbeitslosigkeit geplagten Ostafrika.

Neben der LGT Bank engagieren sich auch die Liechtensteinerische Landesbank und die VP Bank u.a. über gemeinnützige Stiftungen für verschiedenste Anliegen im Fürstentum und weltweit und tragen so nachhaltig zur Lösung sozialer und ökologischer Herausforderungen und damit zu einer positiven gesellschaftlichen Entwicklung bei.

DIE LGT VENTURE PHILANTHROPY – SKALIERBARE LÖSUNGEN GESUCHT

Für Oliver Karius ist M-KOPA Solar ein Musterbeispiel für das Engagement der LGT Venture Philanthropy. „Wir skalieren soziale Lösungen, die funktionieren“, sagt der Geschäftsführer der LGT Venture Philanthropy. Dabei gehe es weder um Projektfinanzierungen noch um Startups – „es gibt genug Innovationen“, sagt Karius. Es gehe darum, solche Unternehmen zu unterstützen, die bereits gezeigt hätten, dass sie die Lebensqualität der Menschen nachhaltig verbessern. LGT Venture Philanthropy helfe, mit diesen Lösungen eine große Zahl von Menschen zu erreichen. Dabei steige sie in einer früheren Wachstumsphase ein als traditionelle Investoren. Das Engagement der LGT Venture Philanthropy gilt dabei als Gütesiegel, die Gründlichkeit ihres Prüfprozesses ist bekannt. So wird M-KOPA nun auch von einer kenianischen Bank finanziert.

ZWISCHEN RISIKOKAPITAL UND PHILANTHROPIE

LGT Venture Philanthropy wurde 2007 gegründet – eine der ersten Initiativen von Prinz Max von Liechtenstein, nachdem er 2006 die LGT als CEO übernommen hatte. „Nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Unternehmen tragen eine soziale

Verantwortung und eine Verantwortung für die Umwelt“, begründet er die Entscheidung. Das Stiftungskapital kam ursprünglich von der Familie und der Bank. LGT Venture Philanthropy bewegt sich im Zwischenbereich zwischen der Gewinnorientierung von Risikokapitalgebern und der traditionellen Philanthropie. „Es gibt durchaus Möglichkeiten, eine gute soziale Wirkung mit Profitabilität zu kombinieren. Es gibt aber auch andere Bereiche, wo Profitabilität schwierig ist, aber trotzdem Kapital nötig ist“, sagt Prinz Max.

Von dem Stiftungskapital sind laut Oliver Karius inzwischen 42 Mio. CHF in insgesamt 47 Organisationen und Unternehmen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Europa geflossen. Die Themenschwerpunkte reichen von Gesundheit und Bildung über Ernährung bis zu Wasser und Energie. Pro Organisation reicht das Engagement von 200.000 bis zu 10 Mio. US-\$. Dabei werde immer darauf geachtet, ob die Empfänger auch über die Managementqualitäten verfügten, um das gesetzte Ziel auch zu erreichen: dauerhafte soziale Wirkung für benachteiligte Menschen. Ob dabei ein Profit erzielt werde oder nicht, sei weniger wichtig, so Karius.

AUCH LGT-MITARBEITER ENGAGIEREN SICH

LGT Venture Philanthropy engagiert sich dabei intensiv. Die eigenen Investment Manager seien in den lokalen Märkten verankert. „Unsere Teammitglieder stammen aus 21 Nationen“, sagt Natija Dolić, Kommunikationschefin von LGT Venture Philanthropy. Jeder Investment Manager betreue drei bis vier Organisationen. Dank des ICats Programms – von „impact catalysts“, zu Deutsch „Wirkungsbeschleuniger“ – kann LGT Venture Philanthropy seinen Partnerorganisationen zusätzliche Experten und Ressourcen zur Verfügung stellen. Diese Experten engagieren sich für bis zu einem Jahr freiwillig, um Managementkapazitäten in den Unternehmen und Organisationen auszubauen. Seit Beginn des Programms wurden so über hundert Experten entsandt. Auch Mitarbeiter der LGT engagieren sich im Rahmen des ICats-Programms. So hat sich der Chefjurist der Gruppe für vier Wochen in einer Organisation in Südafrika engagiert, die HIV-positiven Müttern hilft, gesunde Kinder auf die Welt zu bringen. „Die Mitarbeiter der Bank wollen sich an der Lösung sozialer Probleme beteiligen. Dazu setzen sie ihre fachlichen Stärken und Erfahrung bei jenen Organisationen ein, bei denen zwar dringender Bedarf nach Fachkräften besteht, die vor Ort aber weder vorhanden sind noch für die Organisation bezahlbar wären“, sagt Oliver Karius.

Auch sonst gibt es immer mehr Schnittpunkte mit der gesamten Gruppe. So haben die Kunden der Bank ebenfalls die Möglichkeit, sich über LGT Venture Philanthropy zu engagieren.

Inzwischen kommen bereits 30 % der Mittel von ihnen. Ursula Finsterwald sieht darin eine Bereicherung des Angebots für die Kunden. „Wir können damit den Kunden die ganze Palette möglicher Anlagen anbieten, von ‚normalen‘ Investitionen bis hin zu reiner Philanthropie“, sagt die LGT-Gruppenverantwortliche für Nachhaltigkeit. Gerade für institutionelle Anleger würden Nachhaltigkeitskriterien immer wichtiger.

DIE VP BANK STIFTUNG – ZIELGERICHTETE FÖRDERUNG UND STARHILFE FÜR INITIATIVEN

So stark sind die Wechselwirkungen zwischen der VP Bank Stiftung und der VP Bank nicht. Die VP Bank Stiftung richtet ihre Tätigkeit unabhängig von der Bank aus. Eine Verbindung gibt es etwa über die Charity Tranche des Strategiefonds der Bank, womit die Organisation SolidarMed in ihrem Einsatz für die medizinische Versorgung in Afrika unterstützt wird. Ebenfalls international wirksam ist die Unterstützung der Stiftung „pro natura – pro ski“, welche ein Verfahren für ein Öko-Audit in Wintersportgebieten konzipiert hat. Aber für Fredy Vogt sind die Erfahrungen wichtig, die er mit der Stiftung macht. „Besonders beeindruckt mich, wie stark sich die Menschen im sozialen Bereich einsetzen, um sich um diejenigen zu kümmern, die Hilfe nötig haben“, sagt der Verwaltungsratspräsident der VP Bank und gleichzeitig einer der beiden Stiftungsräte. „Das ist eine schöne Ergänzung zu meiner Arbeit als Verwaltungsratspräsident.“

Die Bank, deren größter Hauptaktionär selbst eine gemeinnützige Stiftung ist, hatte die Stiftung 2006 zu ihrem 50. Geburtstag eingerichtet. Die Stiftung, die mit 10 Mio. CHF dotiert ist, fördert Projekte, Institutionen und Personen in einem weiten Spektrum von Interessengebieten. Diese reichen von der Kunst und der Wissenschaft bis in den sozialen Bereich. Die meisten unterstützten Projekte haben aber einen Bezug zu Liechtenstein. So hat die Stiftung den Aufbau einer Professur für Stiftungsrecht an der Universität Liechtenstein unterstützt. Im Rahmen der Aktion Lichtblick erhalten soziale Einrichtungen im Land eine maßgebliche Unterstützung. Künstler werden auch unbürokratisch mit Beiträgen bedacht, so Vogt. Jeweils für mehrere Jahre werden Schwerpunkte festgelegt, so z.B. aktuell Projekte im Bereich der frühkindlichen Entwicklung und der Literaturförderung.

Der unbürokratische Charakter ist wichtig für Vogt. Dies ist besonders bei kreativen Projekten von jungen Kunstschaffenden bedeutsam, welche ohne umfangreiche Dokumentationen auskommen müssen. So leistet die VP Bank Stiftung eigentliche Starthilfe. Er und sein Stiftungsratskollege Hans Brunhart, sein Vorgänger als Verwaltungsratspräsident und ehemaliger Regierungschef, verlangen zwar Transparenz von den unterstützten Organisationen. Aber die Entscheidungen können schnell getroffen werden – der Vorteil der Nähe.

DIE ZUKUNFTSTIFTUNG DER LIECHTENSTEINISCHEN LANDESBANK – FREIWILLIGES SOZIALES JAHR ERMÖGLICHT

Auch die älteste Bank des Landes, die Liechtensteinische Landesbank, hat anlässlich ihres Geburtstages eine gemein-

nützige Stiftung gegründet. Sie beging 2011 ihr 150-jähriges Jubiläum unter dem Leitspruch „150 Jahre Zukunft“. Daraus ging dann auch die „Zukunftsstiftung der Liechtensteinischen Landesbank“ hervor. Das Gründungskapital betrug 3 Mio. CHF. Jährlich vergibt die Stiftung 130.000 bis 160.000 CHF. Im vergangenen Jahr flossen davon 70.000 CHF an soziale Organisationen im Land. Mit weiteren 65.000 CHF wurden einzelne Projekte unterstützt.

Gefördert werden solche Projekte und Engagements, die eine sichtbare und nachhaltige Wirkung haben. „Im Zentrum stehen dabei Personen und Organisationen, die sich erfolgreich für das gesellschaftliche Leben einsetzen und deren Wirken Vorbildcharakter hat“, sagt Roland Matt, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Landesbank und Stiftungsratspräsident. Diese Zuwendungen können auch der Grundfinanzierung und Langfristigkeit der jeweiligen Organisation dienen. Ein Projekt, das Roland Matt besonders am Herzen liegt, ist das Freiwillige Soziale Jahr Liechtenstein, das 2013 gestartet ist. Junge Menschen können ein professionell organisiertes und begleitetes Sozialjahr absolvieren. „Das Freiwillige Soziale Jahr Liechtenstein ermöglicht den Jugendlichen Einblicke in verschiedene Arbeitsfelder und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten“, sagt Matt. „Es schafft gleichzeitig Mehrwert für die eingebundenen Institutionen.“

Die Stiftung ersetzt nicht die umfassenden Sponsoring-Aktivitäten. Unter anderem wird der FC Vaduz, der in der obersten Schweizer Liga spielt, ebenso gesponsert wie das Filmfest Vaduz und die Konzertreihe „Sommer im Hof“.

KURZ & KNAPP

Seit einigen Jahren engagieren sich die drei großen Banken Liechtensteins über gemeinnützige Stiftungen im Land und in der Welt. Mit der LGT Venture Philanthropy bietet die LGT Bank seit 2007 ihren Kunden gesellschaftliches Engagement im Zwischenraum zwischen Risikokapital und traditioneller Philanthropie. Darüber hinaus bindet die Bank gezielt ihre Mitarbeiter in die Stiftungsarbeit ein und erhöht durch Erfahrungs- und Wissensaustausch die Leistungsfähigkeit der Projektpartner vor Ort.

Die 2006 zum 50-jährigen Bestehen der VP Bank gegründete gleichnamige Stiftung fördert bevorzugt Projekte mit Bezug zum Fürstentum. Dabei wird auf eine unbürokratische Förderpraxis Wert gelegt. International engagiert sich die Bank zudem über die Stiftung „pro natura – pro ski“.

Ihr bisheriges gesellschaftliches Engagement ergänzt die Liechtensteinische Landesbank seit vier Jahren durch die Zukunftsstiftung. Neben der Finanzierung etwa des Freiwilligen Sozialen Jahres Liechtenstein fördert die Stiftung auch institutionell. ■

Steffen Klatt ist Gründer der Café Europe Textagentur GmbH, zuvor war er als Journalist für verschiedene Deutschschweizer Zeitungen sowie als EU-Korrespondent tätig, steffen.klatt@cafe-europe.info, cafe-europe.info



WERTE VERBINDEN

Das gemeinnützige Engagement der Hilti Foundation

von Christine Rhomberg, Schaan

Die Hilti Foundation und die weltweit tätige Hilti Gruppe stehen in einem intensiven Dialog miteinander. Was die Stiftung und das Unternehmen verbindet, sind die gleichen Grundwerte und das Ziel, innovative, nachhaltige Lösungen für Probleme zu finden.

Wenn die Männer mit dem roten Hilti-Koffer auf die Baustelle kommen, dann freuen sich die Kunden. Es gibt nicht viele Unternehmen, die das von ihren Vertriebsmitarbeitern behaupten können. Der liechtensteinische Werkzeughersteller ist bekannt dafür, dass er ein Ohr für die Wünsche seiner Abnehmer hat. Diese partnerschaftliche Beziehung ist kein Zufall, sondern das Ergebnis einer konsequent gepflegten, ungewöhnlichen Firmenkultur. So gehören zu den Grundwerten des Unternehmens Teamwork, Integrität, persönliches Engagement und der Mut zur Veränderung.

JAHRELANGER LERNPROZESS

In diesem Kontext agiert auch die Hilti Foundation. Die Stiftung wurde 1996 errichtet, damals ausschließlich ausgestattet mit Geldern aus dem Martin Hilti Family Trust. Ursprünglich ging es darum, die philanthropisch orientierten Aktivitäten der Familie Hilti zu koordinieren und zu strukturieren. Inzwischen hat ein Lernprozess stattgefunden, den Egbert Appel, Präsident des Stiftungsrates, folgendermaßen beschreibt: „Wir wollten die Arbeit der Stiftung breiter abstützen und thematisch stärker fokussieren. Seit 2007 ist die Hilti Gruppe an den Projekten der Hilti Foundation beteiligt, finanziell, aber auch mit dem Know-how und dem persönlichen Engagement unserer Mitarbeiter. Gleich geblieben ist aber die philanthropische Ausrichtung. Natürlich kommunizieren wir unsere Projekte an unsere Kunden und lassen sie, wo immer möglich, daran teilhaben. Wir verfolgen aber mit der Hilti Foundation keine geschäftlichen Interessen.“

HILFE, DIE BLEIBT

Die Hilti Foundation setzt sehr stark auf nachhaltige Förderung. So werden vornehmlich Projekte unterstützt, die es Menschen erlauben, ihr Leben aus eigener Kraft positiv zu verändern. Zu erwähnen sind etwa das Projekt BASE Bahay, das neue, nachhaltige Bautechnologien mit Bambus entwickelt; das Engagement der Hilti Foundation u.a. bei „El Sistema“ in Venezuela und „Sinfonía por el Perú“ sowie anderen Initiativen, die sozialen Wandel anstreben, indem sie Kindern aus ärmeren Schichten eine vertiefte Beschäftigung mit Musik ermöglichen. Bemerkenswert ist überdies das langfristige Engagement bei den unterwasserarchäologischen Forschungen von Franck Goddio und seinem Team vor der Küste von Ägypten.

Unterstützt werden Projekte, die folgenden Kriterien genügen:

1. Fokussiertes Engagement in den Schwerpunktbereichen Gesellschaftliche Entwicklung, Bezahlbarer Wohnraum, Katastrophenhilfe, Soziales Unternehmertum, Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berufliche Aus- und Weiterbildung
2. In Dialog und Teamarbeit Ziele gemeinsam angehen: Die Umsetzung der Projekte erfolgt durch eine offene und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Hilti Foundation, den Partnerinstitutionen und den lokalen Organisationen der Hilti Gruppe.
3. Sich sinnvoll vernetzen: Um die Bedürfnisse der ärmsten Bevölkerungsschichten zu verstehen und geeignete Lösungen zu entwickeln, arbeitet die Hilti Foundation mit ausgewählten Organisationen zusammen. Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist die Übereinstimmung der Zielsetzungen sowie der Wirkungsgrad der jeweiligen Organisation.
4. In die Zukunft denken: Die Hilti Foundation unterstützt innovative und replizierbare Ideen, die langfristig zur ganzheitlichen Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen und damit die Lebensqualität von möglichst vielen Menschen verbessern.
5. Nicht nur Geld: Die Hilti Foundation unterstützt ihre Partnerorganisationen nicht nur finanziell, sondern auch mit Know-how sowie Sozialwissen, z.B. Zugang zu Netzwerken bzw. Institutionen.
6. Nutzen nachweisen: Zusammen mit ihren Partnern will die Hilti Foundation Standards entwickeln, die eine langfristige, transparente und vergleichbare Wirkungsmessung erlauben.

KURZ & KNAPP

Der Entwicklungsprozess hin zu einer thematischen Fokussierung der Arbeit der Hilti Foundation hat zu Footprint-Projekten mit einem hohen Wiedererkennungswert geführt. Dass die Hilti Foundation klar definiert ist, beeinflusst jedoch nicht nur den Projekterfolg, sondern auch die Qualität der Gesuche: Die Anfragen, welche die Hilti Foundation erhält, sind zunehmend themen- und inhaltszentriert. Dies leistet nicht zuletzt einen sinnvollen Beitrag an die Effizienz der Stiftung. ■

ZUM THEMA

im Internet

www.hiltifoundation.org, www.base-builds.com
www.ieasm.org

Dr. Christine Rhomberg ist Geschäftsführerin der Hilti Foundation in Schaan, christine.rhomberg@hilti.com, www.hiltifoundation.org





Deutsches
Stiftungs
Zentrum



Stiften wirkt.

Wer stiftet, möchte etwas bewirken. Viele Stifter geben deshalb die Verwaltung ihrer Stiftung in treue Hände – nicht ohne Grund oft in unsere.

Wir betreuen über 600 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Anlagevermögen von 2,5 Milliarden Euro. Maßgeschneiderte Stiftungskonzepte in Kunst & Kultur, Wissenschaft & Bildung und Sozialem, ein professionelles Vermögens- und Stiftungsmanagement sowie ein weit gefächertes Netzwerk in die Stiftungs- und die Förderlandschaft verhelfen den stifterischen Zielen zu einer effizienten Umsetzung. Wir beraten Sie von der ersten Stiftungsidee an, helfen Ihnen bei der Gründung und unterstützen Sie bei der täglichen Stiftungsarbeit – seit mehr als 55 Jahren. Oberste Maxime für unsere Arbeit ist der Stifterwille.

Möchten Sie mehr Informationen?

DSZ – Deutsches Stiftungszentrum / Tel.: (02 01) 84 01 - 168

www.deutsches-stiftungszentrum.de / stiftungszentrum@stifterverband.de

Essen · Berlin · Hamburg · München

Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft

EINBLICKE IN DEN WIRTSCHAFTSSTANDORT LIECHTENSTEIN

Liechtenstein – ein „Wirtschaftswunder“?

von Thomas Zwiefelhofer, Vaduz

Liechtensteins Bevölkerung ist seit dem Jahr 1930 um den Faktor 3,73 gewachsen; im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Beschäftigten in Liechtenstein um den Faktor 7,89 angestiegen.

Dieser Anstieg der Beschäftigtenzahl belegt eindrücklich die Entwicklung Liechtensteins vom einstigen Agrarland zum Industriestandort. Speziell nach dem Zweiten Weltkrieg nahm die industrielle Entwicklung, deren Anfänge auf die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurückgehen, rasant Fahrt auf. Heute ist Liechtenstein ein hoch industrialisiertes Land mit einem starken Finanzplatz. Das Triple-A-Rating von Standard & Poor's und viele Standortvorteile machen Liechtenstein zu einem stabilen und attraktiven Unternehmensstandort.

ECKDATEN DER LIECHTENSTEINISCHEN VOLKSWIRTSCHAFT

Die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins ist kein „Wunder“, sondern das Ergebnis von Innovation, Weitsicht und Mut der Wirtschaftsakteure. Es sind bemerkenswerte Zahlen, die die liechtensteinische Volkswirtschaft definieren: In Liechtenstein leben 37.129 Menschen (Stand: 31.12.2013). Mit 36.224 erreicht die Zahl der Beschäftigten beinahe die Einwohnerzahl. Ihnen stehen insgesamt 37.805 Voll- und Teilzeitarbeitsplätze zur Verfügung – Liechtenstein hat also mehr Arbeitsplätze als Einwohner! 53 % aller Beschäftigten pendeln täglich aus der Schweiz, Österreich und dem süddeutschen Raum nach Liechtenstein. Rund 1,5 Mrd. CHF gehen jährlich als Lohn Einkommen in die Nachbarländer.

Der liechtensteinische Arbeitsmarkt nimmt eine Zentrumsfunktion in der Rheintalregion ein. Liechtenstein ist ein Werkplatz, der viele berufliche Chancen bietet und die Arbeitslosigkeit im Land mit durchschnittlich 2,5 % (2013) konstant tief hält.

Liechtenstein weist eine rekordverdächtige Unternehmensquote auf: Auf der Landesfläche von 160 km² sind 4.165 Unternehmen tätig. Bezogen auf die Bevölkerungszahl kommt ein Unternehmer auf neun Einwohner. In den USA liegt diese Quote bei 1 zu 15, in der Schweiz bei 1 zu 24 und in Deutschland bei 1 zu 27. Die rund 4.000 Betriebe sind in Industrie, Handel, Dienstleistung und Handwerk tätig; dies in jeglicher Größe vom Einmann- bis zum Großbetrieb. 86,9 % der Betriebe sind Kleinunternehmen mit einem bis neun Mitarbeitenden. Nur 17 Unternehmen (2,4 %) weisen mehr als 250 Mitarbeitende auf; auf diese entfällt allerdings ein Drittel aller Arbeitsplätze. Von den 17 großen Unternehmen zählen acht zum Industrie- und neun zum Dienstleistungssektor, davon 4 zum Finanzdienstleistungsbereich.

BREIT DIVERSIFIZIERTE VOLKSWIRTSCHAFT

Die liechtensteinischen Unternehmen sind Spezialisten in vielen Hightech-Bereichen und Nischenprodukten. Wichtige Wirtschaftszweige der Industrie und des warenproduzierenden Gewerbes sind der Maschinenbau, der Gerätebau, die Herstellung von Dentalprodukten und Nahrungsmitteln, der Fahrzeugbau und das Baugewerbe.

Die liechtensteinische Volkswirtschaft ist international vernetzt und Teil der heutigen Globalökonomie. Das Geschehen auf den Weltmärkten wirkt sich unmittelbar auf die liechtensteinische Volkswirtschaft aus; dank der breiten Diversifikation können wirtschaftliche Turbulenzen abgefedert werden. Die liechtensteinischen Unternehmen haben die weltweiten Wirtschaftskrisen der letzten Jahre gut bewältigt und zu Neustrukturierungen genutzt. Sogar in den Krisenjahren 2008/2009 ist die absolute Zahl der Arbeitsplätze leicht gestiegen. Aktuell dämpft der starke Franken das Wachstum.

HOHE WERTSCHÖPFUNG

Das liechtensteinische Bruttoinlandsprodukt belief sich im Jahr 2012 auf 5,1 Mrd. CHF. Absolut betrachtet ist das nicht allzu viel. Das schweizerische BIP ist rund 110-mal und das österreichische rund 75-mal größer. Das deutsche BIP übertrifft das liechtensteinische gar um das 650-fache. Die liechtensteinische Volkswirtschaft weist jedoch mit 170.000 CHF eine hohe Wertschöpfung pro Vollzeitbeschäftigten auf.



Die Bruttowertschöpfung der Liechtensteiner Volkswirtschaft betrug rund 5,2 Mrd. CHF. Den höchsten Anteil an der Wertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen hat die Industrie mit 38 %, gefolgt von den allgemeinen Dienstleistungen mit 29 % und den Finanzdienstleistungen mit 24 %. Landwirtschaft und Haushalte tragen mit 9 % zur Wertschöpfung bei.

STARKER INDUSTRIESEKTOR

Liechtensteins Volkswirtschaft ist stark industriell geprägt. Diese Prägung lässt sich nicht nur mit dem Anteil an der Wertschöpfung, sondern auch mit dem Anteil an den Arbeitsplätzen belegen: Auf die Industrie und das warenproduzierende Gewerbe entfallen per Ende 2013 38 % der Arbeitsplätze. Das ist im Vergleich mit anderen europäischen Ländern außerordentlich hoch. In der Schweiz, in Österreich und Deutschland beispielsweise liegt dieser Anteil jeweils im Bereich von etwa 25 %.

Einige der großen liechtensteinischen Industriebetriebe sind Technologie- und Weltmarktführer. Ihre Namen wie beispielsweise Hilti, ThyssenKrupp Presta, Oerlikon Balzers, Hoval oder Ivoclar sind weltweite Botschafter für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein und wichtige Arbeitgeber im In- und Ausland. Die in der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer zusammengeschlossenen rund 30 Industriebetriebe beschäftigen in Liechtenstein 9.200 Mitarbeitende und weitere 41.000 Mitarbeitende in ihren Auslandsniederlassungen in 65 Ländern der Welt.

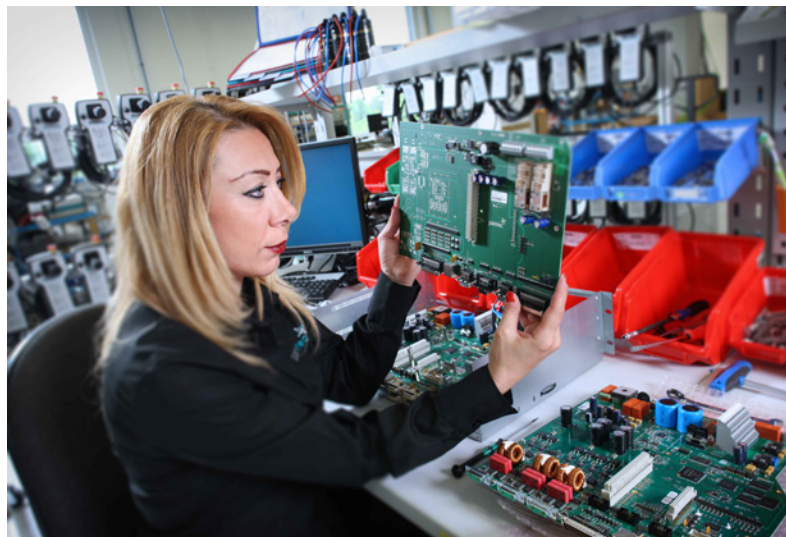
EXPORTORIENTIERTE WIRTSCHAFT

Aufgrund des kleinen Binnenmarktes ist die liechtensteinische Wirtschaft zu beinahe 100 % exportorientiert. Liechtenstein gehört über den Zollvertrag mit der Schweiz sowie über das EWR-Abkommen zwei Wirtschaftsräumen an. Die liechtensteinischen Warenexporte werden von der Eidgenössischen Zollverwaltung an der Außengrenze des gemeinsamen Zollgebiets erfasst, d.h., dass die Warenexporte Liechtensteins in die Schweiz nicht statistisch erfasst werden. Die direkten Warenexporte Liechtensteins in Länder außerhalb des gemeinsamen Zollgebiets beliefen sich 2012 auf 3,4 Mrd. CHF.

60 % der direkten Warenexporte gehen in europäische Länder, 18 % nach Asien und 19 % nach Amerika. Zu den wichtigsten europäischen Exportländern zählen neben der Schweiz Deutschland, Österreich und Frankreich. Bei den asiatischen Ländern sind dies China, Japan und Hongkong, und in Amerika sind es die USA. Es ist davon auszugehen, dass durch die Aufgabe des Euro-Mindestkurses die Exporte in den Euro-Raum mittelfristig wert- und mengenmäßig zurückgehen werden, eine Herausforderung, die es von Politik und Wirtschaft zu bewältigen gilt.

WIRTSCHAFTSPOLITIK

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein setzt auf eine Standortförderung mit dem Ziel, die Vorteile des Wirt-



schaftsstandorts zu stärken, Nachteile abzubauen und neue Chancen zu nutzen. In diesem Sinne werden drei mögliche wachstumsfördernde Stoßrichtungen in den Bereichen Technologie und Dienstleistungen sowie innerhalb des Gesundheitsmarktes genauer evaluiert.

Ein wichtiger Aspekt der Wirtschaftspolitik ist die Förderung von Forschung und Entwicklung, die sich in drei Bereiche gliedert: finanzielle Unterstützung von Forschungseinrichtungen und Fonds, Unterstützung und Ausrichtung von Forschungspreisen sowie Vergabe von Innovationsschecks an KMU. Liechtenstein und der Kanton St. Gallen haben zudem gemeinsam das Forschungszentrum „RhySearch“ aufgebaut, das seit April 2013 operativ tätig ist, um Forschung und Innovation zum Nutzen der heimischen Wirtschaft zu betreiben.

KURZ & KNAPP

Liechtensteins Volkswirtschaft ist breit diversifiziert, stark industriell geprägt und aufgrund des kleinen Binnenmarktes beinahe zu 100 % exportorientiert. Die großen Industriebetriebe in Liechtenstein sind wichtige Arbeitgeber im In- und Ausland und in ihren Bereichen zum Teil Technologie- und Weltmarktführer. Die Zahl der Arbeitnehmer ist annähernd gleich hoch wie die Zahl der Einwohner, die Arbeitslosigkeit mit durchschnittlich 2,5 % sehr tief. Liechtenstein gehört über den Zollvertrag mit der Schweiz sowie über das EWR-Abkommen zwei Wirtschaftsräumen an. Die Wirtschaftspolitik fokussiert auf Standortförderung sowie die Förderung von Forschung und Entwicklung. ■

ZUM THEMA

im Internet

www.liechtenstein-business.li
www.as.llv.li
www.avv.llv.li



Dr. Thomas Zwiefelhofer ist Regierungschef-Stellvertreter und Wirtschaftsminister des Fürstentums Liechtenstein, wirtschaft@regierung.li, www.regierung.li





Philanthropie aus Liechtenstein: Beispielsprojekte der Hilti Foundation – „Bauen mit Bambus“ auf den Philippinen (links) und „Sinfonia por el Peru“ (rechts) (s. Beitrag in dieser Ausgabe S. 18)

Nachhaltiges, verantwortungsvolles Investieren ist ein globaler Trend. Das neue Philanthropeverständnis berücksichtigt zusätzlich nachhaltige und verantwortungsvolle Investitionen mit einer positiven Kapitalwirkung. Damit nutzt die neue Generation an Philanthropen vermehrt nicht nur die Form der Spende, sondern die der Geldanlage, um Gutes zu tun. Nachhaltige Investmentansätze werden zunehmend hinsichtlich der Mittelbarkeit ihrer Auswirkungen in Bezug auf ethische, soziale, ökologische und Governance-Aspekte beurteilt und wachsen damit immer mehr über den Bereich von Anlagestilen und -produkten hinaus. Vor allem sog. Mission Related und Program Related Investments erfreuen sich in der Welt der Stiftungen einer steigenden Beliebtheit und dienen als Sammelbegriffe für die Bemühungen der Stiftungen, ihre Mittelverwendung mit der Kapitalanlage in Einklang zu bringen.

LIECHTENSTEIN ALS STANDORT FÜR PHILANTHROPISCHE PROJEKTE

Die Tradition gemeinnütziger Tätigkeiten in und aus Liechtenstein ist groß. Verschiedene international tätige Stiftungen zeichnen sich durch eine hohe Professionalität und nachhaltige Investitionen aus.

Das liechtensteinische Stiftungsrecht bildet für philanthropische Ziele einen ausgezeichneten Rahmen. Das hohe Maß an Kontinuität und Rechtssicherheit, eine langjährige Rechtsprechung, die vielseitige Expertise der liechtensteinischen Dienstleister, eine wirksame Stiftungsaufsicht und klare Regeln für die Foundation Governance gewährleisten passende Voraussetzungen für philanthropische Projekte. Der gemeinnützigen Stiftung als Mittel zur Umsetzung entsprechender Vorhaben wurde in der Revision des Stiftungsrechts im Jahr 2009 besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei ist festzustellen, dass die liechtensteinischen Rahmenbedingungen international hohe Beachtung finden und anerkannt sind.

Ende 2014 befanden sich über 1.200 gemeinnützige Stiftungen unter der Aufsicht der liechtensteinischen Stiftungsaufsichtsbehörde. Deren Anzahl hat sich in den vergangenen vier Jahren von rund 1.000 im Jahr 2010 stetig erhöht. Neben der positiven Bestandsentwicklung ist zu beachten, dass es dabei nicht um die Quantität geht, sondern um die Qualität der einzelnen Projekte.

In verschiedenen europäischen Rechtsordnungen hat sich zunehmend die Organisationsform der Dachstiftung etabliert, so insbesondere in Deutschland und der Schweiz. In Liechtenstein besteht diese Möglichkeit nun in einem einheitlichen Rahmen ebenfalls. So hat das liechtensteinische Parlament vor Kurzem die Schaffung der sog. segmentierten Verbandsperson bzw. Protected Cell Company (PCC) verabschiedet. Diese neue Organisationsform für gemeinnützige Stiftungen wird Liechtenstein als Philanthropiestandort noch attraktiver machen. Der Vorteil der Dachstiftung besteht darin, dass eine große Stiftungsorganisation viele kleine Einzelstiftungen verwalten kann. Damit können auch philanthropische Vorhaben kleinen Ausmaßes unter Wahrung der notwendigen Individualität der Einzelstiftung kostengünstig verwaltet werden. So wird auch mehreren kleineren Philanthropieprojekten mithilfe einer klar geregelten Haftungsdiversifikation die Möglichkeit einer kollektiven Umsetzung eingeräumt.

KURZ & KNAPP

Liechtenstein eignet sich in hervorragender Weise als Standort für die Verwirklichung philanthropischer Vorhaben. Der moderne Philanthrop findet hier ein besonderes Umfeld zur Verwirklichung seiner Ideen: Die integrierte Finanzplatzstrategie schafft für Liechtenstein einen umfassenden und gemeinsamen Rahmen für die Zukunft des Finanzplatzes. Der Philanthropie kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Nachhaltige, rechtlich gesicherte Lösungen werden gemäß den Anforderungen an das Projekt erarbeitet und können durch die kurzen Wege und die starke Vernetzung der Akteure schnell umgesetzt werden. ■

ZUM THEMA

in Stiftung&Sponsoring

Hammermann, Bernd: Dachstiftung – aber richtig! Das Modell der gemeinnützigen Stiftung PCC in Liechtenstein, in dieser Ausgabe S. 32-33

Marxer, Peter: In Liechtenstein: Ein bewährtes Instrument mit Zukunft, S&S 1/2008, S. 52

Adrian Hasler, lic.oec HSG, ist seit dem 27. März 2013 Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein, www.regierung.li



VERMÖGENSVERWALTUNG IM WANDEL

Die 360°-Berichterstattung für Stiftungen

von Oliver Oehri, Vaduz

Stiftungen sind dank ihrer gemeinnützigen Arbeit eine tragende Säule unserer Gesellschaft. Allein in Deutschland und der Schweiz sind über 30.000 Stiftungen mit ganz unterschiedlichen Förderschwerpunkten aktiv. Viele Stiftungen stehen heute aber vor der großen Herausforderung, attraktive Renditen zu erwirtschaften. Vor diesem Hintergrund diskutieren Experten häufig über das Verhältnis zwischen Stiftungsvermögen und den effektiv für den Stiftungszweck eingesetzten Mitteln. Tatsächlich werden derzeit oft weniger als 5 % des gesamten Stiftungsvermögens für den gemeinnützigen Zweck eingesetzt, während 95 % in den Kapitalmarkt investiert sind.

Immer häufiger stellt sich die Frage, ob und wie diese „ineffiziente“ Vermögensaufteilung verbessert und damit die Wirkung der Stiftungsarbeit erhöht werden könnte. Die Herkunft der Kapitalerträge und damit einhergehend die Wirkung des investierten Stiftungskapitals erlangen zusehends mehr Aufmerksamkeit und damit gerät die strikte Trennung zwischen Anlage- und Förderpolitik unter Kritik. Die angestrebte Wirkung der Stiftungsarbeit wird immer mehr als ein Faktor identifiziert, der auf beiden Aspekten basiert – Mittelverwendung sowie -beschaffung. Die Einhaltung der Widerspruchsfreiheit zwischen der Anlagepolitik und dem Stiftungszweck wird damit zur Mindestanforderung. Das Reporting des Nachhaltigkeitsgehalts des veranlagten Stiftungsvermögens entwickelt sich zunehmend zu einem integrierten Bestandteil der Vermögensüberwachung.

DER BLICKWINKEL VERÄNDERT SICH

Viel zu oft ist die aktuelle Stiftungsdiskussion noch einseitig auf Schlagworte wie Impact Investing oder Mission Investing fokussiert. Der Großteil des Stiftungsvermögens wird aber kaum in diese Anlagekonzepte, sondern nach wie vor in den konventionellen Anlagemarkt investiert. Die adäquate Frage sollte daher sein: Wie können gemeinnützige Stiftungen Positives mit ihren bestehenden Anlagestrategien bewirken oder mindestens negative gesellschaftliche Folgen verhindern?

Eine Antwort ist mittlerweile möglich. Im Zentrum steht die Ermittlung und Einbindung sog. Umwelt-, Sozial- sowie Governance- (engl. ESG-)Kriterien. Je nach ESG-Ausprägung kann nun ein bewertetes Unternehmen ein entsprechendes Nachhaltigkeitsrating erlangen, welche in den konventionellen Anlageprozess einbezogen werden kann.

Stiftungen können damit bereits heute ein entsprechendes ESG-Investment-Reporting auf Basis der bestehenden Veranlagung ihres Stiftungsvermögens erstellen. Dieses erlaubt einer Stiftung u.a. die Widerspruchsfreiheit zwischen institutionellem Selbstverständnis und Anlagepolitik voranzutreiben, verborgene Reputationsrisiken zu vermeiden, und letztendlich das bestehende Risikomanagement zu erweitern sowie die Kapitalerträge zu stabilisieren.

Die umfassende Überwachung des Stiftungsvermögens ist für jede Stiftung geeignet, welche Vermögen in den Kapitalmarkt veranlagt. Dies ermöglicht der Stiftung mit ihrem Vermögen einen aktiven Sozial- bzw. Umweltbeitrag zu leisten als auch ein erweitertes Risikomanagement zu etablieren – die 360°-Überwachung ihres Stiftungsvermögens.

Ein proaktives Verhalten ist ebenso möglich, wenn die Stiftung respektive ihre Vermögensverwaltung die ESG-Kriterien bereits vor der Investitionsentscheidung einbeziehen – Einsatz von Nachhaltigen Geldanlagen oder ESG-Integration.

MYTHEN UND MÄRCHEN

ESG-Integration und die Wirkung auf das Rendite/Risiko-Profil lässt sich gut anhand eines Eisberg-Beispiels erläutern. Ein Eisberg kann insbesondere dadurch charakterisiert werden, dass ein Teil aus dem Wasser hervorragt und damit für alle sichtbar ist und ein weitaus größerer Teil unter dem Meeresspiegel verborgen bleibt. Es ist nun für alle einleuchtend, dass je mehr man den ganzen Eisberg erfassen kann, desto eher kann man die Gefahren und Möglichkeiten in sein Handeln einbeziehen. Nun stellen wir uns vor, dass dieser Eisberg ein Investment darstellt – ein Wertpapier, ein Investmentfonds oder ein Stiftungsanlagemandat. Auch hier ist es ratsam, das große Bild zu sehen, sprich den ganzen Eisberg wahrzunehmen. Genau hier setzt das Anlagekonzept von ESG-Integration ein. Es bezieht neben den geläufigen Fundamentaldaten zusätzlich auch Daten aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance ein. Dadurch können Chancen und Gefahren der zu investierenden Unternehmen frühzeitig berücksichtigt werden. Zahlreiche empirische Studien bekräftigen, dass Investoren mit diesem Anlagekonzept gerade bei negativen Markteinflüssen besser aufgestellt sein können.

Aber auch kritische Haltungen werden in Stiftungsuntersuchungen laut: So werden Bedenken hinsichtlich einer geringeren Renditeerwartung geäußert. Zahlreichen Publikationen und Lehrwerke widerlegen dies und können damit

viele Mythen und Märchen aufklären, die meist auf Halbweisheiten und Missverständnissen basieren. Desweiteren wird das Argument von erhöhten Kosten oder eines immensen Kapazitätsaufwands gerne angeführt.

Grundsätzlich scheint es, dass die Informationslage über ESG-Investing als auch Impact Investing noch sehr dünn und geprägt von Vorurteilen ist. Experten sind sich einig, dass bei Stiftungen mit dem steigenden Bewusstsein für das Thema „Finanzen“, vermehrt auch Prozesse zur Professionalisierung in der Anlagepolitik Einzug halten werden.

Praxisnahe Instrumente und entsprechende Ausbildungen müssen daher gezielt bereitgestellt werden, um Stiftungen in der Erweiterung ihrer Vermögensverwaltung und -überwachung unterstützen zu können.

ÜBERPRÜFUNG PER KNOPFDRUCK

Eine kosteneffiziente und kapazitätsfreundliche Lösung für Stiftungen, sich in den verschiedenen Angeboten zurecht zu finden, bietet yourSRI.com. Die Online-Plattform umfasst finanzielle und nicht-finanzielle Informationen sowie eine breite Palette an Such-, Vergleichs-, Bewertungs- und Screening-Funktionen. Dies ermöglicht einen tiefgehenden Vergleich von Investments – sowohl aus finanzieller Perspektive wie auch aus Sicht der Nachhaltigkeit. Die Seite bietet heute eine globale Abdeckung für rund zehntausend Unternehmen, Anlageprodukte als auch für eine Vielzahl an Studien und Forschungsunterlagen. Die Online Datenbank ermöglicht dabei innerhalb von Sekunden die Antwort auf eine Vielzahl von Fragen, etwa zur Standortbestimmung (Wo steht heute das eigene Anlageportfolio oder ausgewählte Anlagefonds unter dem Aspekt der ESG-Bewertung?) oder zum ESG-Investment-Reporting (Wie hat sich das eigene Anlageportfolio oder der ausgewählte Anlagefonds in den letzten Monaten unter dem Aspekt der ESG-Bewertung verändert?).

AUSBILDUNG BEQUEM VON ZU HAUSE

Ein professionelles Vermögensmanagement braucht ausgebildete Stiftungsmitarbeiter. FOA – die Family Office Academy ermöglicht Stiftungen einen einfachen Zugang zu Wissen, indem sie Aus- und Weiterbildung online anbietet. So können Stiftungen selbst das Lerntempo und die Kursinhalte bestimmen – egal an welchem Ort und zu welcher Zeit. Derzeit können über 70 Lernvideos zu Themen der Philanthropie, Vermögensverwaltung oder Governance gewählt werden. Auch die Themen ESG-Investing, Mission Investing oder Impact Investing sind bereit gestellt und können einen aktiven Beitrag leisten, allfällige Mythen und Märchen abzubauen.

KURZ & KNAPP

Das Bedürfnis nach mehr gesellschaftlicher Verantwortung, nach mehr Transparenz, aber auch die Weiterentwicklung des heutigen Vermögensrisikomanagements ist deutlich



spürbar. Stiftungen werden verstärkt eine entsprechende Überprüfung ihres konventionellen Vermögens mittels ESG-Investment-Reporting aufnehmen (müssen). In Zukunft wird der Einsatz von ESG-Investing und -Controlling immer weniger eine Frage des Anlageangebots oder der Kosten sein, sondern vermehrt eine Frage des Verankerungsgrades in der Stiftungsanlagepolitik. ■

ZUM THEMA

Oehri, Oliver / Dreher, Christoph / Jochum, Christoph: Formen der modernen Philanthropie: Neue Perspektiven für Stiftungen, 2013 [kostenfrei abrufbar unter www.myimpact.li]

im Internet

Online Video-Bibliothek für gemeinnützige Stiftungen: www.familyoffice-academy.li

Online Datenbank mit u.a. 1.500 Studien: www.yourSRI.com

in Stiftung&Sponsoring

Güldner, Jens: Wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten. Damit „Alternative Investments“ nicht zur (Rendite)Falle werden, S&S 2/2014, S. 16-17

Güldner, Jens: Orientierung an ESG. Begrenzung von Risiken durch ethisch-nachhaltige Vermögensanlagen, S&S 3/2012, S. 24-25

Jakob, Dominique / Picht, Peter: Vom Stiftungszweck zur Anlagestrategie. Stiftungsrechtliche Überlegungen zu nachhaltigen und verantwortlichen Investitionen in Stiftungen, S&S 6/2012, S. 26-28

Poser, Jan A.: Sustainable Alpha, sustainable Beta. Neues Denken in der Finanzanalyse und nachhaltigen Vermögensanlage von Stiftungen, S&S 2/2014, S. 18-19

Wettlaufer, Frank: Die Psychologie ist schuld. Warum ein verkleinertes Universum nachhaltiger Kapitalanlagen vorteilhaft ist, S&S 3/2012, S. 22-23

Oliver Oehri, lic.oec. HSG, ist Gründungspartner der CSSP AG. Die CSSP AG unterstützt ihre Kunden insbesondere bei der Überprüfung und Überwachung ihrer Anlagevermögen im Hinblick auf ESG- sowie Impact-Themen und begleitet gemeinnützige Stiftungen in ihrer Aus- und Weiterbildung, o.oehri@cssp-ag.com, www.cssp-ag.com



INVESTMENT CONTROLLING

Ein Instrument zur Risiko- und Haftungsbegrenzung für Vorstände gemeinnütziger Stiftungen

von Jürg Meier, Schaan

Im Zuge der Finanzmarktkrise haben nicht nur die Schadensfälle im Zusammenhang mit der Vermögensveranlagung an Zahl und Höhe zugenommen, es sind auch die daraus resultierenden Haftungsrisiken für die verantwortlichen Organe deutlich gestiegen.

Insbesondere wenn es sich – wie bei gemeinnützigen Stiftungen – um treuhänderisch zur Verwaltung überlassenes Vermögen handelt, ist seitens der Organe höchste Sorgfalt angebracht. Investment Controlling unterstützt bei der Planung, Kontrolle und Steuerung der Vermögensveranlagung. Es schafft Transparenz und trägt als Frühwarnsystem entscheidend zur Reduktion von Risiko und Haftung aus der Vermögensveranlagung bei.

WARUM INVESTMENT CONTROLLING?

Spätestens mit den heftigen Verwerfungen an den Kapitalmärkten nach dem Konkurs der US-amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers ist die Verunsicherung privater und institutioneller Anleger spürbar gestiegen. Die zunehmende Komplexität von Finanzprodukten mit versteckten Risiken und Kosten hat dabei nicht unwesentlich zu dieser Krise beigetragen. Zudem reagieren Finanzmärkte teilweise heftig auf Überraschungen.

Als Beispiel können die Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank 2015 oder auch der Flash Crash im Jahr 2010 genannt werden. Die Währungshüter und Finanzmarktaufsichten tun ihr Bestes, die Folgen der Finanzkrise abzufedern. Die Liquiditätsspritzen der Zentralbanken verzerren jedoch die Finanzmärkte und drücken die Zinsen teilweise bereits in den negativen Bereich. Die Regulatoren ihrerseits setzen mit neuen Gesetzen und Regeln Bandbreiten und versuchen die Marktakteure besser zu kontrollieren. Dieses Umfeld erhöht die Anforderungen an die für die Vermögensanlage zuständigen Entscheidungsträger.

Um mögliche Haftungsrisiken zu minimieren, ist eine Professionalisierung der Prozesse im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung notwendig. Investment Controlling unterstützt bei der Festlegung der optimalen Anlageorganisation, der Auswahl der geeigneten Vermögensverwalter, überwacht die Implementierung der Anlagestrategie, gewährleistet die laufende Überwachung und Kontrolle der Anlagetätigkeit und sorgt für ein empfängerorientiertes Berichtswesen.

OBJEKTIVITÄT UND UNABHÄNGIGKEIT ALS VORAUSSETZUNG

Bei der Vermögensbewirtschaftung stehen der Optimierung der Anlagerenditen die Ertragsmaximierungsabsichten von Banken und Vermögensverwaltern gegenüber. Dies führt unvermeidlich zu Interessenkonflikten, die durch aufsichtsrechtliche Regelungen wie z.B. die Europäische Richtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID) nur zum Teil beseitigt werden können. Obwohl die unterschiedlichen Interessen erkennbar und dem Anleger auch bewusst sein sollten, werden die Auswirkungen in der Praxis oft unterschätzt. Um tatsächlich ausschließlich im Interesse des Kunden agieren zu können, ist die vollständige Unabhängigkeit und Objektivität des Investment Controllers eine unabdingbare Voraussetzung.

Die Grundlage einer nachhaltig erfolgreichen Veranlagung wird mit der Wahl der geeigneten Anlageorganisation gelegt. Dem Investment Controller kommt bei der Definition der Anlage Richtlinien, der Investmentstrategie sowie des Überwachungskonzeptes und der Berichtswege eine beratende Funktion zu.

Die operative Umsetzung der Anlagestrategie wird in der Praxis in vielen

Fällen – nicht zuletzt aus Kompetenz- und Haftungsgründen – an professionelle Vermögensverwalter delegiert. Um ein optimales Ergebnis zu erzielen, kann der Investment Controller bei deren Auswahl im Rahmen einer Mandatsausschreibung Unterstützung leisten. Den Bewerbern sind klare Ziele und die wesentlichen Kriterien der Veranlagung vorzugeben. Die Auswahl hat aufgrund objektiv nachvollziehbarer Kriterien zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Bei der Ausgestaltung der Verträge ist auf die Formulierung eindeutiger und zielorientierter Aufträge zu achten, um anschließend im Rahmen der Vermögensanlage eine klare Grundlage für die laufende Kontrolle sicher zu stellen.

DIE RICHTIGEN FRAGEN STELLEN

Die Überwachung der auftragskonformen Umsetzung der Anlagestrategie und die Kontrolle der Abrechnungen stellen eine Kerntätigkeit des Investment Controllers dar. Neben der Unabhängigkeit erfordert die Ausübung dieser Funktion fachspezifisches Wissen und langjährige Erfahrung, eine



entsprechende professionelle Infrastruktur und ein ständiges kritisches Hinterfragen.

Der Investment Controller überwacht insbesondere

- die Einhaltung der Anlagerichtlinien und Anlagerestriktionen,
- die Diversifikation und Gegenparteirisiken,
- die Spesen- und Gebührenbelastungen,
- die Marktkonformität der Transaktionsabrechnungen und
- die indirekten Kosten der eingesetzten Finanzinstrumente (insbesondere bei Fonds, Derivaten und strukturierten Produkten).

Um Kosteneffizienz gewährleisten zu können, hat die Kontrolle der Spesen-, Gebühren- und Transaktionsabrechnungen lückenlos zu erfolgen. Hinweisen auf verdeckte Kosten ist gesondert nachzugehen. In der Praxis sind dabei v.a. folgende Punkte zu hinterfragen:

- Wurde bei der Auswahl der Investmentfonds nach einem nachvollziehbaren „Best-in-class“-Ansatz vorgegangen?
- Wie hoch ist der Anteil von Eigenprodukten und wie hoch sind ihre Gebühren?
- Gibt es Doppelbelastungen bei den Verwaltungsgebühren, z.B. durch den Einsatz von Strategiefonds?
- Werden beim Einsatz von Anlagefonds institutionelle Fondsklassen (kostenoptimiert) berücksichtigt?
- Gibt der Vermögensverwalter mögliche Rabatte und allfällige Retrozessionen ausnahmslos an den Kunden weiter?
- Ist die Verwaltungsgebühr marktkonform?
- Wird nach einem Pauschalgebühren-Modell oder transaktionsbasierend abgerechnet?

Ein leistungsfähiges Investment Controlling ermöglicht die Erfassung sämtlicher Transaktionen sowie eine Bewertung der Positionen auf täglicher Basis. Durch diese zeitnahe Überwachung und Kontrolle hat Investment Controlling die Funktion eines Frühwarnsystems und kann eventuelle Fehlentwicklungen unmittelbar aufzeigen, um entsprechende Gegenmaßnahmen rechtzeitig ergreifen zu können.

TRANSPARENTER ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE

Investment Controlling hat im Rahmen seiner Informationsfunktion den verantwortlichen Personen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Steuerung des Vermögens benötigen. Dies hat zeitnah und in einem aussagekräftigen Format zu erfolgen.

In der Praxis wird die Veranlagung größerer Vermögen – zur Diversifizierung des Risikos – meist auf mehrere (Depot-) Banken und Vermögensverwalter aufgeteilt. Die Berichte von Banken bzw. Verwaltern unterscheiden sich hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Qualität deutlich. Eine einheitliche Aufbereitung der Daten ermöglicht transparente Benchmark- und Peergroup-Vergleiche.

Darüber besteht das Gesamtvermögen neben Finanz-Vermögenswerten oft auch aus anderen Vermögensklassen (z.B. Immobilien und Kunstgegenständen). Auch diese sind – um eine Gesamtvermögenssteuerung zu ermöglichen – in die Berichterstattung mit einzubeziehen.

KURZ & KNAPP

Die verantwortlichen Organe einer Stiftung sind für die laufende Überwachung und Kontrolle des gesamten Vermögensbewirtschaftungsprozesses zuständig. Aufgrund der steigenden Komplexität von Finanzprodukten, der hohen Volatilität an den Kapitalmärkten sowie der oftmals fehlenden Transparenz nehmen die diesbezüglichen Herausforderungen laufend zu.

Um mögliche Haftungsrisiken reduzieren zu können, empfiehlt es sich, geeignete Prozesse für die Auswahl der Vermögensverwalter und die laufende Überwachung und Kontrolle von Ertrag, Risiko und Kosten zu etablieren. Ein zeitnahe und empfängerorientiertes Berichtswesen schafft Klarheit und sorgt für eine solide und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage. Investment Controlling bietet die dafür erforderlichen Methoden und Instrumente und leistet damit einen entscheidenden Beitrag zum Risikomanagement sowie zur Haftungsbegrenzung.

Ein unabhängiger Investment Controller versteht sich als „Sparringspartner“ des Kunden und vertritt dessen Interessen gegenüber Vermögensverwaltern und Banken im gesamten Prozess der Vermögensbewirtschaftung, stellt die Auftragskonformität sicher und schließt mögliche Interessenskonflikte von vorn herein aus. ■

ZUM THEMA

Häni, Markus / Meier, Jürg: Anspruchsvolles Umfeld für Pensionskassen – Standortbestimmung erlaubt überlegtes Handeln, in: Schweizer Personalvorsorge 8/2012, S. 68-69

Kargl, Stefan: Investment Controlling in der Praxis, in: Aufsichtsrat aktuell 4/2014, S. 24-29

in Stiftung&Sponsoring

Dreyer, Matthias: Controlling – Notwendiges Instrument effizienten Stiftungsmanagements, S&S 3/2002, S. 7-10

Etterer, Alexander: Risikomanagement, Controlling und Prüfung. Instrumente zur effizienten Steuerung von Stiftungen, S&S RS 2/2006

Glück, Thomas / Franck, Kirein: Langfristige Risiken erkennen. Strategisches Risikomanagement bei der Anlage von Stiftungsvermögen, S&S 6/2006, S. 36-37

Hölzer, Sven / Budinsky, Ralf / Venzke, Uwe: Die Mischung macht den Unterschied. Innovative Strategien zur Risiko- und Ertragsoptimierung, S&S 2/2007, S. 32-34

Saschek, Dagmar S. / Grouwet, Carl: Zum systematischen Umgang mit budgetrelevanten Risiken. Risikomanagement am Beispiel einer Kulturstiftung, S&S 3/2013, S. 28-29

Jürg Meier ist Gründungspartner und Vorsitzender der Geschäftsleitung der LMM Investment Controlling AG. Er verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Private Banking, der Vermögensverwaltung und dem Investment Controlling, j.meier@lmm-ic.com, www.lmm-ic.com



STIFTERFREIHEIT

Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung

von Peter Prast, Vaduz

Ausgangspunkt der Gestaltung einer Stiftung bilden der Stifterwille und dabei namentlich der vom Stifter bestimmte Zweck. Das liechtensteinische Stiftungsrecht trägt dem Bedürfnis nach privatautonomer Gestaltung und damit dem grundrechtlich zu schützenden Prinzip der Stifterfreiheit in besonderem Maße Rechnung. Liechtenstein setzt mit dem am 1.4.2009 in Kraft getretenen neuen Stiftungsrecht seine liberale Tradition fort und eröffnet dem Stifter mannigfaltige Ausgestaltungsmöglichkeiten. So kann sich der Stifter auch nach dem neuen Stiftungsrecht maßgebliche Gestaltungsrechte vorbehalten, die dem Bedürfnis nach Flexibilisierung eines an sich starren Rechtsinstituts und damit einem modernen Stiftungsverständnis Rechnung tragen.

Vor rund 25 Jahren hat sich der liechtensteinische Oberste Gerichtshof (OGH) ausführlich mit der Schweizer Rezeptionsgrundlage der Art. 80 bis 89 ZGB auseinandergesetzt und die beiden Stiftungsrechte miteinander verglichen. Der OGH hat damals betont, dass das liechtensteinische Stiftungsrecht vom Grundsatz der „Stiftungsfreiheit“ beherrscht wird und auf die Bedürfnisse wirtschaftlich denkender und handelnder Menschen zugeschnitten ist. Auch mit der Totalrevision im Jahre 2009 hat der liberale Geist des liechtensteinischen Stiftungsrechts im Ergebnis keine Einschränkungen erfahren.

FREIHEIT UND VERANTWORTLICHKEIT DES STIFTERS

Der Stifter hat das (Grund-)Recht, eine Stiftung zu errichten und kann den Zweck der Stiftung im Rahmen der guten Sitten und des Gesetzes frei bestimmen. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nach dem liechtensteinischen zivilrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriff stets dann gegeben, wenn eine Stiftung auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet tätig ist. Selbst wenn mit der entsprechenden Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird, ist die Stiftung als gemeinnützig anzusehen. So kann die Stiftung etwa ausschließlich die finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Mitarbeitern

eines bestimmten Unternehmens bezwecken. Zur Erreichung ihres gemeinnützigen Zweckes darf eine Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Allgemein hat der Stifter dabei die Verantwortung, die wesentlichen Elemente des Stiftungerrichtungsgeschäfts selbst zu bestimmen. Der in der Stiftungsurkunde enthaltene Wille des Stifters, eine Stiftung zu errichten, die Widmung zumindest des gesetzlichen Mindestkapitals in Höhe von 30.000 CHF/€/US\$ sowie die Zweckbestimmung bilden die unverzichtbaren Kernelemente einer Stiftung und fallen in die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit des Stifters. Der in den Stiftungsdokumenten gleichsam erstarrte Stifterwille ist dabei Richtschnur jeglichen Stiftungshandelns.

STIFTERRECHTE

Der Stifter kann sich gemäß Art. 552 § 30 Abs. 1 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) das Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung in der Stiftungsurkunde vorbehalten. Will sich der Stifter diese Rechte vorbehalten, müssen sie zwingend in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden. Freilich können diese Rechte weder abgetreten noch vererbt werden. Ist der Stifter eine juristische Person, kann er sich das Recht zum Widerruf der Stiftung oder das Änderungsrecht nicht vorbehalten.

Mit dieser Gesetzesbestimmung hebt sich das liechtensteinische Stiftungsrecht vom Idealtypus der Stiftung in Europa teilweise erheblich ab. Idealtypisch kann eine Stiftung als eigentümerloses Zweckvermögen verstanden werden, dem korporative Elemente fremd sind. Das Recht zum Widerruf der Stiftung und zur Änderung der Stiftungsdokumente stellen indes körperschaftsrechtliche Elemente dar, welche das Trennungs- und Erstarrungsprinzip durchbrechen.

Inhaltlich kann der Stifter die Grenzen des Änderungsrechtes weiter oder enger ziehen. Hat sich der Stifter ein unbeschränktes Änderungsrecht vorbehalten, sind Änderungen des Zwecks, der Organisation und des Begünstigtenkreises möglich. Ist eine gemeinnützige Stiftung allerdings von der persönlichen Steuerpflicht befreit, ist eine Zweckänderung nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig. Für den Fall der Auflösung infolge Widerrufs der Stiftung muss das verbleibende Vermögen ausschließlich für die statutarisch vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Ein Rückfall des Vermögens an den Stifter ist nicht zulässig.

Die für eine bestimmte Zeit festgelegte Verfolgung privatnütziger Zwecke und anschließende Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist in der Stiftungspraxis ein häufig anzutreffendes

S&S-SAMMLUNGEN VERVOLLSTÄNDIGEN

Nutzen Sie zur Nachbestellung zurückliegender Jahrgänge oder Einzelhefte die Preisnachlässe unserer **Sonderaktion!** Näheres erfahren Sie im Internet unter

www.stiftung-sponsoring.de/nachbestellung

Stifterbedürfnis. Sollten etwa die Kinder des Stifters bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters unterstützt oder überhaupt nur der Stifter zu seinen Lebzeiten begünstigt werden und anschließend die Stiftung ausschließlich oder überwiegend gemeinnützig tätig werden, kann der Stifter diese Zwecksetzung in den Statuten vorsehen, ohne dass die Einräumung von Stifterrechten überhaupt notwendig wäre. Die Stiftung ist in diesem Fall als gemischte Familienstiftung zu qualifizieren. Sollte nicht feststehen, ob eine Stiftung in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, so ist sie als gemeinnützige Stiftung anzusehen. Der Gestaltung von Stiftungen mit philanthropischem Einschlag sind zivilrechtlich praktisch keine Grenzen gesetzt. Mögliche Grenzen werden indes von den Steuerrechtsordnungen des Stifters, potenzieller Zustifter und Begünstigten bestimmt.

ORGANISATION

Auch Art. 552 § 28 PGR ist Ausdruck der konsequent liberalen Ausrichtung des liechtensteinischen Stiftungsrechts. Der Stifter kann weitere Organe, insbesondere zur Feststellung eines Begünstigten, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrates, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen sowie zur Interessenswahrung Stiftungsbeteiligter vorsehen. Selbstverständlich kann der Stifter ebenso wie er Mitglied des Stiftungsrates sein kann, auch Mitglied eines von ihm vorgesehenen zusätzlichen Organs sein. Auch der organisationsrechtlichen Ausgestaltung sind damit zivilrechtlich praktisch keine Grenzen gesetzt. Die konkrete Ausgestaltung einer Stiftung sollte im Lichte des Stifterwillens, der Höhe des gewidmeten Vermögens und des konkreten Tätigkeitsbereiches der Stiftung maßgeschneidert erfolgen.

Liechtenstein hat zu Beginn dieses Jahres mit Art. 243 ff. PGR neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die segmentierten Verbandspersonen regeln. Gemeinnützige Stiftungen können nunmehr etwa einzelne Projekte in haftungsrechtlich getrennten Segmenten verfolgen. Mit dieser Neuerung wird dem in Europa häufig anzutreffenden Modell der Dachstiftung begegnet, bei dem die Unterstiftungen regelmäßig als unselbstständige Stiftungen ausgestaltet und deren Vermögen haftungstechnisch nicht getrennt sind.

GRENZEN DER GESTALTUNG AUS INTERNATIONALER SICHT

Liechtensteinische Stiftungen können sich aufgrund des EWR-Abkommens auf die Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit berufen. Gleichwohl kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an nationalen Steuervorschriften scheitern. Prominentes Beispiel ist der in der deutschen Abgabenordnung definierte Gemeinnützigkeitsbegriff. Damit eine Spende an eine liechtensteinische Stiftung abzugsfähig wird, muss die liechtensteinische Stiftung dieselben gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen wie etwa eine deutsche

Stiftung erfüllen. Der Kreis der Personen, denen eine Förderung zukommt, darf dabei nicht wie im liechtensteinischen Gemeinnützigkeitsrecht geschlossen sein.

Die mittlerweile zahlreichen EuGH-Entscheidungen zur Niederlassungsfreiheit von juristischen Personen haben bewirkt, dass liechtensteinischen Stiftungen Bestandsschutz gewährt wird. Das Auseinanderfallen zwischen effektivem Verwaltungssitz und statutarischem Sitz kann grundsätzlich nicht mehr dazu führen, dass eine liechtensteinische Stiftung zivilrechtlich nicht anerkannt wird. Die international-privatrechtliche Frage der Anerkennung einer liechtensteinischen Stiftung kann sich somit im Einzel- und Ausnahmefall im Lichte des (nationalen) *ordre public* entzünden. Dass dabei die Messlatte deutlich hoch anzusetzen ist, zeigt beispielsweise der deutsche *ordre public*. Dieser verlangt, dass die Anwendung ausländischen Rechts zu einem Ergebnis führt, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (insbesondere den Grundrechten!) offensichtlich unvereinbar ist.

KURZ & KNAPP

Die liechtensteinische Stiftung zeichnet sich in besonderem Maße durch vielfältige Ausgestaltungsmöglichkeiten aus. In diesem Sinne führt das 2009 in Kraft getretene neue Stiftungsgesetz eine bewährte, liberale Tradition fort. Denn nur in einer liberalen Rechtsordnung können sich wirtschaftlich denkende und handelnde Menschen frei entfalten und soziale Verantwortung gerade im Bereich der Philanthropie eigenverantwortlich übernehmen. ■

ZUM THEMA

Prast, Peter: Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen im Ausland. Europarechtliche und international-privatrechtliche Aspekte im Internationalen Gesellschaftsrecht Deutschlands und der Schweiz, in: ZVglRWiss 111/2012, S. 391-427, auch veröffentlicht in: LJZ 4/2012, S. 119-135, sowie in: ZLR 2013, Bd. 3, S. 13-58

Schurr, Francesco A.: Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in: Universität Liechtenstein (Hrsg.): Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement, 2010, S. 63-98

in Stiftung&Sponsoring

Büchel, Bernhard: Gemeinnützigkeit nach liechtensteinischem Steuergesetz. Voraussetzungen der Steuerbefreiung, in dieser Ausgabe S. 30-31

Hammermann, Bernd: Dachstiftung – aber richtig! Das Modell der gemeinnützigen Stiftung PCC in Liechtenstein, in dieser Ausgabe S. 32-33

Lorenz, Bernhard: Moderne Kontur. Reform des Stiftungsrechts in Liechtenstein, S&S 6/2007, S. 38-39

Marxer, Peter: Neues aus Liechtenstein. Generalrevision des Stiftungsrechts, S&S 4/2008, S. 36-37

Schurr, Francesco A.: Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein. Tradition und aktuelle Entwicklungen, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein RS

Dr. iur. Peter Prast, HSG, MBA (Chicago), ist Berater im Allgemeinen Treuunternehmen (ATU), einer der ältesten und renommiertesten Treuhandgesellschaften in Liechtenstein, Vorstandsmitglied der Liechtensteinischen Treuhandkammer sowie Exekutiv- und Universitätsrat der UFL, Private Universität im Fürstentum Liechtenstein, info@atu.li, www.atu.li



GEMEINNÜTZIGKEIT NACH LIECHTENSTEINISCHEM STEUERGESETZ

Voraussetzungen der Steuerbefreiung

von Bernhard Büchel, Vaduz

Das liechtensteinische Steuergesetz befreit gemeinnützige Stiftungen von der Ertragssteuer, der Gründungsabgabe sowie der Grundstückgewinnsteuer. Gemeinnützige Stiftungen, welche im Inland weniger als 150.000 CHF Umsatz erzielen, sind zudem von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten. Spenden von natürlichen und juristischen Personen an gemeinnützige steuerbefreite Stiftungen sind in einem gewissen Umfang steuerlich abzugsfähig. Ziel dieser Maßnahmen ist es, gemeinnütziges Engagement auch steuerlich zu fördern.

Um als gemeinnützig nach liechtensteinischem Steuerrecht anerkannt zu werden, muss eine Stiftung verschiedene Voraussetzungen erfüllen, deren Einhaltung durch die Steuerverwaltung jährlich überprüft wird.

GEMEINNÜTZIGER ZWECK

Als gemeinnützige Zwecke sind nach liechtensteinischem Steuerrecht sowie dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird. Als Beispiel der Beschränkung eines bestimmten Personenkreises kann etwa die finanzielle Unterstützung eines konfessionellen Krankenhauses angeführt werden, in dem ausnahmslos nur Angehörige einer bestimmten Religionsgemeinschaft kostenlos behandelt werden.

Privatnützige Stiftungen, insbesondere Familienstiftungen, sind hingegen nicht als gemeinnützige Stiftungen i.S.d. Definition anzusehen, auch wenn der Zweck der Stiftung z.B. die soziale Förderung ihrer Begünstigten ist, wie etwa die Unterstützung notleidender Familienmitglieder oder die Ausbildung von Familienmitgliedern.

Des Weiteren wird Uneigennützigkeit gefordert. Die Tätigkeit der Stiftung darf nicht mit eigenen persönlichen Interessen der Stiftung, des Stifters oder ihrer Organe verbunden, sondern hat auf das Wohl Dritter gerichtet zu sein.

AUSSCHLIESSLICHE GEMEINNÜTZIGE ZWECKVERFOLGUNG

Der Zweck der Stiftung hat ausschließlich gemeinnützig zu sein, was in den Statuten festzulegen ist. Die Ausschließlichkeit der gemeinnützigen Zweckverfolgung war dem Gesetzgeber bei der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahre 2011 ein großes Anliegen. Im Rahmen der Gesetzgebung wurde diskutiert, dass ein untergeordneter Teil des Ertrages bzw. Vermögens der gemeinnützigen Stiftung dazu verwendet werden können soll, um in angemessener Weise den Stifter und seine Angehörigen zu unterhalten und ihr Andenken zu erhalten. Diese Idee wurde jedoch vom Gesetzgeber schließlich verworfen. Liechtenstein hat sich somit für eine ohne Ausnahme ausschließlich gemeinnützige Mittelverwendung entschieden.

UNWIDERRUFLICHE GEMEINNÜTZIGE ZWECKVERFOLGUNG

Die gemeinnützige Zweckverfolgung muss unwiderruflich, d.h., die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen statutarisch immer gemeinnützigen Zwecken verhaftet sein. Eine Zweckänderung ist nur insoweit zulässig, als dieser gemeinnützig bleibt. Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung ist das verbleibende Stiftungsvermögen erneut ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden; ein Rückfall des verbleibenden Vermögens an nicht gemeinnützige Institutionen oder Privatpersonen, z.B. an solche, die Vermögen in die Stiftung eingebracht haben, ist nicht zulässig.

TATSÄCHLICHE ZWECKVERFOLGUNG

Die Stiftung ist verpflichtet, i.S.d. Zweckbestimmung auch tatsächlich tätig zu sein. Bloße Vermögensverwaltung mit keinen oder mit im Verhältnis zum Eigenkapital oder den Erträgen geringen Mittelverwendungen für gemeinnützige Zwecke sind nicht ausreichend für die Steuerbefreiung.



Die Kosten der Vermögensverwaltung sowie die für die Organe bzw. Beauftragten der Stiftung bezahlten Honorare und andere Vergütungen müssen unter Berücksichtigung von Aufgaben, Funktion, zeitlichem Aufwand usw. angemessen sein.

KEINE ERWERBSABSICHTEN

Die Stiftung darf keine Erwerbsabsicht verfolgen. In beschränktem Umfang soll der Stiftung jedoch erlaubt sein, Erträge aus einem von ihr gehaltenen Geschäftsbetrieb zu erzielen, ohne dass dies ihre Steuerbefreiung beeinträchtigt. Dem Geschäftsbetrieb darf ggf. nur die Funktion eines Hilfsbetriebes zukommen; er darf somit nicht die einzige wirtschaftliche Grundlage der Stiftung darstellen.

Sofern die aus dem von der Stiftung unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Einnahmen den Betrag von 300.000 CHF p.a. übersteigen, unterliegt der Reingewinn aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit der Ertragssteuer. Diese Grenze dient der Wahrung der Wettbewerbsneutralität mit anderen Wirtschaftsteilnehmern.

KONTROLLE DER GEMEINNÜTZIGEN ZWECKVERFOLGUNG

Die Befreiung von der Steuerpflicht wegen Gemeinnützigkeit wird von der Steuerverwaltung auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind Unterlagen wie z.B. Statuten beizulegen, damit eine Beurteilung des Zwecks und der Tätigkeit erfolgen kann. Bei gemeinnützigen Stiftungen, die eine Revisionsstelle bestellt haben, prüft die Revisionsstelle die zweckkonforme Mittelverwendung im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit. Diese Stiftungen haben jährlich den Prüfungsbericht der Revisionsstelle bei der Steuerverwaltung einzureichen. Zudem haben sie eine Zusammenstellung einzureichen über die Aktiva und Passiva, die getätigten Zuwendungen sowie die entrichteten Honorare für die Mitglieder des Stiftungsrates, die Vermögensverwaltung sowie eventuelle übrige Berater über die vergangenen fünf Jahre.

Gemeinnützige Stiftungen, die keine Revisionsstelle bestellt haben, reichen jährlich die Jahresrechnung bzw. Vermögenszusammenstellung bei der Steuerverwaltung ein; zudem haben sie ihre Mittelverwendung zu gemeinnützigen Zwecken detailliert offenzulegen und mit entsprechenden Unterlagen zu dokumentieren.

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die Mittelverwendung nicht nach den Gesetzesvorschriften erfolgt ist, wird die bisher gewährte Steuerbefreiung rückwirkend widerrufen.

ABZUGSFÄHIGE SPENDEN

Natürliche Personen, welche Spenden an steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen tätigen, können diese im Umfang von bis zu 10 % des steuerpflichtigen Erwerbs in Abzug bringen. Ausgenommen sind Einzelzuwendungen, die den Betrag von 100 CHF nicht erreichen.

Anzeige



Band 2

Berit Sandberg (Hrsg.)
**Nachfolge im
Stiftungsvorstand**

Herausforderungen und Handlungsempfehlungen
für das Gremienmanagement.
Personalmanagement in Stiftungen Band 2
ISBN 978-3-9812114-1-2, 276 Seiten, 39,90 Euro

29,90 €
für Abonnenten von
Stiftung&Sponsoring

PERSONALMANAGEMENT IN STIFTUNGEN

Juristische Personen können Spenden im Umfang von 10 % des steuerpflichtigen Reinertrages (vor Verlustverrechnung) als geschäftsmäßig begründete Aufwendungen in Abzug bringen.

In Abzug gebracht werden können Zuwendungen an gemeinnützige juristische Personen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, sofern diese im Hinblick auf ausschließlich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sitzstaat von der Steuerpflicht ausgenommen sind.

KURZ & KNAPP

Gemäß liechtensteinischem Steuerrecht muss eine gemeinnützige Stiftung folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie von der Steuerpflicht befreit wird:

- gemeinnütziger Zweck: Tätigsein im Allgemeininteresse und Uneigennützigkeit
- ausschließliche und unwiderrufliche gemeinnützige Zweckverfolgung
- tatsächliche Zweckverfolgung
- keine Erwerbsabsichten: (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb lediglich als Hilfsbetrieb ohne nennenswerten Wettbewerb zu Wirtschaftunternehmen)

Spenden an gemeinnützte Stiftungen sind i.H.v. 10 % des steuerpflichtigen Erwerbs bzw. des steuerpflichtigen Reinertrages steuerlich absetzbar. ■

ZUM THEMA

in *Stiftung&Sponsoring*

Schurr, Francesco A.: Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein. Tradition und aktuelle Entwicklungen, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein RS

Bernhard Büchel ist Leiter der liechtensteinischen Steuerverwaltung, Bernhard.Buechel@lv.li, www.stv.lv.li



DACHSTIFTUNG – ABER RICHTIG!

Das Modell der gemeinnützigen Stiftung PCC in Liechtenstein

von Bernd Hammermann, Vaduz

Die Ausgangslage klingt vertraut: Eine Person verfügt über ein gewisses Vermögen und möchte damit etwas „Gutes“ tun. Man möchte „sein“ Projekt unterstützen – gerne auch längerfristig. Der Entscheid ist schnell gefällt: Eine Stiftung soll errichtet werden.

Doch bald schon tauchen die ersten Hindernisse auf: Die Stiftungserrichtung bedingt organisatorische Maßnahmen und die Erarbeitung von Statuten, Reglementen etc. Angesichts des zur Verfügung stehenden Stiftungsvermögens stellt sich die Frage, ob sich der Aufwand überhaupt lohnt. Das Ende ist bekannt: Aufgrund der Kosten bleibt es bei der Idee – der „Stifter in spe“ spendet bestenfalls eine Teilsumme an eine andere gemeinnützige Organisation. Bei dieser wie auch anderen vergleichbaren Ausgangslagen kann eine gemeinnützige Stiftung PCC nach Liechtensteinischem Recht die Lösung sein.

KENNZEICHEN DER SEGMENTIERTEN VERBANDSPERSON

Seit dem 1. Januar 2015 können in Liechtenstein Segmentierte Verbandspersonen, sog. Protected Cell Companies, für im Gesetz normierte Zwecke errichtet werden. Auch gemeinnützige Stiftungen in dieser Form sind zulässig (Art. 243 PGR). Dem Stiftungsnamen muss dann der Zusatz „Segmentierte Verbandsperson“ bzw. „SV“ oder „Protected Cell Company“ bzw. „PCC“ angefügt werden (Art. 243b PGR).

Kennzeichen einer PCC ist die organisatorische Aufgliederung einer juristischen Person in einen Kern (core) und ein oder mehrere Segment(e), (Zelle(n) oder cell(s)), die einem bestimmten, in den Statuten oder einem Reglement näher zu beschreibenden Tätigkeitsbereich unterworfen sein müssen (Art. 243 Abs. 3 Satz 1 PGR). Für eine Stiftung, die Kinderheime in einzelnen Ländern Europas fördern möchte, könnte eine entsprechende Verbandsstruktur wie in Abb. 1 dargestellt aussehen.

Das Vermögen ist zwischen dem Kern und den einzelnen Segmenten strikt getrennt zu halten, wobei jedem Segment bestimmte Vermögenswerte ausdrücklich und ausschließlich zugeordnet sein müssen (Art. 243 Abs. 2, 243e Abs. 1 und 4 PGR). Rechtspersönlichkeit kommt nur der Verbandsperson selbst zu, nicht einem einzelnen Segment (Art. 243 Abs. 3 Satz 2 PGR).

HAFTUNGSVORTEILE

Es bestehen unterschiedliche Haftungsregime, basierend auf der Unterscheidung zwischen einer vertraglichen oder delik-



Abb. 1: Beispielhafte Verbandsstruktur einer Kinderheim-Stiftung

tischen Rechtsbeziehung. Vereinfacht formuliert: Bei vertraglichen Beziehungen haftet primär das verpflichtete Segment (Art. 243f Abs. 2 PGR), bei einer deliktischen Haftung primär der Kern (Art. 243f Abs. 3 PGR).

Sollten sich Schwierigkeiten in einem Segment ergeben – drohen etwa im erwähnten Beispiel z.B. Haftungsklagen aus Vertrag oder die Schließung eines von der Stiftung geführten Kinderheimes mangels Geldmittel – haftet primär nur das Vermögen des entsprechenden Landes-Segments. Das Kernvermögen der „Europa Kinderheim Stiftung PCC“ haftet nur nachrangig, sollte das entsprechende Segmentvermögen nicht ausreichen (Art. 243f Abs. 2 PGR).

Primär haftet das Kernvermögen der Stiftung nur im Fall von außervertraglichen Ansprüchen Dritter gegenüber der Stiftung. Reicht das Kernvermögen nicht aus, um die Forderungen zu befrieden, haftet nachrangig das Segment, in dessen Tätigkeitsbereich der Anspruch verursacht wurde (s. Art. 243f Abs. 3 PGR). Auf keinen Fall trifft die weiteren unbeteiligten Segmente irgendeine Haftung: Deren Segmentvermögen bleiben dem Zugriff der Gläubiger entzogen.

Ähnlich verhält es sich im Konkursfall: Fällt ein einzelnes Segment in Konkurs, berührt dies die weiteren Segmente und den Kern nicht (Art. 243f Abs. 4 PGR) – die juristische Person als solche kann weiterbestehen. Auch im Konkurs der Gesellschaft selbst bleibt das einzelne Segment geschützt, da die Segmentvermögen nicht der Konkursmasse der segmentierten Verbandsperson zugeschlagen werden (Art. 243f Abs. 5 PGR). Gesetzliche Bestimmungen über das Mindestkapital der PCC und das verfügbare Reservekaptial jedes Segmentes (Art. 243e Abs. 2 PGR) dienen dem Gläubigerschutz.

KURZ & KNAPP

- Die gemeinnützige Stiftung PCC ermöglicht die Errichtung von „Unterstiftungen“ für z.B. die Umsetzung spezifischer Projekte, ohne Gefährdung der Stiftung als solche oder anderer Projekte der Stiftung.
- Spezifische Haftungsbestimmungen erlauben einen Ausgleich zwischen dem Anliegen des Stifters und allfälligen Gläubigern.
- Es handelt sich hierbei um ein eigentliches Dachstiftungsmodell, welches auf klaren rechtlichen Beziehungen basiert. ■

ZUM THEMA

Regierung des Fürstentum Liechtenstein: Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentum Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts aufgeworfenen Fragen (Segmentierte Verbandsperson/Protected Cell Company), Nr. 100/2014 [abrufbar unter <http://bua.gmg.biz/BuA/default.aspx?nr=100&year=2014&content=473564902&erweitere=true>]

im Internet
www.gesetze.li
www.stifa.li

in Stiftung&Sponsoring

Mecking, Christoph / Weger, Magda: Stiftungsverwaltungen. Verbundstiftungsmodelle zwischen Stifterbetreuung und Mittelbeschaffung – mit S&S-Anbieterüberblick, S&S RS 6/2006

Schurr, Francesco A.: Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein. Tradition und aktuelle Entwicklungen, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein RS

Dr. Bernd Hammermann ist Direktor des Amtes für Justiz im Fürstentum Liechtenstein, dem u.a. die Stiftungsaufsichtsbehörde wie auch das Handelsregister zugeordnet ist, info.aju@llv.li, www.aju.llv.li



Berit Sandberg / Christoph Mecking

Vergütung haupt- und ehrenamtlicher Führungskräfte in Stiftungen

Die Ergebnisse der Vergütungsstudie 2007
 149 Seiten, Broschur
 ISBN 978-3-9812114-0-5

Zum Einstieg in die Thematik und zu Vergleichszwecken!

nur € 49,90



Berit Sandberg (Hrsg.)

Nachfolge im Stiftungsvorstand

Herausforderungen und Handlungsempfehlungen für das Gremienmanagement

276 Seiten, Broschur, € 39,90
 ISBN 978-3-9812114-1-2

Sonderpreis für Abonnenten des Magazins Stiftung&Sponsoring

€ 29,90



Berit Sandberg (Hrsg.)

Arbeitsplatz Stiftung

Karrierewege im Stiftungsmanagement

262 Seiten, Broschur, € 39,90
 ISBN 978-3-9812114-3-6

Sonderpreis für Abonnenten des Magazins Stiftung&Sponsoring

€ 29,90



Berit Sandberg

Führungskräfte in Stiftungen zwischen Ehrenamt und Spitzengehalt

Die Vergütungsstudie 2014
 Broschur, € 149,90
 ISBN 978-3-9812114-5-0

Sonderpreis für Abonnenten des Magazins Stiftung&Sponsoring

€ 119,90

bei Bestellung bis zum 18.5.2015

€ 98,90



Bestellungen und Informationen:
 Tel. 05246 92510-0 | Fax 05246 92510-10
abo@stiftung-sponsoring.de

PRIVATAUTONOMIE UND GOVERNANCE

Das liechtensteinische Stiftungsrecht als gelungenes Modell einer freiheitlichen Foundation Governance?

von Dominique Jakob und Goran Studen, Zürich (Schweiz)

Vor dem Hintergrund des im Jahr 2009 modernisierten Stiftungsrechts und in Verbindung mit dem stabilen politischen und wirtschaftlichen Umfeld im Fürstentum bietet die liechtensteinische Stiftung auch ausländischen Stiftern ein interessantes Vehikel zur Verfolgung philanthropischer Ziele. Dazu trägt das System der Stiftungsaufsicht bei.

Die gestiegene Attraktivität der liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung spiegelt sich in einer gewandelten Stiftungsstruktur wider. Während der Anteil gemeinnütziger Stiftungen beim Inkrafttreten des reformierten Stiftungsrechts bei rund 1 % aller Stiftungen lag, sind aktuell mehr als 5 % aller liechtensteinischen Stiftungen gemeinnütziger Natur. Dieser Trend zur Stärkung des Gemeinnützigkeitssektors ist nicht zuletzt einer fein austarierten und konsequent an privatautonom-liberalen Grundsätzen ausgerichteten Stiftungsrechtsordnung zu verdanken, die insbesondere im Vergleich zu den Nachbarstaaten eine zeitgemäße und an den Bedürfnissen der Stiftungspraxis orientierte Foundation Governance etabliert hat.

DIE „KLASSISCHEN“ GOVERNANCE-MODELLE

Wirft man einen Blick auf die internationale Stiftungslandschaft, lassen sich verschiedene Governance- bzw. Aufsichtssysteme identifizieren. So verfolgt etwa Deutschland einen Top-down-Ansatz: Hier ist neben dem Erfordernis eines konstitutiven behördlichen Verwaltungsakts zur Anerkennung der Stiftung eine externe – und grundsätzlich exklusive – behördliche Rechtmäßigkeitskontrolle vorgeschrieben. Mit dieser starken Stellung der Aufsichtsbehörde geht indes häufig ein Rechtsschutzdefizit auf Seiten der übrigen Stiftungsbeteiligten (insbesondere der Begünstigten) einher, welche keine Möglichkeiten haben, sich durch Anträge oder Beschwerden an die Behörden zu wenden. Auch im Übrigen sind Ein- und Mitwirkungsrechte der Stiftungsbeteiligten (allen voran des Stifters) tendenziell schwach ausgeprägt.

Andere Stiftungsrechtsordnungen, zu denen etwa die Schweiz zählt, betonen in stärkerem Maße die Stifterfreiheit: Der Stifter hat dabei das Recht (aber gleichzeitig auch die Pflicht), für „seine“ Stiftung einen geeigneten Gestaltungs- und Organisationsrahmen vorzusehen, welcher dann von einer Aufsichtsbehörde (unter Mitwirkung einer Revisionsstelle) kontrolliert wird. Der schweizerische, am Primat des Stifterwillens orientierte Governance-Ansatz zeichnet sich i.d.R. durch ein an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtetes

Aufsichtssystem und pragmatische (mitunter jedoch zögerliche) Aufsichtsbehörden aus. Zum Schutz der Stiftungsbeteiligten mit einem berechtigten Interesse steht diesen eine sog. Stiftungsaufsichtsbeschwerde zur Verfügung, um das Handeln der Stiftungsorgane einer behördlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.

LIECHTENSTEINS VERKNÜPFUNG VON PRIVATAUTONOMIE UND GOVERNANCE

Neben diesen klassischen Ausrichtungen einer Stiftungsaufsicht hat sich in Liechtenstein ein Governance-Modell etabliert, welches der Privatautonomie auch im Hinblick auf die Kontrolle der Stiftung eine neue Bedeutung zuweist. Dies steht in einer Linie mit der traditionell weit reichenden privatautonomen Gestaltungsfreiheit des Stifters, die bisweilen über die Grenzen des traditionellen Stiftungsbegriffs hinaus geht (z.B. Stifterrechte auf Zweckänderung und Widerruf der Stiftung gem. Art. 552 §§ 30 und 31 Personen- und Gesellschaftsrecht, PGR).

Eine erste Weichenstellung kommt bereits der Ausgestaltung des Stiftungszwecks und hierbei dem Begriffspaar gemeinnützig/privatnützig zu. Je nach „Überwiegen“ gemeinnütziger oder privatnütziger Zwecke folgen Errichtung und Aufsicht nämlich einem anderen System. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die zivilrechtliche Definition der Gemeinnützigkeit (Art. 107 Abs. 4a PGR), aber auch die Gestaltungsfreiheit des Stifters bei der maßgeschneiderten „Mischung“ des Stiftungszwecks (Art. 552 § 2 Abs. 2 und 3 PGR).

Folge dieser Kanalisierung ist eine unterschiedliche Behandlung (überwiegend) privatnütziger und gemeinnütziger Stiftungen: Gemeinnützige Stiftungen sind eintragungspflichtig (Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR) und unterstehen einer externen staatlichen Kontrolle durch die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 552 § 29 PGR), deren Tätigkeit durch eine (grundsätzlich obligatorische) Revisionsstelle flankiert wird (Art. 552 § 27 PGR). Bei privatnützigen Stiftungen hingegen obliegt die Kontrolle vornehmlich den Begünstigten (Art. 552 § 9 PGR), wobei es dem Stifter freisteht, die Begünstigtenrechte durch wiederum privatautonome Einsetzung eines internen Kontrollorgans zu reduzieren (Art. 552 § 11 PGR) oder etwa im Falle der fakultativen Unterstellung unter die Stiftungsaufsicht (Art. 552 § 12 PGR) auszuschließen.

In dieser durchaus innovativen Systematik offenbart sich Liechtensteins Verständnis von einer Foundation Governance als privatautonomem Gestaltungsanliegen: Innerhalb der

gesetzlichen Schranken liegen Ausgestaltung und Akteure des Kontroll- und Aufsichtssystems im Verantwortungsbereich des Stifters.

Als weitere Ausprägung des subtilen Ineinandergreifens von Aufsichtsmechanismen und Governance-Elementen haben die Stiftungsbeteiligten zur Durchsetzung ihrer Rechtspositionen spezifische Antragsrechte an das Gericht. Während in klassischen Stiftungsrechtsordnungen ein reines verwaltungsrechtliches Über-/Unterordnungsverhältnis existiert, bei dem die Aufsichtsbehörden die notwendigen (präventiven oder repressiven) Aufsichtsmittel durch Verwaltungsakt (Verfügung) selbst anordnen, hat die liechtensteinische Stiftungsaufsicht die gewünschten Maßnahmen stets beim Gericht zu beantragen. Hierdurch wird eine unabhängige justizielle „Kontrolle der Kontrolleure“ gewährleistet; ferner werden Kontrollierende und Kontrollierte „auf Augenhöhe“ gehoben, was einem modernen Schutzkonzept entspricht.

„FREIHEITLICHE GOVERNANCE“ ALS ERFOLGSMODELL FÜR EINE MODERNE STIFTUNGSRECHTSORDNUNG

Die vorstehenden Ausführungen münden letztlich in folgende Erkenntnis: Elementar für die zukünftige Ausrichtung und damit den langfristigen Erfolg jeder Stiftungsrechtsordnung sind die Eckpfeiler „Freiheit“ und „Governance“. Eine „Freiheit ohne Governance“, also eine von jeglicher (interner oder externer) Aufsicht enthemmte Stiftungsrechtsordnung, würde den Stifter bzw. spätestens nach dessen Tod das oberste Stiftungsorgan von einer wichtigen Verantwortungsebene entbinden und die zweckgemäße Stiftungstätigkeit zulasten der Begünstigten der Willkür der Handelnden aussetzen. Umgekehrt wird ein Stiftungsstandort, der auf „Governance ohne Freiheit“ setzt, keine nachhaltige Perspektive haben, da die Bereitschaft zur Errichtung von Stiftungen unter Einsatz privaten Vermögens umso geringer ist, je weniger Einfluss der Errichter auf die künftige Ausgestaltung und Tätigkeit „seiner“ Stiftung nehmen kann.

Jenseits dieser beiden Extreme gilt es daher, die legitimen Interessen der verschiedenen Stiftungsbeteiligten in Einklang zu bringen, des Gemeinwesens, der Begünstigten und anderer „Stakeholder“; aber eben auch diejenigen des Stifters. Hierbei sind Freiheit und Governance keine gegensätzlichen Begriffe und sie schließen sich nicht aus, sondern gehen im Idealfall eine Symbiose ein und bilden damit die Grundlage für ein modernes Stiftungsverständnis, das Raum schafft für die Entfaltung neuer (z.B. unternehmerisch geprägter) Ideen, ohne jedoch die traditionellen Vorzüge der Rechtsform aus den Augen zu verlieren.

KURZ & KNAPP

Das liechtensteinische Stiftungsrecht zeigt, dass eine (partielle) Einbindung des Stifters im Sinne einer privatautonomen Verantwortung für die Ausgestaltung des Kontrollsystems nicht zwangsläufig eine Absenkung des Rechtsschutzniveaus für die Stiftungsbeteiligten zur Folge hat. Im Gegenteil

gewähren die gesetzlich verankerten Beteiligtenrechte und ihre gerichtliche Durchsetzbarkeit ein im Ausland unbekanntes Maß an individuellem Rechtsschutz. Löst man sich von einer – bisweilen verengten – traditionell-historischen Perspektive, wird der Blick frei auf ein Aufsichts-, Kontroll- und Konfliktlösungssystem, welches im internationalen Vergleich interessante Elemente und Ansätze für eine konzeptionelle Neujustierung der Foundation Governance anhand moderner, privatautonom und damit nicht zuletzt freiheitlicher Grundsätze enthält und durchaus als Vorbild für andere Rechtsordnungen dienen kann. ■

ZUM THEMA

Jakob, Dominique: Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz. Gutachten zum Schweizerischen Juristentag 2013, in: ZSR 2013 II, S. 185-340

Jakob, Dominique: Der Schutz des Stifterwillens, in: Jakob, Dominique / Orelli, Lukas v. (Hrsg.): Der Stifterwille. Ein Phänomen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Ewigkeit, 2014, S. 61-80

Jakob, Dominique: Die liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, 2009

Jakob, Dominique: Das neue System der Foundation Governance – interne und externe Stiftungsaufsicht im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht, in: LJZ 4/2008, S. 83-89

Schurr, Francesco: Die Foundation Governance als Schlüsselement im Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen, in: Die Privatstiftung 2/2010, S. 64-72

Studen, Goran: Switzerland: Rights and duties: the founder's position under Swiss foundation law, in: Trusts&Trustees 2014, S. 626-629

in Stiftung&Sponsoring

Büchel, Bernhard: Gemeinnützigkeit nach liechtensteinischem Steuergesetz. Voraussetzungen der Steuerbefreiung, in dieser Ausgabe S. 30-31

Lorenz, Bernhard: Moderne Kontur. Reform des Stiftungsrechts in Liechtenstein, S&S 6/2007, S. 38-39

Marxer, Peter: Neues aus Liechtenstein. Generalrevision des Stiftungsrechts, S&S 4/2008, S. 36-37

Ritter, Thomas: Die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde. Tragender Pfeiler der Foundation Governance in Liechtenstein, in dieser Ausgabe S. 36

Schurr, Francesco A.: Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein. Tradition und aktuelle Entwicklungen, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein RS

Schurr, Francesco A.: Neuer mehrdimensionaler Aufsichtsmechanismus. Gemeinnützige Stiftungen im Fürstentum Liechtenstein, S&S 5/2010, S. 26-27

Ungerank, Wilhelm: Gewaltentrennung bei der Aufsicht. Zusammenspiel von Revisionsstelle, Stiftungsaufsicht und Gericht, in dieser Ausgabe S. 38-39

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund), ist Ordinarius für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, er fungiert als Berater auf dem Gebiet des Stiftungsrechts und der internationalen Vermögens- und Nachlassplanung, dominique.jakob@rwi.uzh.ch, www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch; Dr. Goran Studen, LL.M. (Cambridge), ist Oberassistent und Habilitand an der Universität Zürich sowie im nationalen und internationalen Erbrecht und Stiftungsrecht praktizierender Rechtsanwalt in Zürich, goran.studen@rwi.uzh.ch, www.uzh.ch



DIE LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

Tragender Pfeiler der Foundation Governance in Liechtenstein

von Thomas Ritter, Vaduz

Mit Inkrafttreten der Totalrevision des Stiftungsrechts am 1. April 2009, LGBl. 2008 Nr. 220, wurde neben der Neuordnung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum materiellen Stiftungsrecht auch eine neue Stiftungsaufsichtsbehörde (kurz: „STIFA“) geschaffen.

Gemäß § 29 Abs. 1 Stiftungsgesetz (StiG) unterstehen der Aufsicht der STIFA von Gesetzes wegen alle gemeinnützigen Stiftungen i.S.d. Art. 107 Abs. 4a i.V.m. Art. 552 § 2 Abs. 2 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR). Darüber hinaus beaufsichtigt die STIFA auch privatnützige Stiftungen hinsichtlich ihrer Mittelverwaltung und -verwendung, die durch eine Bestimmung der Stiftungsurkunde der STIFA freiwillig unterstellt sind. Die STIFA gewährleistet ihrem gesetzlichen Auftrag nach die zweckkonforme Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens der ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen („Foundation Governance“).

DIE AUFSICHTSPRAXIS

Jede aufsichtspflichtige Stiftung verfügt gemäß § 27 StiG über eine qualifizierte und unabhängige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird durch das Fürstliche Landgericht im Außerstreitverfahren bestellt. Die Stiftung hat dabei ein Antragsrecht, die STIFA Parteistellung. Die gerichtlich bestellte Revisionsstelle ist sodann verpflichtet, einmal jährlich an die STIFA zu berichten, ob der Stiftungsrat das Vermögen in Übereinstimmung mit den Stiftungsdokumenten und dem Gesetz verwaltet und verwendet hat. Die Prüfung erfolgt anhand einer Richtlinie der Wirtschaftsprüfervereinigung zur Prüfung gemeinnütziger aufsichtspflichtiger Stiftungen, die in Zusammenarbeit mit der STIFA erstellt wurde.

Bei Beanstandungen oder Hinweisen in Bezug auf die Stiftungstätigkeit, strebt die STIFA – soweit opportun – eine Klärung bzw. Bereinigung der Hinweise oder Beanstandungen auf direktem Wege mit dem verantwortlichen Stiftungsorgan an. Ist eine Bereinigung der Hinweise bzw. Beanstandungen auf diesem Wege nicht möglich oder zweckdienlich, beantragt die STIFA die Anordnung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen bei Gericht. Die Anordnung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen (im Jahre 2014 in 24 Fällen) erfolgt sodann durch das Fürstliche Landgericht.

VON DER REVISIONSSTELLENPFLICHT BEFREITE STIFTUNGEN

Der Aufsicht der STIFA unterstehen heute insgesamt gut 1.200 Stiftungen. Rund 170 Stiftungen machen von ihrem Recht Gebrauch, sich von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreien zu lassen. Die Befreiung erfolgt durch Verfügung der STIFA, hauptsächlich bei geringen Vermögen bis 750.000 CHF. Solche Stiftungen werden von der STIFA regelmäßig direkt vor Ort auf statuten- und gesetzeskonforme Mittelverwaltung und -verwendung geprüft.

KURZ & KNAPP

Die Stiftungsaufsichtsbehörde gewährleistet insbesondere bei gemeinnützigen Stiftungen i.S.d. Art. 107 Abs. 4a i.V.m. Art. 552 § 2 Abs. 2 PGR eine zweckkonforme Mittelverwaltung und -verwendung („Foundation Governance“). Die jährlich einzureichenden Revisionsstellenberichte bilden die Grundlage der Aufsichtstätigkeit. Kleinere Stiftungen haben das Recht, sich von der STIFA direkt prüfen zu lassen. Die STIFA leistet mit ihrer Aufsichtstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung und zum erfreulichen Wachstum des Philanthropiestandortes Liechtenstein. ■

ZUM THEMA

Jakob, Dominique: Die Liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, 2009

Schauer, Martin (Hrsg.): Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2009

Gasser, Johannes: Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxis-kommentar, 2013

im Internet

Informationen zur Stiftungsaufsicht, zum Stiftungsrecht und zum Philanthropiestandort Liechtenstein: www.stifa.li

in Stiftung&Sponsoring

Hof, Hagen: Stifter, Stiftung, Stiftungsaufsicht – Verhaltens- und Regelungsspielräume imd ihre Grenzen. Teil 1, S&S 1/2003, S. 21-24; Teil 2, S&S 2/2003, S. 17-21; Teil 3, S&S 3/2003, S. 22-25

Schönfeld, Heike: Die Staatliche Stiftungsaufsicht – Aufgaben und Selbstverständnis, S&S 2/2000, S. 6-7

Schurr, Francesco A.: Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein. Tradition und aktuelle Entwicklungen, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein RS

Thomas Ritter, lic. iur., M.B.L.-HSG, ist seit August 2011 Leiter der Stiftungsaufsichtsbehörde. Zuvor war er über viele Jahre als Head Group Legal & Compliance bei einer liechtensteinischen Privatbank tätig, thomas.ritter@llv.li, www.stifa.li.





Mit Stiftung&Sponsoring immer auf dem Laufenden!

- Aktuell, anschaulich, fundiert
- Praxisbeispiele, Fachartikel, Anregungen
- Kurze, prägnante Beiträge
- Inkl. regelmäßiger Fachbeilage „Rote Seiten“
- Autoren aus Wissenschaft und Praxis
- Alle wichtigen Themen des Nonprofit-Bereichs
- **Alle 2 Monate (druck-)frisch auf den Tisch**

Abonnieren Sie jetzt das führende Fachmagazin für Nonprofit-Management und -Marketing mit jeweils 6 Ausgaben pro Jahr plus Sonderausgaben zum Preis von 126,80 €

Nachlässe für Buchhandlungen/Bibliotheken (15 %), Redaktionen / Verlage (20 %), Studierende (40 %) und für jedes weitere Abonnement (50 %)



Wir begrüßen jeden neuen Abonnenten mit einem **Gratis-Exemplar** „Die verkaufte Verantwortung: Das stille Einvernehmen im Fundraising!“ von Alexander Glück



Stiftung&Sponsoring Verlag
Bleichestr. 305 · D-33415 Verl
Telefon (0 52 46) 92510-0
abo@stiftung-sponsoring.de
www.stiftung-sponsoring.de



JA, ICH ABONNIERE S&S FÜR 1 JAHR

NAME, VORNAME

FIRMA/INSTITUTION (falls Lieferanschrift)

STRASSE/HAUSNUMMER

PLZ/ORT

TELEFON (für Rückfragen)

EMAIL

DATUM, UNTERSCHRIFT

ZAHLUNG PER RECHNUNG ZAHLUNG PER BANKEINZUG

IBAN

BIC

Ich möchte das Abo beginnen mit der Ausgabe

ICH BIN DER FREUNDSCHAFTSWERBER

und erhalte auf mein bestehendes Abo für das Folgejahr einen einmaligen Jahresrabatt von 50%

NAME, VORNAME

ABO-NUMMER ODER RECHNUNGSNUMMER

DATUM, UNTERSCHRIFT

Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht bis acht Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Bleichestr. 305, D-33415 Verl, widerrufen (Datum des Poststempels).

GEWALTENTRENNUNG BEI DER AUFSICHT

Zusammenspiel von Revisionsstelle, Stiftungsaufsicht und Gericht

von Wilhelm Ungerank, Vaduz

In Liechtenstein errichtete gemeinnützige Stiftungen befinden sich in einem aus der Revisionsstelle der Stiftung, der Stiftungsaufsichtsbehörde und dem Landgericht gebildeten aufsichtsrechtlichen Wirkungsdreieck. Eines der zentralen Anliegen der im Jahre 2009 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsrevision war es, die laufende Kontrolle durch eine Behörde und die Revisionsstelle mit der Neutralität und Unabhängigkeit des Richters zu vereinen. Ob und wie dies gelungen ist, zeigt die im Folgenden dargestellte Aufsichtspraxis.

DIE EINZELNEN RECHTSAKTEURE

Beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz sind 14 vollamtliche Richter tätig. Die liechtensteinische Landesverfassung garantiert ihre Unabhängigkeit. Die von den Richtern autonom beschlossene Geschäftsverteilung weist die sog. außerstreitigen Geschäfte nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) einem der Landrichter zur Erledigung zu. Darunter fallen auch die dem Landgericht nach dem Stiftungsgesetz (StiG; gemeint sind damit die §§ 1 bis 41 des Art 552 PGR) zukommenden Kompetenzen („Aufsichtsgericht“). Verfahrensrechtlich ist das Ausserstreitgesetz (AussStrG) anzuwenden, welches sich auf österreichische Rezeptionsvorlage gründet und für welches somit reichhaltige Judikatur und Literatur aus dem Nachbarland vorliegt, was zu Rechtssicherheit in verfahrensrechtlichen Fragen führt. Gegen Entscheidungen des Landgerichtes sind Rechtsmittel an das Obergericht, an den Obersten Gerichtshof und – im Falle der Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte – an den liechtensteinischen Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht zulässig. Sämtliche Gerichte sind zudem befugt, zur Auslegung anwendbarer EWR-rechtlicher Bestimmungen (z.B. in Fragen der Kapitalverkehrsfreiheit) beim EFTA-Gerichtshof in Luxemburg eine bindende Vorabentscheidung einzuholen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) ist organisatorisch eine Abteilung des Amtes für Justiz, einer dem Ministerium für Justiz zugeordneten Amtsstelle. Gegen behördliche Entscheidungen der STIFA sind Rechtsmittel an die unabhängige Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten, an den Verwaltungsgerichtshof und auch an den liechtensteinischen Staatsgerichtshof zulässig. Die STIFA ist in allen gerichtlichen Aufsichtsverfahren, die gemeinnützige Stiftungen betreffen, Amtspartei. Sie ist zur Antragstellung befugt, hat ein Anhörungs- und Beweisantragsrecht und kann gegen gerichtliche Entscheidungen Rechtsmittel ergreifen.

Für jede in Liechtenstein errichtete gemeinnützige Stiftung ist vom Landgericht zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen.

Ausgenommen davon sind gemeinnützige Stiftungen, denen die STIFA eine Ausnahmegenehmigung erteilt, was v.a. in Fällen geringen Vermögens der Fall ist. Zur Ausübung der Funktion einer Revisionsstelle sind ausschließlich Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie natürliche und juristische Personen mit einer Treuhänderbewilligung befugt.

DIE BESTELLUNG DER REVISIONSSTELLE

Die Bestellung der Revisionsstelle erfolgt in Form eines (anfechtbaren) Gerichtsbeschlusses. Die Stiftung kann dem Landgericht zwei Vorschläge für die zu bestellende Revisionsstelle unterbreiten. Das Gericht ist an diese Vorschläge jedoch nicht gebunden, wenn auch – im Regelfall – der Präferenz der Stiftung nachgekommen wird. Maßgeblich ist, dass die Revisionsstelle von der Stiftung absolut unabhängig ist: Sie darf keinem Stiftungsorgan angehören, in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, keine engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben, nicht Begünstigter der Stiftung sein und i.S.d. europäischen Abschlussprüferrichtlinie (RL 2006/43/EG) keine unmittelbare oder mittelbare finanzielle oder geschäftliche Beziehung, kein Beschäftigungsverhältnis und keine sonstige Verbindung zur Stiftung unterhalten, aus der ein objektiver, verständiger und informierter Dritter den Schluss ziehen würde, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet ist. Das Unabhängigkeitskriterium wird vom Landgericht in ständiger Praxis sehr streng ausgelegt. Die zu bestellende Revisionsstelle hat ihre Unabhängigkeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung zu bestätigen. Zudem ist das Gericht befugt, alle zur Beurteilung der Unabhängigkeit zusätzlich erforderlich erscheinenden Auskünfte einzuholen, und zwar auch von Drittpersonen und Behörden.

Der STIFA kommt im Verfahren zur Bestellung einer Revisionsstelle Parteistellung zu und sie kann etwa gegen eine gerichtliche Entscheidung, mit welcher eine Revisionsstelle bestellt würde, deren Unabhängigkeit zweifelhaft ist, Rekurs an das Obergericht erheben. Stiftung und vorgeschlagene Revisionsstelle haben keine Möglichkeit, eine derartige Rechtsmittel-erhebung zu verhindern. Werden gegen die Bestellung einer Revisionsstelle keine Rechtsmittel erhoben, so erwächst dieser Beschluss binnen vier Wochen ab Zustellung in Rechtskraft, worauf die Revisionsstelle bei der entsprechenden Stiftung ins öffentlich zugängliche Handelsregister eingetragen wird.

Um eine Revisionsstelle ihres Amtes zu entheben, ist wiederum ein begründeter Gerichtsbeschluss erforderlich, da es zu verhindern gilt, dass eine Stiftung eine gründlich prüfende und damit möglicherweise als lästig empfundene Revisionsstelle „einfach so“ loswerden kann.

LAUFENDE AUFSICHT UND REAKTIONSMÖGLICHKEITEN

Die Revisionsstelle hat einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen den Stiftungszwecken gemäß verwaltet und verwendet wird, und darüber der STIFA binnen neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich Bericht zu erstatten. Enthält der Bericht Beanstandungen, so kann die STIFA entweder im eigenen Wirkungsbereich Abhilfe schaffen, etwa indem sie von der Revisionsstelle und/oder von der Stiftung weitere Informationen einholt, Fristen zur (weiteren) Berichterstattung setzt oder ihre begründete Rechtsmeinung mitteilt. Dies wird dann der Fall sein, wenn es sich um geringfügige Beanstandungen handelt oder mutmaßliche Irrtümer vorliegen. Kann die STIFA im eigenen Wirkungsbereich keine Abhilfe schaffen oder liegt keine geringfügige Beanstandung vor, so kann sie z.B. folgende Maßnahmen beim Aufsichtsgericht beantragen:

- Die Revisionsstelle erstattet den Bericht ohne Angabe von Gründen nicht fristgerecht.

Mögliche Maßnahme: kurze gerichtliche Fristsetzung gegenüber der Revisionsstelle. Im Falle der neuerlichen Fristversäumnis Enthebung der Revisionsstelle mittels Gerichtsbeschluss und Erstattung einer Sachverhaltsmitteilung an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), in welcher auf die Unzuverlässigkeit der Revisionsstelle hingewiesen und wodurch die Zulassung der Revisionsstelle in Frage gestellt wird.

- Die Revisionsstelle erstattet den Bericht nicht oder nicht fristgerecht, da ihr die Stiftung die notwendigen Unterlagen vorenthält.

Mögliche Maßnahme: kurze gerichtliche Fristsetzung gegenüber der Stiftung. Im Falle der neuerlichen Untätigkeit der Stiftung Enthebung des Stiftungsrates mittels Gerichtsbeschluss und Erstattung einer Sachverhaltsmitteilung an die FMA, in welcher auf die Unzuverlässigkeit der Stiftungsräte (sofern es sich dabei um Personen mit einer Treuhänderbewilligung handelt) hingewiesen und wodurch die Zulassung der Treuhänder in Frage gestellt wird.

- Im Bericht der Revisionsstelle wird darauf hingewiesen, dass das Stiftungsvermögen nicht seinen Zwecken gemäß verwaltet und verwendet wird.

Abgestufte Maßnahmen (können auch kumuliert werden):

- Aufforderung an die Stiftungsräte, sich binnen einer gerichtlich festzusetzenden (kurzen) Frist schriftlich zu rechtfertigen, oder
- Einvernahme der Stiftungsräte oder des Revisors im Rahmen einer öffentlichen (oder nicht-öffentlichen) Verhandlung oder
- Anordnung einer Sonderprüfung durch gerichtlich bestellte Sachverständige bei der Stiftung oder

- Erstattung einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft.

Ergebnis dieser Maßnahmen kann jeweils sein, dass die Stiftungsräte nicht mehr als zuverlässig angesehen werden, worauf sie vom Aufsichtsgericht mittels Beschluss zu entheben sind. In gravierenden Fällen, etwa wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, können die Stiftungsräte vom Aufsichtsgericht mit sofortiger Wirksamkeit abberufen werden. Sie werden umgehend durch neutrale Stiftungsräte, die vom Richter ausgewählt werden, ersetzt, sodass die Stiftung jedenfalls handlungsfähig bleibt.

UND WIE KOMMEN DIE BEGÜNSTIGTEN ZU IHREM RECHT?

Die STIFA ist verpflichtet, allen Missstandsvorwürfen, die an sie herangetragen werden, nachzugehen. Begünstigte einer gemeinnützigen Stiftung können aber auch direkt den Richter anrufen, der dann sämtliche oben aufgeführte Maßnahmen ergreifen kann. Auch diesem Aufsichtsverfahren ist die STIFA zwingend beizuziehen.

KURZ & KNAPP

Das Zusammenwirken, aber auch die wechselseitige Kontrolle von Revisionsstelle, STIFA und Aufsichtsgericht haben sich in der Praxis bewährt. Die gemeinnützige Stiftung wird nicht durch bürokratische Hemmnisse eingeschränkt. Zugleich können tatsächliche Missstände aufgedeckt und kann adäquat reagiert werden. Der unabhängige Richter, der in die laufende Kontrolle nicht eingebunden ist, verfügt über ein ausgewogenes und wirksames Reaktionsinstrumentarium; nur er kann gravierende Maßnahmen aussprechen. ■

ZUM THEMA

Ungerank, Wilhelm: Aktuelle Rechtsprechung zum Stiftungsrecht, in: Schurr, Francesco A. (Hrsg.): Tagungsbände zu den liechtensteinischen Stiftungsrechtstagungen 2011, S. 27-43; 2012, S. 1-21; 2013, S. 15-27 und 2014 (erscheint im Laufe des Jahres 2015)

im Internet

Handelsregister: www.firmenindex.llv.li

in [Stiftung&Sponsoring](#)

Ritter, Thomas: Die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde. Tragender Pfeiler der Foundation Governance in Liechtenstein, in dieser Ausgabe S. 36

Schurr, Francesco A.: Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein. Tradition und aktuelle Entwicklungen, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein RS

Schurr, Francesco A.: Neuer mehrdimensionaler Aufsichtsmechanismus. Gemeinnützige Stiftungen im Fürstentum Liechtenstein, S&S 5/2010, S. 26-27

Dr. Wilhelm Ungerank, LL.M., war jahrelang als Fürstlicher Landrichter für die außerstreitigen Angelegenheiten nach dem PGR („Aufsichtsgericht“) zuständig und ist nunmehr Richter am Fürstlichen Obergericht in Vaduz, wilhelm.ungerank@lg.llv.li, www.gerichte.li



PRIVILEGIERTE HAFTUNG FÜR VERWALTUNGSORGANE

Die Kodifizierung der Business Judgment Rule als Haftungsmaßstab

von Johannes Gasser, Vaduz

Der liechtensteinische Gesetzgeber nahm im Zuge der Stiftungsrechtsrevision im Jahre 2009 die Gelegenheit wahr, die Sorgfaltspflichten der Organe von Verbandspersonen neu zu regeln. Dabei wurde in Art. 182 Abs. 2 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) die aus dem US-amerikanischen Gesellschaftsrecht stammende Business Judgment Rule (BJR) kodifiziert.

Die BJR beschreibt die Voraussetzungen, unter denen ein Verwaltungsorgan bei einer fehlerhaften Entscheidung von der persönlichen Haftung befreit ist. Obwohl anlässlich der Stiftungsrechtsreform eingeführt, gilt die BJR nicht nur für Stiftungen, sondern ganz allgemein für Verwaltungsorgane aller Verbandspersonen, also z.B. auch für Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften und Anstalten. Die liechtensteinischen Gerichte wenden die BJR aber auch auf Treuhänder einer liechtensteinischen Treuhänderschaft an.

GRUNDGEDANKE

Hinter der von der US-amerikanischen Rechtsprechung entwickelten BJR steht v.a. der Gedanke, dass die Geschäftsführung nicht der Gefahr einer ständigen Nachprüfung ihrer unternehmerischen Entscheidung durch die Gerichte ausgesetzt werden darf. Denn würde eine Rechtsordnung jeden unternehmerischen Misserfolg im Nachhinein als Sorgfaltspflichtverstoß sanktionieren, bestünde die Gefahr, dass Verwaltungsorgane nur zögerlich, zu spät oder gar keine Entscheidungen fällen. Dies würde aber wiederum jedem modernen Verständnis der Notwendigkeit von wirtschaftlichen Risiken, ohne die Erfolg und Prosperität undenkbar sind, widersprechen. Damit das Risiko einer Haftung nicht zu einer solchen Lähmung der unternehmerischen Initiative der Geschäftsführung führt, die nicht nur für die Gesellschaft und die Teilhaber, sondern letztlich auch für die Volkswirtschaft insgesamt von Nachteil wäre, wurde die BJR entwickelt. Wurden bei der Fällung eines Entscheids die Voraussetzungen der BJR eingehalten, haften die Handlungsorgane auch dann nicht, wenn sich ihre Einschätzungen und Prognosen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und der Entscheid einen Schaden für die Gesellschaft bewirkt hat.

Damit schafft die BJR eine haftungsfreie Zone, in der die Geschäftsführungsorgane frei von jedem Haftungsrisiko ihren Rechten und Pflichten nachgehen können. Diese Zone wird der amerikanischen Terminologie folgend auch als „sicherer Hafen“ („safe harbor“) bezeichnet. Die Gewährung eines solchen sicheren Hafens soll jedoch keineswegs unvernünftiges oder verantwortungsloses Handeln schützen, sondern vielmehr dazu beitragen, dass Verwaltungsorgane ein Gleichge-

wicht zwischen der Vermeidung unverhältnismäßiger Risiken und dem Ergreifen möglicher Chancen anstreben.

Des Weiteren liegt der BJR auch die Überlegung zugrunde, dass Geschäftsentscheide nur deshalb mit Zurückhaltung von den Gerichten überprüft werden sollen, weil Richter im Regelfall weniger geeignet sein werden, Geschäftsentscheide zu treffen, als die für diese Aufgaben auserkorenen Verwaltungsorgane.

DIE BUSINESS JUDGMENT RULE IM EINZELNEN

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat sich mit der Kodifizierung in Art. 182 Abs. 2 PGR bewusst zur BJR bekannt. Sie bestimmt, dass ein Mitglied der Verwaltung im Einklang mit den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung handelt, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten ließ und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Verbandsperson zu handeln. Damit hängen die Anwendbarkeit der BJR und das damit verbundene Haftungsprivileg von folgenden vier Voraussetzungen ab:

VORLIEGEN EINER UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNG

Die BJR findet nur Anwendung bei unternehmerischen Entscheidungen („business judgments“). Der Stiftungs- bzw. Verwaltungsrat muss im konkreten Fall über einen Ermessensspielraum („judgment“!) verfügen. Kein „business judgment“ liegt deshalb vor, wenn eine Entscheidung gegen Gesetz, Statut oder Reglemente verstößt, da in diesen Fällen kein Ermessensspielraum besteht. So ist beispielsweise die Entscheidung, das gesamte Stiftungsvermögen an die Begünstigten auszuschütten, dann nicht von der BJR gedeckt, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung geschmälert werden. Denn eine derartige voreilige Vermögensausschüttung würde gegen die gesetzlich verankerte Pflicht des Stiftungsrats zur Kapitalerhaltung verstoßen.

Ebenfalls nicht in der haftungsfreien Zone befindet sich, wer Stiftungsvermögen statutenwidrig anlegt; sind hochriskante Investitionen von den Statuten ausdrücklich verboten, ist der Stiftungsrat nicht von der persönlichen Haftung befreit, wenn daraus Verluste entstehen.

Der Begriff „unternehmerisch“ ist weit auszulegen und umfasst jegliche Entscheidung des Stiftungs- oder Verwaltungsrates, die sich auf die Mittelverwaltung oder -verwendung bezieht. So ist insbesondere die Bestimmung der Begünstigten oder die Festlegung der Art und Höhe der

Ausschüttungen durch den Stiftungsrat in Ausübung seines statutarischen Ermessens als unternehmerische Entscheidung i.S.d. BJR zu werten.

KEINE INTERESSENKOLLISION

Der Stiftungs- bzw. Verwaltungsrat darf sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung „nicht von sachfremden Interessen leiten“ lassen, d.h., er muss ausschließlich im Interesse der Verbandsperson handeln und sowohl seine eigenen, als auch die Interessen anderer Personen zurückstellen. So ist etwa auch ein Stiftungsrat, der zwar nicht sich selbst, aber Dritte, die nicht Begünstigte sind, mit der Unternehmensentscheidung begünstigen will, befangen und lässt sich von sachfremden Interessen leiten.

HANDELN NACH TREU UND GLAUBEN ZUM WOHL DER VERBANDSPERSON

Ein Verwaltungsorgan befindet sich nur dann im „sicheren Hafen“, wenn es „vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle der Verbandsperson zu handeln“. Da der Begriff „vernünftigerweise“ dem liechtensteinischen Recht völlig fremd ist, wird er in der Praxis mit dem wichtigen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben gleichgesetzt. Danach haben die Organe die Geschäfte im aufrechten Glauben zu führen, dass die

von ihnen vorgenommenen Handlungen im besten Interesse der Verbandsperson seien. Wenn hingegen durch eine Entscheidung, für die es überhaupt keinen vernünftigen Grund zu geben scheint, oder die sonst unvertretbar oder grob verantwortungslos war, der Verbandsperson ein Schaden entsteht, können sich die verantwortlichen Handlungsorgane nicht auf die BJR berufen.

ENTSCHEIDUNG AUF GRUNDLAGE ANGEMESSENER INFORMATION

Der Stiftungs- bzw. Verwaltungsrat hat sich im Voraus über die Grundlagen seiner Entscheidung angemessen zu informieren und diese erst nach Abwägung aller Sach- und Rechtsfragen und eingehender Erörterung derselben zu treffen. Je nach Art und Gewicht der Entscheidung sind vorher Erkundigungen einzuholen und allenfalls auch Fachberater (Sachverständige, Rechtsanwälte, Finanzexperten etc.) beizuziehen.

KURZ & KNAPP

Die BJR schafft eine haftungsfreie Zone, in der sich die Verwaltungsorgane einer Verbandsperson jeder Sorge der persönlichen Haftung entledigen, frei bewegen und entfalten sowie ihren Rechten und Pflichten ungestört nachgehen können. Bewegt sich ein Stiftungs- oder Verwaltungsrat darin, haftet er für eine fehlerhafte Entscheidung nicht persönlich. Ein Richter wird nur prüfen, ob seine Entscheidung wohl vorbereitet, plausibel begründet und i.S.d. allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben vertretbar, verantwortungsbewusst, vernünftig und zum Wohle der Verbandsperson war. ■



Abb.: BJR-Prüfschema bei einer Fehlentscheidung des Stiftungsrates

ZUM THEMA

Gasser, Johannes: Neue Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten des Stiftungsrats, in: Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen (Hrsg.): Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, 2008, S. 155-189

Gasser, Johannes: Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxis-kommentar, 2013
in Stiftung&Sponsoring

Elmenhorst, Lucas / **Decker**, Pascal: Unruhige Zeiten für Gremienmitglieder? Zur Haftung von Kuratoriumsmitgliedern für pflichtwidriges Handeln eines Stiftungsvorstands, S&S 3/2014, S. 32-33

Peiniger, Gunhild: D&O Versicherung. Fallstricke bei Versichererwechsel, S&S 6/2011, S. 32-33

Schiffer, K. Jan / **Pruns**, Matthias: Ein guter Tag für alle, die sich ehrenamtlich engagieren? Das Gesetz zur Haftungsbe-grenzung für Vereinsvorstände, S&S 4/2009, S. 38-39

Schurr, Francesco A.: Gemeinnützige Stiftungen in Liechten-stein. Tradition und aktuelle Entwicklungen, S&S-Sonderaus-gabe Liechtenstein RS

Stolte, Stefan: Grundlagen der Stiftungspraxis: Haftung von Stiftungsorganen, S&S 2/2014, S. 34

Werner, Rüdiger: Revision zugelassen. Zur Insolvenzhaftung des Stiftungsvorstands, S&S 1/2010, S. 46-47

Dr. Johannes Gasser, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner im Advokaturbüro Batliner Gasser Rechtsanwälte, gasser@batlinergasser.com, www.batlinergasser.com



Gerichtsentscheidungen

Unzulässigkeit einer Selbstzweckstiftung, Fürstliches Landgericht, Beschluss vom 5.8.2011, GZ 05.HG.2010.611-22

Die Errichtung einer sog. Selbstzweckstiftung, d.h. einer Stiftung, deren Zweck ausschließlich in der Verwaltung ihres eigenen Vermögens und somit in der Aufrechterhaltung ihrer eigenen Existenz besteht, ist unzulässig. Zulässig ist jedoch die Thesaurierung der Erträge für einen bestimmten Zeitraum, wenn es dadurch der Stiftung voraussichtlich ermöglicht wird, auf Dauer höhere Ausschüttungen vorzunehmen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde als Verfahrenspartei ist nur dann zum Kostenersatz zu verpflichten, wenn sie aussichtslose oder offenbar mutwillige Anträge stellt.

Die im Handelsregister eingetragene Antragsgegnerin ist eine gemeinnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, deren Zweck nach Artikel 3 der Statuten vom 5.7.1990 in der Verwaltung des Stiftungsvermögens und dessen Erträgen und in der Verwendung des Reinertrages, der durch diese Verwaltung realisiert wurde, zur Unterstützung und Förderung der Ausbildung derjenigen Personen (Begünstigte), die der Stiftungsbeirat bezeichnet, besteht. Nach einem vom Stiftungsrat im Mai 2004 entsprechend dem Willen des (nunmehr verstorbenen) Stifters erlassenen Beistatut werden die Nettoerträge vom investierten Kapital sofort in Kapital umgewandelt und investiert, wobei bis zum 31.12.2034 keine auch wie immer gearteten Ausschüttungen, und zwar weder vom Stiftungsvermögen noch von den Erträgen, vorgenommen werden dürfen. Ab dem Jahr 2035 legt der Stiftungsrat am Anfang eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der im vorangegangenen Jahr erzielten Nettoerträge beiseite, um diese in Kapital umzuwandeln und zu investieren, und verteilt die restlichen drei Viertel des Reingewinns an die Begünstigten, das sind Studenten oder Personen in einer höheren Ausbildung an einem öffentlich anerkannten College oder an einer öffentlich anerkannten Universität.

Mit Antrag vom 23.9.2010 begehrte die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) als Antrag-

stellerin die Abänderung des Beistatuts dahingehend, dass die im Beistatut vorgesehene „Sperrfrist“ (bis 31.12.2034) ebenso ersatzlos aufgehoben werde wie sonstige Bestimmungen des Beistatuts, die von der „Sperrfrist“ betroffen seien. Inhaltlich vertrat die Antragstellerin den Standpunkt, dass eine Bestimmung in den Stiftungsdokumenten, die eine dauernde Thesaurierung von Vermögenswerten einer gemeinnützigen Stiftung – oder auch eine über Jahrzehnte dauernde Blockade im Bereich der Mittelverwendung – vorsehe, mit den Grundsätzen des Stiftungsrechts nicht vereinbar sei.

Die Antragsgegnerin beantragte, den Antrag der STIFA kostenpflichtig abzuweisen und wendete zusammengefasst ein, dass sie die Vermögenswerte nicht dauerhaft thesauriere. Die Aufschiebung des Zeitpunktes der variablen Ausschüttungen mache in wirtschaftlicher Hinsicht Sinn, da ihr Vermögen eher gering sei. Es könne nach ihrem Zweck lediglich der Reinertrag des Vermögens für Ausschüttungen herangezogen werden, weshalb bis 31.12.2034 ein entsprechender Vermögenszuwachs (und damit ein höherer ausschüttungsfähiger Reinertrag) zu erwarten sei. Ihr Stiftungszweck sei keineswegs unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden.

Das Landgericht stellte, soweit hier maßgeblich, fest, dass die Antragsgegnerin ein Vermögen von rund 900.000 € aufweist, seit dem Jahre 2006 eine Performance von jährlich jeweils mehr als 2,5 % erzielte und in den Jahren 2007 bis 2009 jährlich zwischen 5.500 und 7.000 € für die Verwaltung der Stiftung (Verwaltungskosten i.e.S., Abgaben und Steuern) aufwendete.

Den Antrag der STIFA wies es mit folgender Begründung ab: Mit der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass gemäß § 1 Abs. 1 StiG (Art. 552 § 1 PGR) ein Stiftungszweck, der in der dauernden Thesaurierung von Erträgen bestehen würde, tatsächlich unzulässig wäre. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die noch rund 25 Jahre dauernde Thesaurierung der Erträge macht – i.S.d. Ausführungen der Antragsgegnerin – Sinn, wenn man bedenkt, dass die Antragsgegnerin ab dem Jahre 2035 75 % der Reinerträge ausschütten wird und die Anhäufung von Kapitalien bis dahin zu einer beträchtlichen Erhöhung der Ausschüttungen führen wird. Bei einer angenommenen Performance von

2,5 % pro Jahr würde die Stiftung derzeit rund 22.500 € erwirtschaften, wovon nach Abzug durchschnittlicher Verwaltungskosten i.H.v. rund 6.500 € ein Betrag von 16.000 € verbleiben würde, von dem 75 %, das sind 12.000 €, ausgeschüttet werden könnten. Wird der Betrag von 16.000 € jedoch jährlich dem Kapital zugeschlagen, so wird sich das Stiftungsvermögen bis zum Jahr 2035 auf rund 1,3 Mio. € erhöht haben, was bei einer Performance von 2,5 % zu einem jährlichen Ertrag von 32.500 € führt, wovon bei Abzug von rund 6.500 € für Verwaltungskosten ein Betrag von 26.000 € verbleiben wird, wovon 19.500 € ausgeschüttet werden können (also ca. ein Drittel mehr als derzeit ausgeschüttet werden könnte). Die „Sperrfrist“ ist somit durchaus sinnvoll und führt jedenfalls nicht zu einer dauerhaften Thesaurierung der Erträge. Damit erweist sich das Begehren der STIFA als unberechtigt, weshalb deren Antrag abzuweisen war.

Zur Kostenentscheidung: Die STIFA trifft keine Kostenersatzpflicht. Voraussetzung wäre nämlich, dass sie gegenüber der Antragsgegnerin „entgegengesetzte“ Interessen i.S.d. Art. 78 Abs. 2 AussStrG verfolgt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, vertrat doch die STIFA mit durchaus beachtlichen Argumenten die Auffassung, dass die von ihr beantragte Abänderung der Beistatuten „im Interesse“ der Antragsgegnerin wäre. Kostenersatz könnte der Antragsgegnerin lediglich dann zugesprochen werden, würde die STIFA aussichtslose oder offenbar mutwillige Anträge stellen. Die Gerichtsgebühren (Eingabengebühr und Entscheidungsgebühr) verbleiben beim Land (Art. 10b GGG).

Anmerkung: Dem Aufsichtsgericht kommt gemäß § 33 Abs. 1 StiG die Kompetenz zu, bei gemeinnützigen Stiftungen den Zweck zu ändern, wenn dieser unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist. Beim hier gegenständlichen Sachverhalt war es ausdrücklicher Wille des Stifters gewesen, für einen Zeitraum von 30 Jahren keine Ausschüttungen vorzunehmen, um dadurch das Stiftungsvermögen zu erhöhen, und nach Ablauf dieser Frist, und zwar dann auf Dauer, höhere Ausschüttungen vornehmen zu können. Somit konnte von einer maßgeblichen Änderung der Umstän-

de bzw. einer Entfremdung nicht die Rede sein. Aber auch eine Selbstzweckstiftung (die gerichtliche Änderungskompetenz ergibt sich hier aus § 34 StiG) lag nicht vor, wurde doch keine dauerhafte Thesaurierung, sondern bloß die Vermehrung des Vermögens für einen bestimmten Zeitraum angestrebt. Die Dauer der „Sperrfrist“ von ursprünglich 30 und restlich 25 Jahren wurde im Verhältnis zu der damit realistischen Weise erzielbaren Vermehrung des Vermögens (und damit dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks) als angemessen angesehen. Ob viel längere Fristen zulässig wären, war nicht zu beurteilen. Man würde sich dabei an anderen (langen) gesetzlichen Fristen zu orientieren haben z.B. an der längsten Verjährungsfrist von 40 Jahren (§ 1485 ABGB), an der Höchstdauer von Konzessionen von 50 Jahren (Art. 6 Rohrleitungsg bzw. Art. 5 Abs. 4 Eisenbahng) oder an der urheberrechtlichen Schutzdauer von 50 oder 70 Jahren (Art. 44 URG). Absolute Höchstfrist werden wohl 100 Jahre sein,

wie sie etwa im Sachenrecht (Nutznießung gemäß Art. 220 Abs. 2 SR oder selbständiges Baurecht gemäß Art. 251k SR) oder im Falle von Verschollenheit (§ 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 SchlTPGR) vorgesehen sind. Jegliche darüberhinausgehende Thesaurierung (ohne Ausschüttungen vorzunehmen) wäre mit dem Verbot von Selbstzweckstiftungen wohl nicht vereinbar.

Letztlich ist diese Entscheidung auch noch deshalb von Bedeutung, weil sie klarstellt, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde nur dann kostenfällig werden soll, wenn sie offenbar mutwillige oder aussichtslose Anträge stellt, was hier selbstredend nicht der Fall war. Damit soll die Stiftungsaufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, die an sie herangetragenen Sachverhalte objektiv prüfen und ggf. entsprechende Anträge bei Gericht stellen zu können, und nicht die mögliche eigene Kostenfälligkeit mitberücksichtigen zu müssen. Eine wirksame Aufsicht darf nicht durch sachfremde Über-

legungen (Risiko möglicher Kostenfälligkeit) behindert werden. Allerdings werden auch die Gerichtskosten in einem derartigen Fall nicht der Stiftung auferlegt, sondern vom Land getragen.

Erlauben Sie uns an dieser Stelle den Hinweis, dass wir diese Rubrik mit großer Sorgfalt erstellen, sie aber nur einen grundlegenden Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung geben kann. Sie kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Eine Haftung kann daher, trotz sorgfältiger Bearbeitung, nicht übernommen werden.

Abkürzungen sind erklärt unter www.stiftung-sponsoring.de/top/service.html



Für Sie recherchiert von Dr. Wilhelm Ungerank, Fürstlicher Landrichter und Präsident der FMA-Beschwerdekommission, Vaduz, wilhelm.ungerank@lg.llv.li, www.gerichte.li



Bücher & Aufsätze

Das Fürstentum Liechtenstein – Philanthropie-Hub im Herzen Europas

Wer sich philanthropisch betätigen möchte oder nach Möglichkeiten für die Strukturierung von Familienvermögen sucht, findet im Fürstentum Liechtenstein beste Voraussetzungen vor. Der Kleinstaat kann nicht nur mit einer einzigartigen geographischen Lage im Herzen Europas punkten, sondern auch mit unvergleichlicher politischer Stabilität. Die liechtensteinische Rechtsordnung bietet neben einem modernen Stiftungsrecht, das vor fünf Jahren einer Totalrevision unterzogen wurde, auch die Möglichkeit, Trusts nach angelsächsischem Vorbild zu errichten. Neben dem liberal gestalteten und einzigartigen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) hat auch die Nähe zur Schweiz essenziell zum Erfolg Liechtensteins als anerkannter Standort für Vermögensstrukturen beigetragen. Die gegenseitige „Befruchtung“ der beiden Rechtsordnungen kommt auch in den Beiträgen des Tagungsbandes zum 3. Zürcher Stiftungsrechtstag zum Ausdruck.

Stiftung und Familie

Die generationenübergreifende **Strukturierung und der Erhalt von Familienvermögen** ist ein Thema von fortwährender Aktualität [vgl. u.a. Schindler, S&S 1/2014, S. 22 f.; Schiffer/Pruns, S&S RS 5/2011; Fritsch/Kilian, S&S RS 3/2008; zu weiterer Literatur u.a. S&S 2/2014, S. 44 ff.]. Unvorbereitete Übergaben an die nachfolgenden Generationen sollen möglichst vermieden werden, was eine **proaktive und umsichtige Nachfolgeplanung** erforderlich macht. Neben der Vermögens- und Nachfolgeplanung nehmen vermehrt familiäre Strategien, Werte, Integration, Verantwortung, Nachhaltigkeit und Governance [Schlecht/Schlecht/Mecking, SS&S 1/2014, S. 24 f.] einen wichtigen Stellenwert in der Nachfolgegestaltung ein. Dies erhöht die Anforderungen an die Vehikel zur Planung der Nachfolge und wirft neue **Problemfelder im**

Stiftungsbereich auf. So hält etwa die Schweizer Familienstiftung derzeit meist nur unbefriedigende Lösungsansätze zur Strukturierung von Familienvermögen bereit, weshalb sich auch die Frage nach möglichen Alternativen stellt.

Folglich ist es nicht verwunderlich, dass über 180 nationale und internationale Experten, Wissenschaftler und Praktiker der Einladung von *Dominique Jakob* [in dieser Ausgabe S. 34 f.] gefolgt sind und sich beim 3. Zürcher Stiftungsrechtstag am 13.6.2014 [hierzu S&S 4/2014, S. 52] dem Thema „Stiftung und Familie“ gewidmet haben. Aus den Vorträgen und Diskussionen ist ein durchwegs gelungener und lesenswerter Tagungsband entstanden, der dem Leser einen Überblick über **aktuelle Entwicklungen und Trends im Schweizerischen Stiftungssektor** bietet und auch einen Blick in die Stiftungslandschaft des benachbarten Auslands wirft.

Mittels Darstellung der sozioökonomischen und empirischen Grundlagen wird der Leser in die Thematik eingeführt. Gerhard Schwarz beleuchtet in diesem Zusammenhang das Spannungsfeld zwischen **Privateigentum als liberales Grundprinzip** und den **aktuellen Forderungen nach Umverteilung** und ruft zu „weniger Neid und mehr Bescheidenheit“ auf. Georg v. Schnurbein [zuletzt in S&S RS 5/2010] schließt mit Zahlen, Fakten und Trends im schweizerischen Philanthropiesektor an und hält fest, dass das Stiftungswesen in der Schweiz [vgl. S&S 4/2008 zum Schwerpunkt Schweiz] floriert, sich aber Anzeichen einer Konsolidierung von Stiftungen mehren.

Der erste Themenblock mit dem Schwerpunkt auf dem Zusammenspiel von „Familie und Philanthropie“ wird durch den Aufsatz von Tina Wüstemann eingeleitet. Die Autorin beschreibt die rechtlichen Herausforderungen und Chancen der Familienpartizipation bei gemeinnüt-

zigen Stiftungen. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Aspekte des Ehegüter-, Erb- und Steuerrechts sowie Problemstellungen im internationalen Kontext diskutiert. Das Thema der **Corporate Social Responsibility in Familienunternehmen** [schon Backhaus-Maul/Braun, S&S RS 5/2007; Doktor, S&S 2/2012, S. 26 f.] steht im Fokus des Beitrags von Lukas Richterich, welcher festhält, dass Profit alleine keine Überlebensgarantie mehr ist. Den Abschluss des Themenblocks bildet der englischsprachige Beitrag von Etienne Eichenberger, Maurice Machenbaum und Brigitte Sion, welcher sich mit der **Professionalisierung der Philanthropie in Familien** beschäftigt.

Der zweite Themenblock, der sich Familienstiftungen und möglichen Alternativen widmet, wird mit einem Beitrag von Dominique Jakob eingeleitet. Nach einführenden Worten zu den Grundparametern der Schweizer Stiftung und deren Einordnung in Europa geht der Autor auf die abbeschriebene Motion Luginbühl und die momentanen Problemfelder der Schweizer Familienstiftung ein. Er beschränkt sich nicht nur darauf, das Bedürfnis nach Veränderungen in diesem Bereich hervorzuheben, sondern hält Lösungsansätze bereit, welche von der liberaleren Auslegung des Art. 335 ZGB bis zur Schaffung eines neuen Rechtsinstituts reichen und dem Leser als Gedanken- und Diskussionsgrundlage dienen. Jakob hebt in seinem Beitrag eindrücklich hervor, warum das Credo eines Stiftungsrechts der Zukunft **„Freiheit durch Governance“** [auch Jakob/Studen, in dieser Ausgabe S. 34 f.] sein könnte. Lukas v. Orelli schließt mit Kritik an der derzeitigen (steuer-) rechtlichen Situation der Familienstiftungen in der Schweiz an. Er fordert eine umfassende Förderung und Steuerentlastung von Familienstiftungen, damit diese zu einem freiwilligen vierten Standbein des Schweizer Vorsorgesystems werden können. Goran Studen zeigt in seinem Beitrag Gründe auf, weshalb die Restriktionen im Hinblick auf Familienstiftungen nicht „vorschnell über Bord geworfen“ werden sollten. In diesem Zusammenhang stellt der Autor den gesellschaftlichen Wertekanon im Wandel der Zeiten dar und hält abschließend fest, dass er sich nicht generell gegen Unterhaltskonstruktionen wende, eine pauschale Liberalisierung jedoch langfristig die Gefahr von neo-feudalen Strukturen berge, was zu vermeiden sei. Andreas Richter [S&S RS 2/2008] beleuchtet die Nachfolgeplanung von Familienunternehmen und betont in diesem Zusammenhang, dass die „Enkel-Fähigkeit“ von entscheidender Bedeutung für die Wahl der geeigneten Rechtsform sei. Den Abschluss des Tagungsbands bildet ein Blick über die Schweizer Grenze in Richtung Liechtenstein: Francesco A. Schurr [Autor der RS dieser Ausgabe] wendet sich nach einleitenden Worten zum Stiftungsstandort Liechtenstein einem Vergleich der Stiftung mit dem Trust zu. In diesem Zusammenhang beleuchtet er unter anderem Fragen des Internationalen Privatrechts und der Asset Protection im heutigen Umfeld. Des Weiteren bietet er einen Ausblick auf die mittlerweile in Kraft getretene neue Gesetzgebung zur Segmentierten Verbandsperson [vgl. Hammermann, in dieser Ausgabe S. 32 f.], welche auch für Stiftungen spannende Gestaltungsmöglichkeiten bereithält.

Im vorliegenden Tagungsband werden die aktuellen Brennpunkte im Schweizer Stiftungsrecht im Zusammenhang mit der Strukturierung von Familienvermögen sowie dem Themenkreis Familie und Philanthropie anschaulich dargestellt. Des Weiteren liefern die Ausführungen der Autoren Lösungsansätze, wie mit den derzeitigen Herausforderungen umgegangen werden kann. Das Werk stellt eine durchweg sehr empfehlenswerte Lektüre sowohl für Praktiker als auch für Wissenschaftler dar und ist allen an aktuellen Entwicklungen im Stiftungswesen interessierten Lesern zu empfehlen.

Jakob, Dominique (Hrsg.): *Stiftung und Familie* (Schriften zum Stiftungsrecht 5), Basel (Helbing Lichtenhahn) 2014 (156 S.) 65,45 € (ISBN 978-3-7190-3578-5)



Praxiskommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht

Der neue Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht [vgl. schon S&S 6/2014, S. 47 f.] arbeitet **über 300 teilweise unveröffentlichte Entscheidungen liechtensteinischer und ausländischer Höchstgerichte** systematisch auf und ist daher für Stifter, Begünstigte, Stiftungsräte und für alle mit Stiftungsrecht konfrontierten Berufsträger ein sehr hilfreiches Werk. Dem Autor ist es mit diesem Werk vollends gelungen, der Praxis die erforderliche Stütze bei der Lösung komplexer Probleme zu geben. Gasser [in dieser Ausgabe S. 40 f.] schöpft dabei nicht nur aus seinen bisherigen Publikationen, in denen er bereits wissenschaftlich fundiert zahlreiche Probleme des Gesellschafts- und Stiftungsrechts beleuchtet und gelöst hat, sondern auch aus seiner praktischen Erfahrung als liechtensteinischer und österreichischer Rechtsanwalt. Der Autor stellt die abweichenden Rechtslagen für alt- und neurechtliche Stiftungen von der Urfassung 1926 bis zur Stiftungsrechtsnovelle 2008 klar und verständlich gegenüber. Die Kommentierung jedes Paragraphen enthält Hinweise auf die bislang erschienene Literatur. Dem Leser wird so der **Zugang zu den Besonderheiten des liechtensteinischen Stiftungsrechts** erheblich erleichtert. Der Abdruck der amtlichen Merkblätter im Anhang sowie ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Bekanntlich sind die rechtlichen Auseinandersetzungen rund um liechtensteinische Stiftungen in den letzten Jahren enorm angestiegen. Dadurch haben sich die Anzahl der Entscheidungen und damit die Auslegungsdichte drastisch erhöht. Dieser Anstieg ist grundsätzlich erfreulich, hat aber auch zur Verunsicherung unter den Berufsträgern Liechtensteins und seiner Nachbarstaaten geführt. Für die liechtensteinische Praxis war es insoweit dringend nötig, dass ein Kommentar auf den Markt kommt, der die ältere und neue Rechtsprechung systematisiert und diese zu den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Literaturmeinungen in Bezug setzt. Dem Verfasser ist die **Systematisierung der Rechtsprechung** vortrefflich gelungen. Mit seinem gewohnt klaren und eleganten Stil findet Gasser bei jedem der behandelten Detailfragen jeweils zu einem eindeutigen Ergebnis und weist dabei auch die **rechtsdogmatischen Stärken und Schwächen der einzelnen Entscheidungen** auf. Hinsichtlich der noch nicht ausjudizierten Rechtsfragen bietet der Autor **eigene Lösungsansätze**, denen die Rechtsprechung in der Zukunft zumindest teilweise folgen dürfte. Das Werk ist allen stiftungsrechtsinteressierten Personen im deutschsprachigen Raum wärmstens zu empfehlen.

Gasser, Johannes: *Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxiskommentar*, Bern / Wien (Stämpfli / Manz) 2013 (508 S.) 81 € (ISBN 978-3-7272-7999-7)



HINWEIS

Aufsätze und Bücher zum Themenkreis dieses Fachmagazins können gerne an die Redaktion gesandt werden; sie werden im Rahmen der Möglichkeiten in diese Rubrik aufgenommen. Die bibliografischen Angaben von „Bücher & Aufsätze“ sind im Internet abrufbar unter www.stiftung-sponsoring.de.



Für Sie zusammengestellt und kommentiert von Angelika Layr, Projektmitarbeiterin am Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht (Prof. Dr. Francesco A. Schurr), Universität Liechtenstein, Vaduz, E-Mail, www.uni.li



Nachrichten & Vermischtes

Family Office Academy gestartet

Das Beratungsunternehmen Center for Social and Sustainable Products (CSSP) hat zusammen mit mehreren Partnern die Family Office Academy ins Leben gerufen, eine **digitalisierte Plattform zum Wissensaustausch** und Netzwerken.

„Die Family Office Academy ist die erste Plattform **für Family Offices und Stiftungen**, die Wissensvermittlung, internationale Netzwerke und Ausbildung des Nachwuchses mit den Möglichkeiten des Digitalisierungszeitalters in Einklang bringt“, erklärt Oliver Oehri, Gründungspartner der CSSP [s. auch in dieser Ausgabe Seite 24-25], die Ziele der Gründung. Das Angebot umfasst eine Online-Learning-Bibliothek, die Zugang zu vielen Informationen zu den Themen Family Office, Governance, Legal Structures, Asset

Management und Philanthropie bieten soll. Zusätzlich bietet die **Family Office Academy** seinen Nutzern die Möglichkeit in kleinen Online-Sitzungen mit Experten zu sprechen und sich auszutauschen.

Die Family Office Academy wird von mehreren Partnern unterstützt und startet mit über 60 Experten. Die Serviceleistungen der Family Office Academy sind exklusiv für registrierte Benutzer. Der Zugang für Family Office und für Stiftungen ist kostenlos. www.familyoffice-academy.li

Life Klimastiftung unterstützt Kinder-Uni

An der Universität Liechtenstein werden seit 2005 Fachthemen aus Architektur und Wirtschaftswissenschaften kindgerecht aufbereitet. Parallel dazu wird seit 2007 auch

für die Begleitpersonen unter dem Namen BEPO ein dazu passendes Vortragsprogramm angeboten. Für die vier Vorlesungen im Sommersemester 2015 konnte nun die **LIFE Klimastiftung als neuer Partner der Kinder-Uni Liechtenstein** gewonnen werden.

„Als wir im September letzten Jahres die Anfrage auf Unterstützung der Kinder-Uni erhielten, war uns im Stiftungsrat schnell klar, dass es wichtig ist, diese Initiative zu unterstützen“, erklärte Stiftungsratspräsident Adrian Hasler [s. auch in dieser Ausgabe Seite 22-23] das Engagement der LIFE Klimastiftung. Beiden Partnern war es ein großes Anliegen, die Vorlesungen der Kinder-Uni 2015 unter das Schwerpunktthema „Nachhaltigkeit“ zu stellen. www.klimastiftung.li

Personen & Veränderungen



v.l.n.r. Egbert Appel, Dr. Peter Goop, Dagmar Bühler-Nigsch (Geschäftsführerin), Hans Brunhart (Präsident), Angelika Moosleithner, Christian Verling

Immer aktuell im Internet
www.stiftung-sponsoring.de



Die am 15.12.2010 gegründete **Vereinigung Liechtensteinischer Gemeinnütziger Stiftungen (VLGS)** [s.a. S&S 1/2011, S. 53] zählt inzwischen 41 Mitgliedsstiftungen [s. in dieser Ausgabe Seite 12]. Dem **Vorstand** gehören folgende Mitglieder an: Hans Brunhart als Präsident [s. in dieser Ausgabe S. 9 ff.], Egbert Appel, Dr. Peter Goop, Angelika Moosleithner und Christian Verling. **Geschäftsführerin** ist Dagmar Bühler-Nigsch.

Preise & Auszeichnungen

Binding-Preis für Natur- und Umweltschutz

Der Binding-Preis für Natur- und Umweltschutz wird von der Binding Stiftung, gegründet von Dr. Karl und Sophie Binding, seit dem Jahre 1986 verliehen – am 6.11.2015 zum 30. Mal. **Der Grosse Binding-Preis** ist mit 50.000 CHF dotiert und besitzt eine starke internationale Ausrichtung. In der Regel werden **drei weitere Binding-Preise** mit 10.000 CHF vergeben, die eine vorwiegend regionale Prägung aufweisen. Es wurden bisher 29 Grosse und 90 Binding-Preise vergeben. Die Ausgaben betragen insgesamt 5,8 Mio. CHF, im Durchschnitt rund 200.000 CHF pro Jahr. Für die Auswahl der Preisträger ist ein internationales Kuratorium mit fünf Mitgliedern verant-

wortlich. Es will mit der Auswahl des Preisträgers bestimmte Umweltakzente setzen. Die Vorschläge des Kuratoriums müssen durch den Stiftungsrat genehmigt werden.

Die Gewinner des Grossen Binding-Preises

Mit der Zuerkennung des Grossen Binding-Preises für Natur- und Umweltschutz soll die **Auseinandersetzung mit Umweltproblemen in der Öffentlichkeit** gefördert werden. Die zu würdigenden Leistungen können im weitesten Sinn zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in allen Bereichen der Umweltvorsorge erbracht worden sein. Demgemäß breit ist der fachliche Hintergrund der Preisträger. Er reicht von der Wirtschaft (Michael Otto) über geistige Würdenträger (Patriarch Bartholomaios

I., Bischof Erwin Kräutler) zu Umweltethikern (Hans Ruh), Wissenschaftlern (Hans Christoph Binswanger, Michael Succow, Werner Konold) zu Umweltaktivisten (Bruno Manser, Gallus Cadonau) und zu Persönlichkeiten, die sich mit Nachhaltigkeitsfragen (Klaus Töpfer [Töpfer / Lorentz, S&S 2/2010, S. 18 f.], Paola Ghilani, Mathias Wackernagel) auseinandersetzen.

In der Regel werden **Einzelpersonen mit großem persönlichen Engagement und Passion** bevorzugt, Institutionen werden erst in zweiter Priorität ausgezeichnet. Es werden weniger lebenslange Verdienste gewürdigt, denn vorzugsweise Leistungen in ihrer Innovation über die tägliche Routine hinaus. Mit seiner Dotation und der feierlichen Preisverleihung in Vaduz wird

Preise & Auszeichnungen



Verleihung des Grossen Binding-Preises am 6. Dezember 2002 an Seine Allheiligkeit Bartholomaios I., Erzbischof von Konstantinopel, dem neuen Rom und Ökumenischer Patriarch, Istanbul

eine europäische Ausstrahlung mit anschließender Ankündigung in den Fachmedien angestrebt.

Die Gewinner der Binding-Preise

Mit den Binding-Preisen werden z.B. **Impulse gewürdigt, die in Gemeinden und Regionen vorbildlich** als „Leuchttürme“ wirken. Die Mehrzahl dieser Preise wurden im Alpenrheintal in den vier Gebietskörperschaften Liechtenstein, den schweizerischen Kantonen Graubünden und St. Gallen sowie dem österreichischen Bundesland Vorarlberg verliehen. Häufig sind sie mit konkreten beispielhaften Umsetzungen verbunden.

Auch hier ist die Palette der Preisträger breit angesetzt, vom Journalisten, Künstler, Umwelt-Arbeitsgruppen und Aktivisten, Jugendgruppen, beispielhaften Projektverwirklichungen, erfolgreichen Bürgerinitiativen, Firmen, beispielgebende Umweltforschung, Gemeindebemühungen etc. Es ist offensichtlich, dass diese Preisträger in ihrem Wirken mit der Auszeichnung durch den Binding-Preis nicht nur gewürdigt, sondern **in ihrem künftigen Wirken am Ort ihres Einsatzes gestärkt werden**.

Gesamtwürdigung

Die Preisträger des Binding-Preises für Natur- und Umweltschutz werden jeweils erst am Abend der Preisverleihung bekannt gegeben. Dieses Vorgehen besitzt für das regionale Publikum ein Spannungsmoment, stellt aber einen Nachteil in der Medienarbeit dar. Das Veranstaltungspublikum ist äußerst treu und die Mehrheit der Teilnehmenden trifft sich regelmäßig auf dieser Veranstaltung. Es rekrutiert sich mehrheitlich aus der Großregion. Umweltbewegte, Verantwortliche und weitere Personen aus Wissenschaft, NGOs und Wirtschaftskreisen sind vertreten. Auch die Politik wird einbe-

zogen, indem Regierungsvertreter der vier Gebietskörperschaften an der Veranstaltung teilnehmen. So wird auch eine regionalpolitische Kenntnisnahme gesichert. Über die Fachkreise erhält der Binding-Preis seine internationale Anerkennung und Resonanz. Er ist heute einer der bekannten Umweltpreise in Europa.

Die jährliche Veranstaltung der Preisverleihung steht im Mittelpunkt der Aktivitäten. Sie wird im Frühling mit der Herausgabe und dem Versand der Binding-Broschüre über die letzte Preisverleihung vorangekündigt. Die Veranstaltung selbst wird feierlich und festlich mit Musik begleitet und schließt mit einem regionalen Buffet zur Begegnung unter Gleichgesinnten. Für viele Teilnehmende ist das ein „Jour fixe“ in ihrem Jahreskalender. www.binding.li

(Dr. Peter Goop, Präsident der Binding Stiftung, Vaduz)

Sonderpreis der LIFE Klimastiftung an Finalisten des Ideenkanals

Am 13.3.2015 hat die LIFE Klimastiftung Liechtenstein ihren Sonderpreis im Rah-

men des diesjährigen Ideenkanals vergeben. Mit dem Sonderpreis wird diejenige Idee aus dem Bereich Klima- und Umweltschutz prämiert, welche die LIFE Klimastiftung zu überzeugen vermochte und die nach der Stiftung zur Lösung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und/oder ökologischer Herausforderungen am meisten beiträgt. **Preisträger ist das Team um Simon Egger (Ruggell) für ihre Idee der Free-Velo-Points.** Das Team erhält 2.000 CHF, womit die Realisierung der Idee finanziell unterstützt werden soll.

Bei der Idee der Free-Velo-Points sollen bis nächstes Jahr zunächst fünf Fahrradständer in fünf Gemeinden im Ober- und Unterland mit jeweils fünf Fahrrädern kostenlos zum Verleih angeboten werden. Die Idee ist geleitet von dem Gedanken, immer und überall ein Fahrrad zur Verfügung zu haben. Somit **soll vermehrt auf das Auto verzichtet** und stattdessen auf das Fahrrad zurückgegriffen werden.

„Das Projekt konnte uns mit Blick auf seinen **nachhaltigen Nutzen** am meisten überzeugen“, erklärt Sven Braden, stellvertretender Geschäftsführer der LIFE Klimastiftung. „Mit den Free-Velo-Points wird ein klarer Anreiz in der ganzen Bevölkerung gesetzt, vermehrt auf das Fahrrad umzusteigen. Jeder kann somit einen kleinen aber feinen Beitrag dazu leisten, dass sich der Individualverkehr im Land in die richtige Richtung entwickelt.“ „Zudem regen die Fahrradständer dazu an, sich ständig Gedanken darüber zu machen, ob ich nicht auch das Fahrrad benutzen kann, um von A nach B zu kommen“, so Braden weiter.

Immer aktuell im Internet
www.stiftung-sponsoring.de



Simon Egger (r.) bei der Vorstellung der Idee der Free-Velo-Points am 6. März im TAK in Schaan.

Termine & Veranstaltungen

TERMIN	ORT	THEMA	VERANSTALTER / INFOS
18.-19.5.2015	Freiburg/CH	Wege zu Management Excellence Intensiv-Lehrgang (SL)	Institut für Verbands-, Stiftungs- und Genossenschaftsmanagement (VMI) Tel. 0041 (0)26 300 84 00, Fax 0041 26 300 97 55 info@vmi.ch, www.vmi.ch
3.6.2015	Rüschlikon	14. Schweizer Stiftungssymposium	SwissFoundations Tel. 0041 44 440 00 10 info@swissfoundations.ch www.swissfoundations.ch
15.6.2015	Erscheinungstermin Stiftung&Sponsoring Ausgabe 3/2015 Schwerpunktthema: Zu festgelegt? Zwischen Stabilität und Flexibilität		
22.6.2015 (Anmelde- schluss) (Start: 1.9.2015)	Vaduz	Zertifikatslehrgang Trustrecht	Universität Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht Tel. 00423 265 11 94, Fax 00423 265 11 12 gesellschaftsrecht@uni.li www.uni.li/gesellschaftsrecht
20.-25.9.2015	Notwill	Freiburger Management-Modell für NPO Intensiv-Lehrgang (SL)	Institut für Verbands-, Stiftungs- und Genossenschaftsmanagement (VMI) Tel. 0041 (0)26 300 84 00, Fax 0041 26 300 97 55 info@vmi.ch, www.vmi.ch
1.10.2015	Zürich	Impact Forum Europe – Impact Forum Zürich	CSSP AG – Center for Social and Sustainable Products AG Tel. 00423 235 03 99, Fax 00423 235 03 90 www.impactforum.eu, www.cssp-ag.com
4.-9.10.2015	Saanenmöser/CH	Rechnungswesen und Controlling in NPO Intensiv-Lehrgang (SL)	Institut für Verbands-, Stiftungs- und Genossenschaftsmanagement (VMI) Tel. 0041 (0)26 300 84 00, Fax 0041 26 300 97 55 info@vmi.ch, www.vmi.ch
8.10.2015	Salzburg	Impact Forum Europe – Impact Forum Salzburg	CSSP AG – Center for Social and Sustainable Products AG Tel. 00423 235 03 99, Fax 00423 235 03 90 www.impactforum.eu, www.cssp-ag.com
20.10.2015	Vaduz	8. Liechtensteinischer Stiftungstag	Universität Liechtenstein/VGLS – Vereinigung Liechtensteinischer Gemeinnütziger Stiftungen Tel. 00423 265 11 85, Fax 00423 265 11 12 stiftungsrecht@uni.li www.uni.li/stiftungsrechtstag
26.-30.10.2015	Saanenmöser/CH	Strategie und Leadership Intensiv-Lehrgang (SL)	Institut für Verbands-, Stiftungs- und Genossenschaftsmanagement (VMI) Tel. 0041 (0)26 300 84 00, Fax 0041 26 300 97 55 info@vmi.ch, www.vmi.ch
9.11.2015 (Anmelde- schluss) (Start: 15.1.2016)	Vaduz	Zertifikatslehrgang Treuhand-wesen (Abschluss: Liechtensteinischer Treuhand-Sachverständiger)	Universität Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht Tel. 00423 265 11 94, Fax 00423 265 11 12 gesellschaftsrecht@uni.li www.uni.li/gesellschaftsrecht
15.-20.11.2015	Saanenmöser/CH	Verbands-/NPO-Management Diplomlehrgang (DAS) (Modul 1 von 4 Modulen)	Institut für Verbands-, Stiftungs- und Genossenschaftsmanagement (VMI) Tel. 0041 (0)26 300 84 00, Fax 0041 26 300 97 55 info@vmi.ch, www.vmi.ch
16.-21.11.2015	Saanenmöser/CH	Executive MBA in NPO-Management (Modul 1 von 14 Modulen)	Institut für Verbands-, Stiftungs- und Genossenschaftsmanagement (VMI) Tel. 0041 (0)26 300 84 00, Fax 0041 26 300 97 55 info@vmi.ch, www.vmi.ch

Anzeige

14. SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM

OHNE WIRKEN KEINE WIRKUNG

WIE STIFTUNGEN IHRE ZIELE ERREICHEN

MITTWOCH, 3. JUNI 2015

9.00 – 17.00 UHR, GOTTLIEB DUTTWEILER INSTITUT, RÜSCHLIKON

Mit Podiumsdiskussionen und Workshops zu verschiedenen Wirkungsfragen im Stiftungsalltag.

Das Stiftungssymposium ist eines der wichtigsten Branchentreffen der Schweizer Stiftungsszene und ein Must für alle Stiftungsinteressierte.

Programm und Anmeldung:

WWW.STIFTUNGSSYMPOSIUM.CH

2016 - 2018

Executive Master of Laws im

GESELLSCHAFTS-, STIFTUNGS- UND TRUSTRECHT

LL.M. (Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht)

www.uni.li

Modul 1 | 6 Tage, 5 ECTS-Punkte

Grundlagen des FL-Rechtssystems; PGR, GmbH-Recht, Aktienrecht und Societas Europaea; Prozessuales, EWR-Recht

Modul 3 | 6 Tage, 5 ECTS-Punkte

Schweizer, Österreichisches, Deutsches und Europäisches Stiftungsrecht; Case Studies

Modul 5 | 6 Tage, 5 ECTS-Punkte

Wahlmodul: Studienreise nach USA, Vorlesungen und Workshops an Universitäten, internationalen Organisationen sowie in renommierten Rechtsanwaltskanzleien

Modul 7 | 6 Tage, 5 ECTS-Punkte

Wahlmodul: gemeinsame Studienreise nach Hongkong und Singapur; Workshops zu Fragen des International Private Wealth Management sowie des HK- und Singapur-Trustrechts

Modul 9 | 6 Tage, 5 ECTS-Punkte

International Private Wealth Management: Finance, Recht und Steuern - Grenzüberschreitende Fallstudien

Zeitraum

Ab September 2016, 3 Semester und Thesis, Unterricht
1 x pro Monat, jeweils Donnerstag bis Samstag ganztags

Modul 2 | 6 Tage, 5 ECTS-Punkte

Liechtensteinisches Stiftungs- und Anstaltsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit und Stiftungsaufsichts- sowie Registerrecht; Case Studies

Modul 4 | 6 Tage, 5 ECTS-Punkte

Treuhänderschaft; Trust und Treuhänderschaft; Case Studies zu Trust und Treuhänderschaft; Angloamerikanisches Trustrecht

Modul 6 | 6 Tage, 5 ECTS-Punkte

Internationales Prozessrecht; Internationales Gesellschaftsrecht; Geldwäschereibekämpfung; Sorgfaltspflichtenrecht; Justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen sowie UK-Gesellschaftsrecht

Modul 8 | 6 Tage, 5 ECTS-Punkte

Internationales Erb- und Ehegüterrecht; Internationales Insolvenz- und Anfechtungsrecht; Möglichkeiten der Asset Protection

Thesis | 6 Monate, 15 ECTS-Punkte

Masterthesis zu Themen des nationalen und internationalen Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

Wissenschaftliche Studiengangsleitung

Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

Studiengangsmanagerin

Dr. Alexandra Butterstein, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin und Postdoktorandin

Informationen

www.uni.li/llm-gesellschaftsrecht und alexandra.butterstein@uni.li,
Telefon + 423 265 11 82